Top. c 223/29

J. He.

28. Au. 9

Plan
einer neuen Anstalt
zur zwekmäßigen
Armen-Versorgung
in Nürnberg,
nach dem
in Hamburg bereits ausgeführten
Plane,
auf Verlangen der Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Indûstrie bearbeitet von den Mitgliedern der dazu niedergesezten Committee.

A Gabler del et sc

Nürnberg, 1793.

Vorrede.

Unter andern vielen Vorschlägen, welche der Nürnbergischen Gesellschaft zur Beförderung der Indüstrie gemacht worden sind, war gewiß der

zur Errichtung einer Spinn-Anstalt und Beschäftigung der Armen

keiner der geringsten und unwichtigsten. Eine darzu erwählte Committee nahm diesen Gegenstand in reife Erwägung und das erste Resultat derselben war der Antrag an die Löbliche Rathsdeputation des hiesigen Armen- und Arbeitshaußes, zur Vereinigung beider Spinn-Anstalten und zur möglichsten Abschaffung des Gaßenbettels.

So bereitwillig auch diese Löbliche Deputation war, jenem Antrag auf alle nur mög-

mögliche Art zu entsprechen: so wenig wurden doch die Kräfte des Armen- und Arbeitshaus-Instituts für hinreichend befinden, eine solche Anstalt auszuführen, ohne eine

allgemeine Versorgungs-Anstalt

für alle Armen, von welchem Alter sie auch immer seyn mögen, und eine hinlängliche Beschäftigung für dieselben ausfindig zu machen. Die Committee muste daher den Bedacht darauf nehmen, eine solche Versorgungs-Anstalt nach ihrem ganzen Umfang, als ein Projekt, wie hier zu Nürnberg die Einrichtung damit gemacht werden könnte, zu entwerfen, und solche einer allgemeinen Prüfung und Verbesserung auszusezen. Unter vielen dergleichen Anstalten hielt sie keine für besser und den hiesigen Localumständen angemeßener, als die Reichs-Stadt-Hamburgische Armen-Versorgungs-Anstalt. Sie nahm daher den Plan dieses schon geprüften und dauerhaften Instituts zur Grundlage eines hiesigen ähnlichen Instituts, und lokalisirte

te also eigentlich nur jene Anordnung so, wie sie **hier** ausführbar seyn möchte.

Der eigentliche Endzweck, zu welchem nun dieser Entwurf dem Druck übergeben worden, ist also kein anderer als dieser, damit nicht nur ein hiesiger Hochlöblicher Rath diese wohlgemeinten Vorschläge und den vereinigten angelegentlichsten Wunsch mehrerer patriotisch denkender Bürger, eine solche allgemeine Armen-Versorgungs-Anstalt bald möglichst errichtet zu sehen, beherzigen, und denselben Obrigkeitliche Unterstüzung schenken, sondern auch jeder Einwohner Nürnbergs sie auf das genaueste prüfen, und die dießfallsigen Erinnerungen und Verbesserungen der Committee der hiesigen Gesellschaft zur Beförderung der Vaterländischen Indüstrie mittheilen möge und könne. Der ausgebreitete Nuzen, welcher durch eine solche Anstalt unsern Zeitgenossen, insonderheit aber den künftigen Generationen zu Theil werden würde, ist gewiß ein Gegenstand, auf den jeder Patriot ein genaues

naues Augenmerk zu richten keine Zeit und Mühe spahren sollte. Höchst erwünscht wird es daher der Gesellschafts-Committee seyn, wenn dieselbe so schleunig als möglich, und — darf man den Wunsch bestimmt äussern —— innerhalb der nächsten 2 Monate Julius und August, mit zweckmässigen Erinnerungen beehret werden möchte. Nur bittet dieselbe, diese Erinnerungen nicht anonymisch einzusenden, damit sich des guten Raths solcher einsichtsvollen Patrioten, welche vortheilhafte Rathschläge ertheilet haben, ferner bedienet, und allenfallsige Anstände leichter gehoben werden können.

Ist irgend ein Ort, welcher mit Stiftungen und Unterstüzungen für Arme hinlänglich, ja fast überflüssig versehen ist, so ist es gewiß Nürnberg. Und sind irgendwo Einwohner zur Wolthätigkeit gestimmt: so sind es gewiß die hiesigen. Wer sollte also zweifeln, daß Wolthaten, welche richtig und zu einem, unsern Zeitgenoßen und Nachkommen gleich vortheilhaften Zweck ge-

leitet werden, mit willigem Herzen noch ferner werden ausgespendet, daß Stiftungen, welche bisher nur im Augenblick geholfen, ausserdem aber ihren Endzweck und Nuzen oft ganz verfehlet haben, zum Theil oder ganz für eine dergleichen allgemein wolthätige Anstalt gerne noch ferner werden verwendet werden? Zumal wenn die dadurch so lästige bey Tag und Nacht getriebene Gassen- und Hausbetteley gänzlich getilget und dagegen wahre Indüstrie erwekt und befördert wird?

Noch ein Wort an die Herren Gassen-Hauptleute, und Gassen-Lieutenants!

Wir haben Ihnen in diesem Entwurf — wir gestehen es — viele Mühe und Sorgfalt zugemuthet. Aber unsere Meinung ist nicht, daß Sie dieses Geschäfte länger als 3 Jahre behalten sollen. Immer soll, nach unserer Meinung, ein Bürger aus ihrer Hauptmannschaft jährlich abgehen, und ein anderer an dessen Stelle kommen,

so daß also der erste nur ein Jahr, der andere zwey Jahre und der dritte drey Jahre bei dieser Besorgung bleiben, solcher Gestalt aber mehrere Bürger nach und nach darzu gelangen. In dieser Hinsicht, glauben wir also, möchte unser Vorschlag von Ihnen nicht verworfen werden.

Vaterlands-Liebe — Achtung für unsere Reichsstädtische Verfaßung — Eifer für das Gute und für das Beste unserer leidenden Mitbürger leite alle Gedanken und Entschließungen der Nürnbergischen Einwohner, damit wahre Indüstrie und dauerhaftes Bürgerglück befördert werden möge!

Nürnberg,
im Junii 1793.

I. Abthei-

I. Abtheilung.

Entwurf
einer
Nürnbergischen Armen-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von dem Zweck und der Direction dieser neuen Armen-Anstalt.

§. 1.

Der Zweck einer neuen Armen-Anstalt kan kein anderer seyn, als dieser, daß der dringenden öffentlichen und geheimen Noth in unserer Stadt gänzlich abgeholfen, dem Müssiggang und andern Quellen der Armuth, so wie auch der äusserst lästig gewordenen Gassen-Betteley kräftig gewehrt, die öffentliche und Privat-Wohlthätigkeit richtiger geleitet, und zugleich der Wohlstand des hiesigen gemeinen Wesens, durch Beförderung nüzlicher Fabriken, und eine größere Sicherstellung sowol gegen das Eindringen des schlechten Gesindels aus der Fremde als auch gegen manche schädliche Betriebe der Einheimischen leichter erreichet werde.

§. 2.

§. 2.

In dieser Absicht ist es nothwendig, daß das ganze Armen-Wesen der Stadt der allgemeinen Aufsicht und Direktion einer besondern Deputation unter der Benennung des **großen Armen-Collegiums** übertragen werde.

Dieses Collegium könnte aus vier Rathsgliedern, zwey Markts-Vorstehern, und zwey Markts-Adjuncten (welche diese Collegien unter sich selbst zu wählen hätten), zwey Herren Rechtsgelehrten, zwey Herren Physicis, zwey Herren Predigern, zwey Herren Geistlichen, zwey Herren Beamten, zwey Herren Kaufleuten, und vier Personen aus dem Handwerksstande, welche Genannte sind, und diese Collegien selbst unter sich durch die meiste Stimmen herauszuwählen haben, bestehen, und den Titel: **Armen-Vorsteher** führen. Sie bleiben beständige Mitglieder des Collegiums, so lange sie nicht aus guten Ursachen bey Einem Hochlöblichen Rath und bey ihren Kollegien ihre Entlassung nachsuchen.

Ausser diesen **beständigen** Mitgliedern sollen auch der zeitige Herr Stadt-Allmosen-Pfleger als beständiges — ein entscheidendes Stimm-Recht — mit führendes Mitglied Siz und Stimme dabey haben, und ein Beamter des Stadt-Allmosen-Amts das Protokoll führen.

§. 3.

§. 3.

Vor dieses Collegium gehören die Hauptberechnungen aller, die allgemeine Armen-Anstalt betreffenden Einnahmen und Ausgaben: Alle zum Besten des Armen-Wesens erforderliche Beschlüße und Verfügungen; — die Bestimmung der nöthigen Magazine, Arbeitshäuser und Arbeitssäle; die Ernennung, Anstellung, Instruktion und Verpflichtung der unentbehrlichen Offizianten und Diener, — das Erkenntnis über deren Amts-Vergehung, die Beilegung oder endliche Entscheidung aller in Armen-Sachen künftig vorkommenden Irrungen und Beschwerden — iedoch daß der Rekurs an Einen Hochlöblichen Rath vorbehalten bleibt, und überhaupt, daß alle in der Armen-Ordnung enthaltene Vorschriften sorgfältig befolgt werden.

Dieses Collegium muß sich sonach in engere Ausschüße theilen, so daß z. E. ein Theil die Aufsicht über die Einnahme und Ausgabe aller Gelder führet, und bey den Zusammenkünften des ganzen Collegiums davon Bericht abstattet, ein anderer die Direktion der Arbeiten, Einrichtung der Magazine, Arbeitszimmer, und Spinnschulen, den Ankauf der Materialien und Geräthschaften, nebst dem Verkauf der fabrizirten Sachen — noch ein anderer die Winter-Bedürfniße für die Armen, nebst den Anstal-

 ten

ten zur Verpflegung und Heilung der Kranken, u. s. w. über sich nimmt.

Dieses Collegium wird in seinen Planen und Beschlüssen sowohl auf die gegenwärtigen als wahrscheinlich künftigen Kräfte des Instituts iederzeit eine bedachtsame Ruksicht nehmen, damit nicht durch kostbare oder zu weit führende Plane der Bestand desselben wankend gemacht, oder wohl gar zerrüttet werden möge.

§. 4.

Zur bequemern Besorgung der fortlaufenden Geschäfte, und genauen Aufsicht über das Detail derselben, möchte zugleich die schon eingeführte Eintheilung der Stadt nach den **Vierteln** und **Gassenhauptmannschaften** gemacht werden. Jedoch bleibt es dem Armen-Collegium überlassen, nach Umständen, und nach Maasgabe der Erfahrung Abänderungen darinnen zu treffen.

§. 5.

Jedem der acht Hauptbezirke oder sogenannten Viertel werden drei **Vorsteher** zur Spezial-Direktion vorgesezt, von denen ieder einen Theil seiner Gassenhauptleute unter seine Aufsicht nimmt. Die Ansezung bey den Hauptbezirken und Vertheilung der Gassenhauptmannschaften wird das erstemal vom ganzen Collegium

gium angeordnet. Die Vorsteher conferiren immer mit einander. Wie aber, und wie oft sie solche gemeinschaftliche Verabredung anstellen wollen, bleibt ihnen überlassen, so wie solches ohnehin grössentheils auch von der Art und Menge der Vorfälle abhangen wird.

Ihre Geschäfte in Hinsicht auf die ihnen untergebenen Bezirke bestehen in folgenden:

1) Sie sind es, an welche die Gassen-Hauptleute in den ihnen zugetheilten Quartieren, mit ihren Anzeigen, Berichten, und Vorschlägen, sich zu wenden haben, und sie gehen ihnen mit gutem Rath, auch so weit sie können, mit wirklicher Assistenz an die Hand.

2) Das bißher von dem Stadt-Allmosen-Amte und den Stiftungs-Exekutoren an die gegenwärtig vorhandenen Armen ausgetheilte Quantum bleibt zwar der Regel nach künftig auch: **Allmosen oder Stiftung.** Aber die Vorsteher ieder in dem angewiesenen Quartier oder Viertel machen nach Anleitung der Vorschläge der Gassen-Hauptleute, das Quantum und die Art der Unterstüzung, welche ieder Arme bereits hat, oder deren er noch bedarf, dem Collegium bekannt — und stellt das Weitere auf dessen Ermessen aus, biß dahin denn auch der Regel nach keine Austheilung erfolgt.

3) Ihnen, den Spezial-Vorstehern, liegt die Aufsicht über die Einnahme und Ausgabe der Armen-Gelder ob, die Besorgung derselben aber bleibt dem Stadt-Allmosen-Amte überlassen.

4) Sie führen die von dem großen Collegium genommenen Beschlüsse in ihren Bezirken aus, besorgen in denselben die Einrichtung der beliebten Magazine, Arbeitszimmer, und Spinnschulen, haben die Aufsicht über dieselben, und über die Materialien und Geräthschaften, auch über die Offizianten; bereden sich in vorkommenden Fällen mit den Provisoren der Armen-Häuser, besorgen die Aerzte, Wundärzte, und andere Hülfleistungen der Kranken, u. s. w.

§. 6.

Damit aber bey dieser Spezial-Direktion eine allgemeine Uebersicht über das Ganze beibehalten, und soviel möglich eine durchgängige Gleichheit in der Unterstüzung der Armen erhalten werde: so wird eine Committe der 24 Vorsteher, am ersten Werk-Tage — in iedem Monate, sich versammeln, und im Falle, wie besonders im Anfang sich zutragen möchte, eine einzige Seßion nicht hinreichen würde, an einem folgenden Tage desselben Monaths solche alsogleich fortsezen. Das Collegium wird für vollständig

ständig gehalten, wenn auch nur ein einziger Vorsteher aus iedem Viertel zugegen ist, doch muß ieder ausbleibende Vorsteher durch seinen Spezial-Collegen von demienigen referiren lassen, was seine Quartiere besonders betrift.

Ein Herr Beamte des Stadt-Allmosen-Amts führt auch hier das Protokoll, iedoch nur über dasienige, was in das Ganze einschlägt, das vorfallende Detail in den Quartieren aber wird ieder Vorsteher, soviel es nöthig ist, für sich in einem eigenen Buche zu bemerken belieben.

Der Endzweck der Zusammenkünfte der Committee der Vorsteher besteht in folgenden:

1.) Die Committenten der Vorsteher statten im Allgemeinen einen mündlichen Bericht ab, von der monatlichen Einnahme und Ausgabe in ihrem Bezirke, und von dem gegenwärtigen Zustand ihrer Casse, auch deren vermuthlichen Verhältniß zu den bevorstehenden Ausgaben.

2.) Sie übergeben die Listen von dem mehr oder weniger, wie bisher, zu unterstützenden, wie auch von den neu aufgenommenen Armen, mit beigefügter Bemerkung der einem ieden zuzugestehenden Hülfe, und diese Listen werden nach geschehener Billigung im Namen der Committee durch die Unterschrift des Herrn Präses ratihabirt.

 3.) Sie

3.) Sie referiren von den, durch die Gassenhauptleute sonst an sie gebrachten Anzeigen und Anfragen, von welchen sie glauben, daß es ihnen zu schwehr oder zu verantwortlich sey, für sich einen Beschluß darüber zu fassen.

4.) Sie referiren das Nöthige und Hauptsächliche von der Ausführung und dem Fortgange der Beschlüße des großen Collegiums und besonders von den in iedem Bezirk erforderlichen Magazinen, Spinnschulen, Vertheilung der Materialien und Geräthschaften, den Kranken, den etwaigen Anträgen an die Provisoren der Armen-Häuser, der Offizianten, und andern Vorfällen, und erhalten darüber, wo es nöthig, von der ganzen Committee die weitere Instruction.

§. 7.

Da aber die den Armen zu verschaffende Hülfe, wenn sie wahren und dauerhaften Nuzen wirken soll, auf eine möglichst vollständige Kenntniß ihres Zustandes, der Ursachen ihrer Dürftigkeit, und der besten Art, ihnen beyzustehen, sich gründen muß: mithin eine genauere Aufsicht durchaus nöthig ist, als von den wenigen die Spezial-Direktion ausmachenden Personen bey der gegenwärtigen übergroßen

Anzahl der Armen zu erwarten stehet: so müssen ihnen noch andere zugeordnet werden, welche als **Armen-Pfleger** diese genauere Aufsicht und was sonst damit verbunden ist, zu führen haben.

Zu diesem Behuf muß das große Armen-Collegium es eines seiner ersten Geschäfte seyn lassen, für iedes der acht Viertel die den Gassenhauptleuten zugegebenen Gassen-Lieutenants, in den Quartieren der Gassenhauptleute aufzustellen, und ihnen die Besorgung der Quartiere anzuweisen, welche sodann mit den Gassenhauptleuten conferiren, und diese in den Stand sezen, den Vorstehern ihres Viertels referiren zu können.

§. 8.

Die den Armen-Pflegern einer ieden Gassen-Hauptmannschaft unter Beistand und Mitwürkung des Gassenhauptmanns vorzüglich obliegenden Geschäfte bestehen in folgenden:

1.) Sie müßen sich vordersamst und zwar gemeinschaftlich von allen in ihren Gassenhauptmannschaften wohnenden Armen eine möglichstgenaue Nachricht zu erwerben suchen, wobey ihnen die Hauswirthe und Nachbarn auf ihre Anfrage, unweigerlich an die Hand zu gehen schuldig sind, demnächst Wohnung, Alter, Kinder, Ursachen

 der

der Armuth, sittliches Betragen, Arbeitsfähigkeit, und welche Unterstüzung einem jeden nach ihrem gemeinschaftlichen Urtheil zu leisten sey, in die ihnen von der Spezial-Direktion zuzustellenden, dazu besonders eingerichteten Tabellen eintragen, und diese demnächst ihrer Spezial-Direktion einreichen, welche ihnen sodann solche mit beigefügter Bestimmung der Hülfe oder des Allmosens, für jeden darin bemerkten Armen zurückgeben wird.

2.) Sie müßen die von ihren Armen erworbenen Kenntniße durch öftere Visitationen stets zu unterhalten suchen, allen Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit anempfehlen, und die Widerspenstigen notiren — den Arbeitsfähigen und Willigen Arbeit zu verschaffen suchen, die trägen und muthwilligen Müßiggänger aber, so wie die Treulosen und dem Trunke ergebenen Arbeiter der Spezial-Direktion anzeigen, für die Kranken sorgen, daß sie zu rechter Zeit mit nöthiger Pflege, und mit den von dem Armen-Collegium angestellten Aerzten versehen werden, damit durch frühzeitige gute Hülfe, langwierigen Krankheiten und körperlichen Schäden vorgebeuget werden möge.

3.) Wenn

3.) Wenn sie finden, daß dieser oder iener zu gewissen Zeiten eine ausserordentliche oder größere Unterstüzung nöthig habe, so sind sie verbunden, der Spezial-Direktion es mit Anführung der Ursachen schriftlich anzuzeigen.

4.) Sie müßen von allen die Armen ihres Quartiers betreffenden Vorfällen, welche in den- bey dem Armen-Collegium zu haltenden allgemeinen Büchern eine Abänderung nöthig machen, z. E. wann einer gestorben, ausgezogen, durch diesen oder ienen Vorfall in bessere Umstände gekommen, neue Arme sich in ihrem Quartiere eingefunden, und s. w. ihren Armen-Vorstehern eine schriftliche Anzeige geben, welche sodann die Veränderungen in die Bücher werden eintragen lassen.

5.) Sobald sie in ihrem Quartiere einen fremden Bettler, Collektanten, oder andern Fremden, der kein Gewerb, das ihn nähren könne, anzugeben weiß, oder eine liederliche Wirthschaft, heimliche Werbung, Lottocollecte und andere dem Publikum schädliche Betriebe wahrnehmen, müssen sie solches der Spezial-Direktion ihres Bezirks, zur Ergreifung der erforderlichen Maasregeln sofort anzeigen.

§. 9.

§. 9.

Wie die Gassen und Wohnungen zu bezeichnen — und ob die Häuser der Stadt nicht zu numeriren seyen, muß man der Entschliessung Eines Hochlöblichen Raths überlassen.

Zweyter Abschnitt.

Von der, den Armen, nach ihren verschiedenen Umständen, zu leistenden Unterstüzung.

§. 10.

In Ansehung der den Armen nach ihren verschiedenen Umständen zu leistenden Unterstüzung wird überhaupt zur Regel festgesezt: daß, wer nur einigermassen zur Arbeit fähig ist, nicht ganz durch Allmosen unterhalten werden müsse. Daher ist unter den Armen ein Unterschied zu machen.

Den zur Arbeit Fähigen und Willigen werden die Vorsteher und Pfleger solche Arbeit zu bewürken bemüht seyn, welche ihren Fähigkeiten und Kräften gemäß ist. Dahin gehört vornemlich das Flachs- Wolle- und Baumwollespinnen, Weben, Strumpfstricken, und dergl. womit sich Alte und Junge in ihren Wohnungen beschäftigen können, und in andern Län-

dern

dern selbst zahlreiche Familien sich einen hinlänglichen Unterhalt zu verschaffen wissen. Es ist auch zu hoffen, daß hiesige Manufacturisten und andere, die mit Materialien zu auswärtigen Fabriken handeln, dem Armen-Collegium anzeigen werden, welche Arten von Arbeiten sie vorzüglich unter die hiesigen Armen eingeführet wünschen, und wie hoch sie solche bezahlen können, um in ihrem Gewerbe dabey zu bestehen. Man kan sodann dieienigen, die zu solchen Arbeiten fähig und willig sind, auf eine ihrem Zustande gemäße Weise unterstüzen, damit sie wohlfeil genug arbeiten können, ohne Noth dabey zu leiden, und dadurch auch den hier noch bestehenden Fabriken fortzuhelfen, andere aber zu ermuntern suchen. Die erforderlichen rohen Materialien und Geräthschaften sollen denen, welche sie nicht haben, oder nicht anschaffen können, von der Arbeits-Direktion gereicht werden. Sie bleiben aber immer ein Eigenthum der Armen-Anstalt, und können von der Direktion allenthalben, wo man sie findet, vindiciret werden, wesfalls auch die Geräthschaften mit besondern Zeichen zu versehen sind.

Verarmte Handwerker und andere, die durch unvermuthete Unglücksfälle gänzlich zurückgesezet worden, sollen, wenn sie glaubwürdige Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit und guter Lebensart beibringen, nach Beschaffenheit der Umstände unter-

unterstüzet werden, ihre etwa versezten oder verkauften Geräthschaften einzulösen, und sich die benöthigten Materialien anzuschaffen.

Diejenigen Armen, welche in der Gärtnerei, beym Bauen, bey Land-Arbeiten, Gassen-Reinigung oder ähnlichen Arbeiten zu gebrauchen sind, werden von den Vorstehern und Pflegern denen, die dergleichen Arbeiten nöthig haben, zugewiesen, auch den löblichen Deputationen des Bau- und Landpfleg- dann Stadt-Allmosen-Amts empfohlen werden.

Wenn die Arbeit solcher Leute mit dem Sommer zu Ende geht, soll ihnen auch für den Winter nach Beschaffenheit der Umstände, andere Arbeit angewiesen werden, oder sonst Unterstüzung angedeihen.

So wie sich indessen für alles dieses eine genaue Vorschrift und Zusicherung vom Anfang unmöglich geben läßt, indem das meiste von der mehr oder mindern reichlichen Einnahme dieser neuen Armen-Anstalt abhängen muß: so muß es auch dem großen Collegium überlassen bleiben, den zur Arbeit fähigen und willigen Armen zugleich durch Besorgung wohlfeilerer Lebensmittel, Holz, Leibesbedeckung und Erleichterung der Hausmiethe nach den jedesmaligen Umständen und Kräften der Anstalt zu Hülfe zu kommen.

Die

Die den Armen von der Armen-Anstalt gereichten Kleidungs-Stücke und Betten, so wie auch die von den Armen vor ihrer Annehmung versezten oder verkauften, und von der Armen-Anstalt wieder eingelöseten Geräthschaften und andere Sachen müßen iedesmal mit einem besondern Zeichen bemerket werden, und es muß nachmals der Armen-Anstalt an allen mit solchen Zeichen versehenen Sachen das Vindications-Recht zustehen, derienige aber, der diese Zeichen davon getrennt oder unkenntlich gemacht zu haben überführt wird, muß als ein Betrüger angesehen und bestraffet werden.

§. 11.

Für dieienigen, welche noch zu keiner bestimmten Arbeit angeführt sind, ingleichen für die Kinder der Armen, müßen in verschiedenen Gegenden der Stadt Arbeit-Zimmer eingerichtet, und mit den erforderlichen Werkzeugen versehen werden, wo sie zu gewissen Stunden des Tages, unter Aufsicht, in einer ihren Fähigkeiten und Kräften angemeßener Arbeit, die sie nachmals in ihren Wohnungen fortzusezen haben, vorzüglich Spinnen, Stricken, Nähen, Wirken rc. rc. unterrichtet werden müßen.

§. 12.

Dieienigen aber, **welche sich durchaus zu arbeiten weigern**, oder wenn sie

sie bey irgend einer Arbeit angestellet sind, träge und unordentlich beweisen, insgleichen dieienigen, die dem Trunk ergeben sind, und auf wiederholte Warnung nicht davon ablassen, oder Lotto spielen, auch dieienigen, welche die ihnen zur Arbeit gelieferten Materialien und Werkzeuge verfälschen, verderben, versezen, oder verkauffen, oder sonst betrüglich handeln, und überhaupt alle, welche nur durch Zwang zu bessern sind, müßen nach Beschaffenheit der Umstände, in das Fecht- oder Zuchthaus gebracht, und daselbst solange zu einer ihrer Gesundheit unschädlichen Arbeit gezwungen werden, biß man ihnen zutrauen kan, daß sie sich gebessert haben, und künftig ihr Brod nothdürftig verdienen können. So lange sie an einem solchen Orte sind, müssen sie ihre Beköstigung verdienen, ohne das mindeste an Geld zu erhalten, und die Unfleissigen durch schlechtere Kost, allenfalls Wasser und Brod, zum Fleiß angestrenget werden. Bey ihrer Entlassung kan ihnen iedoch, nach Beschaffenheit ihrer Arbeit und ihrer Aufführung, etwas für die ersten Bedürfnisse an Geld mit gegeben werden.

§. 13.

Die mit schweren Krankheiten oder Leibschäden behafteten Armen müssen während derselben mit guten Aerzten, Wundärzten, Bandagen, Arzeneien, u. s. w. auch soviel möglich, mit besserer Pflege versehen werden. Dieß gilt auch von andern geringen Leuten, Taglöhnern und Handwerkern, die sonst nicht unter die eigentlichen Armen zu rechnen, wenn sie in schwehre und langwierige Krankheiten verfallen, damit sie nicht in ihrer Nahrung zurück gesezet werden, und ganz verarmen.

Das große Armen-Collegium hat es sich in dieser Ruckſicht angelegen seyn zu lassen, geschickte Aerzte und Wundärzte anzustellen, welche entweder aus christlichem Mitleiden, oder gegen eine billigmäßige Vergütung, sich der kranken Haus-Armen annehmen, und ihre Namen bekannt machen. Auch werden die hiesigen Apotheker, wenn auf den Rezepten unter der Namens-Unterschrift eines dieser angestellten Aerzte bemerkt wird, daß die Arznei für Arme bestimmt sey, sich gewiß auch gefallen lassen, geringe Preiße anzusezen, ohne ihre Bemühung dabey in Anschlag zu bringen.

§. 14.

Diejenigen Armen, welche wegen Alters oder unheilbarer Gebrechen des Geistes oder Körpers zu aller Arbeit schlechterdings unfähig sind, und sich nichts mehr erwerben können, müssen entweder im Spital untergebracht, oder bey guten Leuten in der Stadt zur gehörigen Wartung oder Verpflegung gegen ein billiges Kostgeld verdungen werden, jedoch auch ihren Kostgebern nach ihren Kräften in der Haushaltung helfen, und Handreichung thun. Ebenmäßig müßen die hülflosen Kinder sowohl Verstorbener, als solcher Armen, welche dann mehrere haben, als sie zu warten, und zu ernähren fähig sind, entweder in die Versorgungs-Anstalt aufgenommen, oder sonst bey guten Leuten, wo sie zugleich zur Erlernung dessen, was ihren Umständen angemessen ist, und zu Dienstleistungen, wozu sie fähig sind, anzuhalten, gegen Kostgeld untergebracht werden.

§. 15.

Auch wird das Armen-Collegium es insonderheit sich eifrigst angelegen seyn lassen müssen, daß die Kinder der Armen und des gemeinen Mannes überhaupt eine ihren Umständen, Fähigkeiten, und künftigen Erwartungen angemessene Unterweisung und Anführung erhalten

halten und zu diesem Behuf bald möglichst für die Einrichtung und Verbindung zweckmäsiger Schulen und Arbeits-Anstalten sorgen, damit dem leider! in den Schulen gewöhnlichen Müssiggang, der Quelle der meisten Fehler und Laster der Jugend und des Alters, gewehret, und wenigstens die künftige Generation unter göttlicher Hülfe dahin gebracht werde, dem Staate nicht allein weniger Beschwehrde, sondern selbst Nuzen zu schaffen.

§. 16.

Die sogenannten **verschämten Armen**, oder solche Personen, welche nicht füglich auf die ordentlichen Armen-Listen gebracht werden können, müßen sich bey der Spezial-Direktion des Bezirks, worinnen sie wohnen, melden, welche sodann nach vorgängiger Untersuchung ihrer Umstände, besonders auch, ob und was sie aus andern öffentlichen oder Privat-Stiftungen geniessen mögen, der erforderlichen Unterstüzung halber mit den übrigen beyden Spezial-Direktoren des Viertels deswegen conferiren, und das, was von demselben bestimmet worden, dem großen Armen-Collegium mit Verschweigung des Namens eines solchen Armen das Quantum vorschlagen, damit ihnen wöchentlich oder monatlich solches Quantum ausgezahlt

werden könne. Die Mitglieder dieses ganzen Collegiums werden es sich aber zum Gesez machen, die Namen solcher Armen verschwiegen zu halten. Es ist iedoch alle Vorsicht und Aufmerksamkeit zu beobachten, damit auch hier nicht die Armen-Gelder an Unwürdige oder unnöthiger Weise verschleudert werden.

§. 17.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auf alle Armen-Gelder und andere vorerwähnte Hülfsleistungen, worunter auch die §. 14. gedachten Kost-Gelder zu rechnen sind, kein Arrest, unter welchem Vorwand es wolle, Statt finden könne. Dieienigen aber, welche sich diese blos für wahre Nothdürftige bestimmte Vortheile, ohne wirklich arm zu seyn, für sich und die Ihrigen, die sie ernähren könnten, und zu ernähren verpflichtet sind, durch falsche Vorstellungen einschleichen, oder die ihnen gereichten Lebensmittel, Feuerung, Leibesbedeckung 2c. an andere verkauffen, oder überlassen, sollen, so wie auch dieienigen, die darinn mit ihnen colludiren, mit einer den Umständen angemessenen Geld- oder Gefängniß-Strafe beleget werden.

Dritter Abschnitt.

Von den der neuen Armen-Pflege anzuweisenden Fonds.

§. 18.

Zur Bestreitung der nach vorstehendem Abschnitte den Armen dieser Stadt zu leistenden Unterstüzung, sind folgende Fonds erforderlich:

1.) Alles, was das dermalen schon bestehende Armen- und Arbeits-Haus an Capitalien, Häusern, Renten, Materialien, Geräthschäften u. s. w. gegenwärtig besizet, nebst allen Zuflüssen, welche dasselbe an milden Gaben, Beiträgen, Vermächtnissen, Schenkungen ꝛc. bisher erhalten hat, und künftig erhält.

2.) Alles, was in den Kirchenschüsseln, Almosenstöcken, und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Büchsen, in den Wirthshäusern und unter den Thoren fällt, ausgenommen der Klingelsäcklein, deren Ertrag zur Unterhaltung der Gotteshäuser und Kirchenornate bestimmt bleiben kan.

3.) Alles, was wöchentlich, durch die Almosensammler eingebracht wird.

§. 19.

Um diese Sammlung zu erleichtern, hat das Armen-Collegium

1.) sogleich nach dessen Errichtung für iede Gassenhauptmannschaft dieser Stadt ein besonderes Buch zu besorgen, und solches iedem Innwohner mit dem Ersuchen präsentiren zu lassen, eine bestimmte milde Gabe, welche er ein ganzes Jahr hindurch zur Unterstüzung dieser Armen-Anstalt wöchentlich beitragen will, einzuzeichnen. Gleichwie aber diese Gabe überhaupt ganz freywillig seyn muß, so verstehet es sich von selbst, daß solche mit dem Tode des Einzeichners, wenn seine Erben solche nicht fortsezen wollen, aufhöre.

2.) Zum Behuf der Einsammlung aus diesen Büchern, welche sodann beym großen Armen-Collegio aufbewahrt bleiben, die Namen der Eingezeichneten mit den Beiträgen, wozu sie sich verschreiben, auf besondere zur Uebersicht bequeme Tabellen ausziehen zu lassen, und

3.) Gegen das Ende eines neuen Jahres neue Bücher zum Behuf einer zu erneuernden Einzeichnung verfertigen, und vorweisen, auch neue Tabellen aus derselben ausziehen zu lassen.

4.) Wird das Armen-Collegium auch dafür sorgen müssen, daß die eingezeichneten Beiträge auf die bequemste und am wenigsten kostbare Art, wöchentlich von den Subscribenten

scribenten abgeholet werden. Jedoch muß es auch dem Subscribenten frey stehen, die Gabe, wozu er sich wöchentlich verschrieben, um des wöchentlichen Abholens überhoben zu seyn, auf ein viertel, halbes, oder ganzes Jahr voraus zu bezahlen, und entweder dem Stadt-Almosen-Amt gegen eine unterschriebene Quittung, auf einmal einzusenden, oder dem zur Abholung der eingezeichneten Beiträge Bevollmächtigten, gegen Ertheilung einer gleichmäßigen Quittung mitzugeben.

§. 20.

Die Einsammlung wird, wie bißher, zu veranstalten seyn, daß solche nemlich durch die Salve-Gardes geschieht.

§. 21.

Ausserordentliche Beiträge von einheimischen und fremden Armen-Freunden können an die Armen-Vorsteher unmittelbar eingesendet werden. Und da in ieder Kirche — in iedem Wirthshause — unter iedem Thore schon ein Armenstock angebracht ist, so wird es nur noch nöthig seyn, das Publikum durch einen beweglichen Zuruf darauf aufmerksam zu machen.

§. 22.

Die Bestimmung dieser Fonds bleibt gänzlich dem großen Armen-Collegio überlassen. Am Schlusse eines Jahrs müßen die Bücher und Bilanze dem großen Collegio vorgelegt und durch zwey von demselben zu ernennende Mitglieder genau untersuchet werden. Nach befundener Richtigkeit wird der abgehende Administrator vermittelst der Unterschrift sämmtlich anwesender Mitglieder förmlich quittirt. Auch soll alle Jahre eine umständliche Bilanz der Einnahme und Ausgabe durch den Druck bekannt gemachet werden, damit das Publikum über den Fortgang dieser neuen Anstalt und die Verwendung der dazu bestimmten Fonds richtig urtheilen, und zu der ganzen Sache ein völliges Zutrauen erhalten möge.

Vierter Abschnitt.

Von der Verbindung der allgemeinen Armen-Anstalt mit den Hospitälern und andern frommen Stiftungen.

§. 23.

Dem Almosen-Amte, den Hospitälern, und Armen-Häußern dieser Stadt bleiben die ihnen von Alters her durch Vermächtnisse und andere

Anord-

Anordnungen unsrer Vorfahren bestimmten Einkünfte, so wie ihren Vorstehern die Verwaltung derselben, unverrückt vorbehalten.

Ebenmäßig bleiben auch die aus Vermächtnissen und andern Stiftungen, wohin auch die Armen-Cassen der fremden Religions-Verwandten gehören, an Hülfsbedürftige zu vertheilende Gelder und andere Wohlthaten der freien Verwendung derer überlassen, welchen die Verwaltung nach Vorschrift der Stifter zusteht.

Jedoch müssen alle diese Vorsteher und Verwalter, ausgenommen der große Hospital, am Schluße eines ieden Jahrs dem großen Armen-Collegio, ein Verzeichniß der bey ihnen eingeschriebenen Armen, mit Beifügung der denselben zugetheilten Gaben, und der Gassen, wo sie wohnen, einliefern, damit man wisse, ob ein bey der allgemeinen Armen-Anstalt sich meldender Armer schon aus andern Stifungen unterstüzt werde, oder in eine Armen-Anstalt aufgenommen sey, und darnach beurtheilen könne, ob und in wie weit er einer mehrern Unterstüzung würklich bedürfe, weil ohne eine solche Mitwissenschaft schlechterdings keine zuverläßige, den Umständen eines ieden angemessene Eintheilung der Armen-Gelder Statt haben kan.

§. 24.

Indessen werden die Stiftungen, ihrer ersten Bestimmung gemäß, auf den allgemeinen Zweck in soweit mitwürken, daß

1.) das **Waisenhaus** manchen mit zu vielen oder zu iungen Kindern beschwerten Armen-Familien ihre Last durch einstweilige Abnehmung einzelner Kinder erleichtere, auch die Kinder verstorbener oder verlaufener Armen, ohne Rucksicht auf ihr Alter oder ihre Gesundheiten, wenigstens so lange aufnehme, biß sie auf eine andere Art untergebracht werden können;

2.) das **Schauhaus** die mit einer langwierigen oder gar unheilbaren Krankheit Befallenen, das **Hospital zum heiligen Geist** Alte und Unvermögende, das **Armen-Krankenhaus** — Alte, Kranke und Bettlägrige, und das **Hospital zu St. Sebastian**, die mit einer venerischen Krankheit Behafteten;

3.) Das **Werk- Zucht- und Armen-Haus** aber solche Armen unentgeldlich aufnehme, die nicht ohne Zwang arbeiten wollen, mit den ihnen anvertrauten Materialien und Geräthschaften treulos umgehen, auf den

Strassen

Strassen betteln, oder sonst betrüglich handeln; auch

4.) die Verwalter der Privat-Stiftungen auf die ihnen von den Armen-Vorstehern anempfohlnen Armen bey Vertheilung ihrer milden Gaben eine billige Ruckſicht nehmen. Jedoch wird auch das große Armen-Collegium, im Falle es nöthig seyn sollte, eine den Umständen, und den dermaligen Fonds der Armen-Anstalt gemäßen Zuschuß mit dem Jahrverwaltenden Provisor des lezten verabreden.

§. 25.

Ueberhaupt aber muß das große Armen-Collegium auch mit dahin sehen, daß alle Hospitäler, öffentliche und Privat-Stiftungen dieser Stadt ihrer ersten Bestimmung und den für sie gemachten Ordnungen gemäß verwaltet werden, und Falls sich darinn Mängel zeigen sollten, solchen durch freundschaftliche Vorstellungen bey den Vorstehern und Verwaltern abzuhelfen suchen, bey deren Fruchtlosigkeit aber einem Hochlöblichen Rath zur weitern verfassungsmäßigen Remedur davon Nachricht geben.

Fünfter Abschnitt.

Verordnung in Ansehung der fremden Armen, und wider die Bettelei.

§. 26.

Da es durchaus unmöglich ist, allen sich hier aufhaltenden, und fast täglich in dieser oder jener Absicht hieher kommenden fremden Armen Nahrung zu verschaffen; so müßen die Spezial-Direktionen zwischen den sich schon einige Jahre hier aufgehaltenen, und wol gar hier verarmten, und den erst kürzlich hergezogenen oder künftig ankommenden Fremden, einen Unterschied machen, und diesen, wenn sie sich bey der Armen-Anstalt melden, und kein Gewerbe angeben können, worin sie mit Nuzen zu gebrauchen seyn mögten, die Anweisung sich von hier zu begeben, auch nach den Umständen einen Reisepfenning mit der Verwarnung ertheilen, daß Falls sie sich hier wieder sehen liessen, mit mehrerer Härte gegen sie werde verfahren werden. Es werden daher alle hiesige Bürger und Einwohner, besonders die Gastwirthe und Herbergirer, ernstlich erinnert, keine Fremde bey sich oder in ihre Wohnungen aufzunehmen, von denen sie nur im mindesten besorgen, daß solche eher oder später dem Publico zur Last fallen werden, und daß sie es sogleich den Tag nach

Ankunft

Ankunft derselben den Armen-Pflegern ihres Quartiers anzeigen, damit diese zur Ergreifung der erforderlichen Maasregeln, mit ihren Vorstehern behülfliche Rücksprache halten können, mit der Warnung, daß die hiewider handelnden, nicht allein auf die von den Vorstehern davon gemachte Anzeige mit einer den Umständen angemessenen Geld-Strafe belegt, sondern auch unfehlbar angehalten werden sollen, der Armen-Anstalt oder den Armen-Häusern, denen solche verarmte Personen, oder verlaßne Kinder nachmals zur Last fallen, ein von dem kleinen Armen-Collegio zu bestimmendes jährliches Kostgeld, auch im Fall einer der Fremden in Armuth sterben sollte, die Beerdigungs-Kosten zu bezahlen.

§. 27.

Insonderheit aber wird das Betteln der Einheimischen und Fremden auf den Gassen, Landstrassen, Promenaden, und in den Häusern in der Stadt sowohl, als auf dem Lande, aufs neue gänzlich verboten. Um diesem Verbote desto mehr Kraft zu geben, sollen

1.) die Wachen, Schreiber, und Visitateurs bey den Thoren, auch bey den äussern Posten bey ernstlicher Strafe, allenfalls der Cassation, ingleichen die Vögte, Hauptleute, und übrigen Landes-Eingeseßenen, besonders bey Schlagbäumen, sorgfältig darauf

darauf Acht haben, daß keine fremde Bettler, Krüppel, hausirende Juden, sogenannte Zigeuner, angebliche Bergleute, und anderes dergleichen an dem Aufzuge leicht kennbares Gesindel, sich in diese Stadt und deren Gebiet einschleichen, und die sich Zeigenden auf alle Art, selbst mit Gewalt zurük weisen.

2.) Soll bey 10 Rthlr. Strafe niemand einen fremden Bettler, hausirenden Juden, oder dergleichen Gesindel, in diese Stadt und deren Gebiet bringen;

3.) sollen alle, welche bißher fremde Bettler, Landstreicher und dergleichen Leute, es sey in der Stadt, oder auf dem Lande, in ihre Häuser, Wohnungen, Keller oder Scheunen aufgenommen und beherbergt, die sich gegenwärtig bey ihnen Befindenden innerhalb dreimal 24 Stunden fortzuschaffen schuldig seyn, künftig aber keinen Bettlern, oder andern verdächtigen Personen bey sich Quartier geben, und die hierwider handelnden mit 10 Rthlr. Strafe für iede solche aufgenommene Person, auch bey wiederholten Contraventionen mit noch härterer, und allenfalls mit Zuchthaus-Strafe, belegt werden.

4.) Alle, welche sich künftig hieselbst im Betteln betretten lassen, wes Standes, Alters,

und

und Geschlechts sie seyn mögen, sollen sofort von den Salvegardes oder Patrouillen, welche für ieden aufgegriffenen Bettler 6 Kreuzer zu empfangen, aber auch bey Strafe der Cassation, sowohl in der Stadt, als vor den Thoren sorgfältigst auf die Bettler zu achten haben, nach dem Armen- oder Fechthause gebracht, und 3 biß 4 Tag behalten, auf das zweitemalige Betretten aber in das Zuchthaus geliefert, und daselbst das erstemal auf vier Wochen, bey wiederholten Fällen aber auf längere Zeit, zu einer ihren Kräften angemeßenen und ihrer Gesundheit unschädlichen Arbeit zum Besten des Hauses, bey einer mit ihrem Verdienst in Verhältniß stehenden Beköstigung angehalten werden.

5.) Fremde Handwerksbursche sollen ohne Schein der hiesigen Altgesellen ihrer Zunft, welche sodann für sie einzustehen haben, hier nirgends anders, als auf den Herbergen der Zunft, wozu sie gehören, logiren, und sich des Bettlens oder Fechtens auf den Gassen, und in den Häusern gänzlich enthalten, widrigenfalls sie als gemeine Bettler angesehen und behandelt werden sollen.

6.) Auf gleiche Weise sollen auch dieienigen behandelt werden, welche, des bißherigen Ver-

Verbots ungeachtet, ohne Erlaubniß der hiesigen Obrigkeit mit Collecten-Büchern für fremde Städte, Kirchen oder Gemeinen umhergehen, oder sich mit Brand-Attestaten und dergleichen oft erdichteten Zeugnissen in die Häuser schleichen, oder sonst das Publikum belästigen. Was sodann bey ihnen hier Gesammletes gefunden wird, soll ihnen abgenommen, und der dritte Theil davon dem Angeber, das übrige aber der Armen-Anstalt zugewendet werden.

7.) Diejenigen, welche sich den Salveguarden bey Ergreifung und Transportirung eines Bettlers widersezen, oder wohl gar ihnen solchen entwältigen, sollen sofort von den Wachen, als welche bey unfehlbarer Strafe der Cassation zu jeder Zeit den Salveguarden, sobald sie ihrer in einiger Entfernung gewahr werden, schon von selbst die thätigste Assistenz zu leisten haben, arretirt, und ohne Ansehen der Person mit schwerer Geld- oder Gefängniß- auch nach Befinden anderer Strafe belegt werden.

8.) Alle hiesige Einwohner werden befugt, die sich in ihre Häuser einschleichenden zudringlichen Bettler sofort selbst oder durch ihre Leute handvest zu machen, und sodann die nächste Wache zu deren Arretirung holen zu lassen.

9. Auch

9.) Auch wird den Soldaten-Patrouillen besonders, ingleichen der Stadtwache anzubefehlen seyn, daß sie und zwar die Nachtwache auch noch vor Anfang des Stundenrufens, die ihnen aufstoßenden Bettler, soweit es thunlich, arretiren, und an die nächste Wache abliefern. Es soll ihnen zur mehrern Ermunterung für ieden arretirten Bettler 6 Kreuzer von der Armen-Anstalt ausgezahlt werden.

§. 28.

Weil aber der Bettelei und dem eingewurzelten Müßiggang der meisten hiesigen Armen schlechterdings nicht ganz abgeholfen werden kan, solange sie noch durch Betteln sich mehr zu erwerben Gelegenheit finden, als sie durch Arbeit verdienen können; so wird zugleich das Almosengeben an Bettler in der Stadt und auf dem Lande dergestalt verboten, daß wer künftig einem Bettler oder andern Armen auf der Gasse, vor der Hausthüre, aus dem Fenster, auf einer Promenade oder Landstrasse Almosen reicht, dadurch iedesmal in 5 Rthlr. Strafe unabbittlich verfallen seyn soll, welche von ihm, auf davon gemachte glaubhafte Anzeige sofort allenfalls executivisch durch den iüngern Herrn Burgermeister eingefordert, und halb dem De-

nuncianten, halb der Armen-Cassa zugewandt werden soll.

Jedermann wird die Nothwendigkeit dieser Verfügung, um der Gassen-Bettelei desto würksamer zu steuren, von selbst einsehen, auch solche um so weniger unbillig finden, da, nach einer solchen Einrichtung des hiesigen Armen-Wesens, ieder Arme sein nothdürftiges Auskommen finden kan.

Indessen versteht es sich nicht nur von selbst, daß bey Stiftungen die Austheilung an Arme fernerhin in den Häusern der Verwalter geschehen könne, sondern es bleibt auch einem ieden unbenommen, gewisse ihm bekannte Arme entweder in sein Haus kommen zu lassen, und ihnen daselbst eine milde Gabe zu reichen, oder sie ihnen durch andere, und auf eine andere Art reichen zu lassen. Auch kan ein ieder seine milde Gabe den Armen-Vorstehern und Pflegern mit der Anweisung, wem sie zugewandt werden soll, zusenden, da denn im leztern Fall die Vorschrift des Gebers pünktlich zu befolgen ist.

II.

Verzeichniß

der

zu einem jeden Stadtviertel gehörigen Hauptmannschaften.

I. Am Weinmarkte.

Gassen-Hauptleute.

Herr D. Georg Friederich v. Kordenbusch.
- Christoff Gottlieb Schüz.
- Leonhard Scholz.
- Johann Leonhard Bub.
- Johann Friederich Poppendörfer.
- Georg Andreas Ehrling.
- Johann Friederich Nicolaus Merz.
- Johann Georg Prechtel.
- Christoff Vestner.
- Leonhard Paulus Claußner.
- Melchior Burkhard.
- Christan Steffan Siebenkees.

II. Am Milchmarkte.

Gassen-Hauptleute.

Herr Martin Winkler.
- Johann Mörtel.

Herr Johann Friederich Theodor Meister.
- Carl Gottfried Kießling.
- Carl Christian Freyer.
- Johann Georg Hebart.
- Georg Rahm.
- Georg Daniel Winter.
- Dr. Christian Sebald Schüz.
- Johann Christoff Geißelbrecht.
- Johann Gottlieb Solbrig.
- Georg Christoff Franz.

III. Auf St. Egidien-Hofe.

Gassen-Hauptleute.

Herr Cornelius Weller.
- Michael Spranger.
- Andreas Gabler.
- Johann Andreas Mayer.
- Georg Wilhelm Gruber.
- Johann Georg Horn.
- Georg Friedrich Kästner.
- Johann Paul Federreuther.
- Johann Conrad Goldschad.
- Johann Conrad Trinklein.
- Andreas Tobias Pröschel.
- Paulus Wölfel.
- Johann Georg Engelbauer.

IV. Am Salzmarkte.

Gassen-Hauptleute.

Herr Georg Magnus Jaquet.
- Christian Halbauer.
- Paul Harrer.
- Friederich Paul Steinmetz.
- Michael Georg Fischer.
- Martin Christian Huber.
- Georg Lorenz Roth.
- Johann Gottlieb Schüßler.
- Andreas Christian Schüz.
- Gustav Philipp Jacob Bieling.
- Christoff Wilhelm Marx.
- Johann Ultsch.
- Peter Ludwig Hartmann.
- Adam Miezam.
- Johann Georg Brückner.
- Carl Schenk.
- Georg Friedrich Lederer.
- Christoff Hechtel.
- Jobst Höfler.

V. Bey den Parfüßern.

Gassen-Hauptleute.

Herr Johann Andreas Würsching.
- Anton Paul Heinlein.

Herr Johann Gottfried Hilpert.
- Georg Paul Leimberger.
- Johann Andreas Haas.
- Christoff Johann Sigmund Zwinger.
- Johann Caspar Schmid.
- Georg Daniel Köhler.
- Johann Ferdinand Ammon.
- Johann Herzog.
- Johann Andreas Schleyersbach.
- Johann Rupprecht Meusenbach.
- Ernst Johann Conrad Schenk.
- Johann Jacob Seiz.
- Johann Michael Adelung.
- Johann Lades.
- Valentin Fischer.
- Georg Martin Busch.
- Heinrich Eigner.
- Johann Andreas Schramm.

VI. Am Kornmarkte.

Gassen-Hauptleute.

Herr Johann Jacob Steiner.
- Johann Thomas Sonna.
- Gottlob Perge.
- Carl Kießling.
- Johann Tobias Kießling.
- Paulus Prechter.

Herr

Herr Georg Michael Kramer.
- Christoff Gottfried Probst.
- Georg Wolfgang Beck.
- Thomas Leykam.
- Andreas Ernst Wörner.
- Christian Guldner.
- Christoff Hieronymus Zick.
- Gottlieb Reichenbach.
- Wolfgang Paul Jenig.
- Johann Michael Heller.

VII. Bey den Cartheußern.

Gassen-Hauptleute.

Herr Johann Steffan Harrepeter.
- Johann Caspar Ritter.
- Johann Pommer.
- Johann Conrad Wagner.
- Johann Sigmund Oglich.
- Carl Friedrich Ammon.
- Michael Kraher.
- Georg Nicolaus Böhmländer.
- Johann Bernhard Hörndlein.
- Georg Huzler.
- Christian Roth.
- Johann Philipp Peyer.
- Johann Gabriel Bärmann.
- Matthias Weglöhner.

VIII. Bey St. Elisabeth.

Gassen = Hauptleute.

Herr Johann Wilhelm Weiß.
- Johann Siebenkäß.
- Georg Simon Stöckel.
- Johann Leonhard Bayerlein.
- Johann Nicolaus Volland.
- Christoff Ludwig Wurster.
- Johann Brunner.
- Simon Schmaußer.
- Daniel Hüttner.
- Johann Caspar Gebert.
- Johann Georg Degelmann.
- Caspar Hollederer.
- Georg Friedrich Six.
- Johann Christian Günther.
- Johann Leonhard Jordan.

III.

Des großen Armen-Collegiums nöthige nähere Nachricht an die Herren Vorsteher der Stadtviertel über die Absicht der neuen Armen-Ordnung und die von ihnen in Gemäsheit derselben sogleich beym Anfang zu übernehmenden Geschäfte.

Mit beygefügten Fragstücken zur Abhörung der Armen, und der Tabelle zur Armen-Liste über sämmtliche in einem ieden Quartier befindliche Arme.

Die Gegenstände einer Armen-Pflege sind Leute von drey verschiedenen Classen, nemlich die Armen, die Hülfsbedürftigen und die Bettler unsrer Stadt.

Ein Armer in diesem Verstande des Worts ist derienige, der sich und den Seinigen, durch seinen täglichen Erwerb nur die tägliche Nothdurft verschaffen kan.

Ein **Hülfsbedürftiger** ist derjenige, der mit allen seinen Kräften dieses nicht bewirken kan.

Ein **Bettler** ist derjenige, der seine Kräfte dazu gar nicht, oder doch nicht gehörig anwendet, und sich durch öffentliche oder Privat-Wohlthätigkeit ernährt.

In einem blühenden Staate müßen viele **Arme**, wenige **Hülfsbedürftige**, und keine **Bettler** seyn.

Der Arme sinkt zu der Classe der Hülfsbedürftigen herunter, wenn ihn Krankheit, Mangel an Arbeit, oder irgend ein anderes Unglück um seinen täglichen Verdienst bringt, bekömmt er sodann keine Unterstüzung, so verkauft und versezt er, und wird zulezt zum Bettler.

Die Art der Aufsicht auf den Armen, die dieses verhindern soll, macht bey einer einmal eingerichteten Armen-Anstalt einen Hauptgegenstand der Beschäftigung der Pfleger aus, dessen Erörterung aber für iezt noch ausgesezt bleiben muß.

Die erste der Arbeiten, welche die Herren Armen-Pfleger zu übernehmen belieben, zerfällt in drey Theile:

1.) **Die vorläufige Untersuchung der in ihrem Quartiere befindlichen Hülfsbedürftigen und Bettler.**

2.) Ihre Vorschläge über die Hülfe, die diese Leute sogleich zu Anfang und auf einmal nöthig haben.

3.) Ihre Vorschläge über die Anwendung der Kräfte dieser Leute und über die fortdauernde Unterstüzung, deren sie bedürfen.

Der Zweck dieser vorläufigen Untersuchung geht dahin, genauer, als es bißher möglich war, zu erfahren, wie viele Menschen die Armen-Anstalt zu **versorgen**, wie viele sie zu **unterstüzen** hat, und **wozu** sie diese Menschen **gebrauchen** kan. Das Resultat dieser Untersuchung, verglichen mit dem Fond, den die Armen-Ordnung theils hat, theils von der Mildthätigkeit des Publikums erwarten kan, wird die Art und den Grad der Unterstüzung bestimmen, deren Austheilung sodann das Geschäft der Herren Armen Pfleger seyn wird.

I.

Von der vorläufigen Untersuchung der Hülfsbedürftigen und Bettler durch die Herren Pfleger.

Die Stadt ist bekanntlich in 121. Gassenhauptmannschaften eingetheilt, auf deren iede nach der Vermuthung, etwa 10. hülfsbedürftige Familien

milien fallen, sollte bey näherer Untersuchung diese Zahl sich auch verdoppeln, so kämen dennoch auf ieden Pfleger nicht mehr als etwa 3 bis 4 Familien.

Die Kenntniß dieser Armen erhalten die Pfleger

1.) durch die darüber aufzunehmenden Listen der Gassen-Hauptmannschaften, und die aus diesen Listen für iedes Quartier eingerichteten Auszüge.

2.) Durch die freiwilligen Angaben der Hauswirthe, und derer, welche die ihnen bekannten Armen in dieser Absicht an die Herren Pfleger verweisen, auch durch die Anmeldung der Armen selbst. Es können übrigens nicht bloß Lutherische, sondern alle christliche Armen bey der neuen Armen-Anstalt eingeschrieben werden.

Durch diese Data werden nun die Herren Pfleger in ihrer Untersuchung geleitet, die sie auf folgende Art vornehmen: Die versammelten Pfleger lassen alle in den Listen benannten, oder sonst bey ihnen angegebenen Hülfsbedürftigen, durch den Salveguarde zur Vornehmung des Verhörs an denienigen Ort hinbestellen, der dazu wird verabredet werden.

Hiebey erscheinen alle Pfleger einer ieden Gassen-Hauptmannschaft gemeinschaftlich, und legen einem ieden Armen, die in den ihnen mitgetheilten Fragstücken enthaltenen Fragen vor,

wobey

wobey für jeden Armen ein besonderer Bogen genommen wird, auf welchem die Herren Pfleger die Antworten sogleich den gegenüber stehenden Fragen beisezen.

Diese Fragestücke sind von drei verschiedenen Gattungen.

1.) Für ganze Familien.

2.) Für Wittwen mit Kindern.

3.) Für einzelne Arme.

Einzelne Arme, die bey andern wohnen, werden gleichfalls nach dem 3ten Formular abgehört.

Noch muß den Armen bey der Vorforderung sogleich angedeutet werden, daß ieder einzeln wohnende Arme persönlich; von armen Familien aber, die aus mehrern Personen bestehen, Mann und Frau, wenn sie gesund sind, alle beide; wenn der Mann Krankheits halber nicht auszugehen im Stande ist, die Frau allein; und wenn auch diese nicht dazu im Stande ist, das älteste von den völlig erwachsenen Kindern erscheinen müsse. Jedes, Mann und Frau, müssen hiebey einzeln und allein befragt werden.

Ist irgend ein Armer in der Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen widerspenstig, so bedeuten die Pfleger ihnen soviel möglich in Güte, daß ihnen ohne aufrichtige Angebung aller dieser Umstände gar nicht geholfen werden könne, und daß also diese Widerspenstigkeit ihnen

nen selbst zum grössesten Nachtheil gereichen würde. Wenn dieses Verhör mit allen in dem Quartier befindlichen Armen durchgegangen ist, so untersuchen die Pfleger gleichfals alle gemeinschaftlich, die Wahrheit dieser Aussagen, durch eine von ihnen persönlich anzustellende Visitation in den Wohnungen der Armen, wobey sie das Verhör zugleich bey denienigen Personen zuerst aufnehmen, die Alters oder Krankheitshalber bei dem ersten Verhör nicht erscheinen konnten.

Da diese Untersuchung sehr mangelhaft seyn würde, im Falle die Pfleger diese Armen mit ihrer Familie nicht zu Hause träfen; so lassen sie in dieser Absicht den Armen durch den Boten oder Salveguarden ansagen, daß sie sich um eine bestimmte Zeit mit allen den Ihrigen zu Hause finden lassen sollen.

Bey Kranken, die eine Ansteckung besorglich machen, muß es den Pflegern frey stehen, durch den Boten oder sonst iemand, dem sie trauen können, vorläufige Nachrichten einziehen zu lassen, und die persönliche Untersuchung sammt dem Verhör biß zur Besserung zu verschieben.

Bey der Visitation haben die Pfleger nur im Allgemeinen zu untersuchen, ob alle äussere Umstände mit der ersten Aussage übereinstimmen, und ihre Zweifel aufklären:

1.) durch

1.) durch fernere Fragen an den Dürftigen;
2.) durch Nachfrage bey seinen Nachbarn, auch bey den Hauswirthen und Brodherren, besonders wegen des Bettelns.

Bey dieser Ocular-Inspektion muß zugleich aufgezeichnet werden:

Ob der Dürftige ein Bett habe?

Ob er nothwendige Kleider und Leinenzeug habe?

Ob er noch einige gute Möbeln habe und welche?

Ob er den Umständen nach sich reinlich halte?

Hier wäre auch wohl der Ort, die Herren Pfleger um die Bemerkung folgender Personen zu bitten, im Falle ihnen solche entweder bey ihrer Untersuchung vorkommen, oder durch ihre nähere Nachfrage bekannt werden sollten. Dahin gehören.

1.) Arme Familien, die sich durch Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit besonders dazu empfehlen, daß Alte, Kranke, oder Kinder ihnen in die Kost gegeben werden können:
2.) Einzelne Arme, die sich durch ihr sittliches Betragen und den Grad ihrer Cultur zu Boten des Quartiers, zu einer Unter-Aufsicht oder andern ähnlichen Beschäftigungen, im Falle sie einmal erfordert werden sollten, besonders qualifiziren.

3.) Arme,

3.) Arme, die durch eine gewiße Kenntniß, oder Fertigkeit in einem Erwerbmittel, der Armen-Anstalt durch Unterricht in dieser Beschäftigung nüzlich werden könnten, oder auch in Spinn- oder andern Indüstrie-Schulen zu gebrauchen wären.

4.) Arme Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Weber, Drechsler, Tischler ꝛc. denen dadurch wieder aufgeholfen werden könnte, daß ihnen ein Theil der Arbeit aufgetragen würde, die die Armen-Anstalt machen lassen wird.

Nach dieser Untersuchung versammeln sich die Pfleger nochmals, vergleichen die Untersuchungen mit den Aussagen, ergänzen darüber die Beantwortung der Fragestücke, und gehen zu den Berathschlagungen über.

2.

Was diese Dürftige sogleich Anfangs für eine Hülfe nöthig haben.

Hieher wird gerechnet:

1.) Ein Bett für diejenigen, welche dessen entbehren musten;

2.) Die nothwendigsten Leinen und Kleidungsstücke.

3.) Aufnahme in ein Hospital oder in das Schauhaus für die Unheilbaren und Kranken, welche keine Familie haben, die ihre Pflege übernehmen können;

4.) Das

4.) Das Einlösen der nothwendigen Erfordernisse und Geräthschaften, damit der Dürftige seine Arbeiten wieder fortsezen kann.

5.) Bezahlung der rückständigen Hausmiethe oder anderer drückenden Schulden, über welches alles die Herren Pfleger ihre Meinung den in dieser Absicht, zu ihrer Bequemlichkeit und möglichsten Erleichterung den Fragestücken angehängten besondern Fragen schriftlich beifügen.

Alsdann verschaffen sich endlich die Herren Pfleger alle möglichst zu erlangende Aufschlüsse zu der wichtigen Frage:

3.

Wozu diese Dürftigen nun zu gebrauchen seyen; welchen Unterhalt die Alten und Kranken, und welche Unterstüzung die Gesunden neben ihrem Erwerbe haben müssen.

a) Unterhalt der Alten und Kranken.

Wenn der Staat die Unterstüzung, die er dem Arbeitsfähigen giebt, so nothdürftig als möglich einrichten muß, so muß er freigebiger gegen den krank und alt gewordenen Theil seiner Einwohner seyn. Der Medicus des Hauptbezirks, und der Chirurgus müssen diese Leute

in der Folge besuchen, und die Arzneimittel ihnen unentgeldlich gegeben werden.

Wie für die übrigen nicht minder wichtigen Bedürfnisse des Kranken, als reinliches Lager, gute Luft, Wärme, gesunde und zwekmäßige Speisen für die Genesenden, u. s. w. entweder in seiner Wohnung, oder bey andern guten armen Familien, oder in einem Siechhauße zu sorgen sey, gehört theils noch nicht zur vorläufigen Untersuchung, und sezt theils die vorgängige Einrichtung dieser so bald als möglich von dem großen Collegio einzurichtenden Anstalten zum voraus.

Der Pfleger hat indessen so viele Data, als immer möglich, darüber zu sammeln

1.) wie viel die neue Armen-Anstalt wohl an täglichem oder wöchentlichen Allmosen zur Versorgung und Verpflegung des Kranken (Arzt und Arzney ungerechnet) in dem Fall, da die Kranken von ihren eigenen Familien verpflegt werden, rechnen müsse?

2.) Wie viel das Kost- und Pflegegeld bey andern armen Familien in ihrem Quartier im Durchschnitte kosten würde?

1.) Unterstüzung der schwächlichen Personen und dererienigen unter den gesunden Armen, die, ob sie gleich nicht zu den zur Arbeit Unwilligen zu

rechnen

rechnen sind, dennoch sich nicht selbst ernähren können.

Hier müssen einige Grundsäze vorausgeschickt werden, die den Sinn, in welchem die neue Armen-Anstalt die Armen zu unterstüzen wünscht, näher entwickelt werden.

Kein Hülfsbedürftiger muß von dem Pfleger Unterstüzung erhalten, der nicht alle Arbeit thut, deren er fähig ist. Der Dürftige, der dieß nicht thut, muß im Fecht- oder Zuchthauße bey Arbeitszwang gebessert, oder, wenn auch dieß nicht fruchten will, daselbst auf lebenslang mit möglichstgeringen Kosten ernährt werden.

Die Unterstüzung des Hülfsbedürftigen muß nicht mehr ausmachen, als den höchstnöthigen Zuschuß zu dem, was er zu seinem nothdürftigen Unterhalt nöthig hat, und doch nicht mit seiner Arbeit verdienen kan. Aber wohl bemerkt, was er verdienen **kan**, wenn er alle seine Kräfte gebraucht, nicht was er jezt verdient!

Die Furcht vor Mangel ist der einzige Antrieb zur ernsthaften Arbeit unter den untern Volksklassen. Sieht der Dürftige in der neuen Armen-Ordnung ein sichres Brod bey geringer Arbeit oder wohl gar ohne überall arbeiten zu dürfen, so verschwindet alle unsre

 Hof-

Hofnung, Industrie zu verbreiten, die Armen ihre eignen Kräfte kennen zu lehren, und alle Aussicht auf das Auskommen, das sie bey Reinlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit in ihrer Arbeitsfähigkeit finden könnten.

Niemand halte diese Strenge für Härte. Ohne sie verfehlen wir unsern Zweck, und verschwenden die Summen an fortdauernde Trägheit und Unthätigkeit, die dazu bestimmt waren, Fleiß und Thätigkeit zu vermehren.

Daher muß bey einem Gesunden die Unterstüzung so kärglich und die Aufsicht so genau seyn, daß er einen beständigen Sporn behalte, sich durch Fleiß von beiden zu befreien. Eigentlich muß der Gesunde sich selbst ernähren.

Nach diesen Grundsäzen werden die Pfleger aus den beantworteten Fragstücken ihre Meinung über folgende Umstände mitzutheilen haben:

1.) Was für Arbeiten dieser Dürftige wisse, oder falls er keine anwendbare weiß, wozu er geschickt sey?

2.) Wie viel er seinem Gewerbe und den übrigen Umständen nach verdienen könne?

Bey dieser Veranlaßung wünscht man, daß die Herren Pfleger durch Erkundigung bey den Armen sowohl, als bey Nachbarn und bey ihren Brodherren im möglichsten Detail Erkundigungen einziehen, und dem Collegio zur Ergreifung

greiffung fernerer nüzlichen Maasregeln mittheilen mögten, über das, was ein fleißiger Arbeiter bey den Fabrik- und Manufactur-Gewerben, die sie in ihren Quartieren eingeführt finden, wöchentlich zu verdienen im Stande sey, und ob dieses im Winter gleichfalls fortdaure? Könnten sie dabey etwas über die Ursachen des Verfalls dieser Gewerbe oder die Mittel, ihnen aufzuhelfen, erfahren, so wäre dieß sehr wünschenswerth. Im Falle es ein Handwerk oder eine andre bürgerliche Nahrung betrift, die einen minder regelmäßigen Gang geht, so wäre freylich darüber nur im Durchschnitt zu rechnen, wobey aber der neuen Armen-Anstalt jedes Detail sehr wichtig seyn wird.

Daraus würde sich alsdann ergeben, was der Dürftige in seinem Gewerbe sich erarbeiten kan:

a.) In Hinsicht auf seine Gesundheit. Je gesünder, desto strenger mit dem Zuschuß; wenn nicht ausserordentliche Fälle eintreten, muß der Gesunde sich selbst ernähren.

b.) In Hinsicht auf die Anzahl der Personen, die beisammen wohnen, wobey die Untersuchung anzustellen ist, wie verschiedene einzelne Leute, von einerley Geschlecht, in eine Wohnung zusammen aufzunehmen wären, weil mehrere Menschen nicht allein wohlfeiler zusammen leben, sondern auch

 mehr

mehr arbeiten, als sie würden haben arbeiten können, wenn ieder einzeln gelebt hätten.

c.) Ist der Arme beweibt, so kömmt es bey der Arbeit, die er liefern kan, sehr auf das Alter und auf die Gesundheit seines Eheweibs an, und ob es Dienste leisten kan, oder selbst deren bedarf.

d.) Wenn er Kinder hat, so kömmt es aus denselben Ursachen auf das Alter der Kinder an, ob die Mutter der säugenden und iungen Kinder noch etwas verdienen könne, oder ob bey iungen Kindern die Sorge für sie ihre Zeit wegnimmt, oder ob sie ältere Kinder darzu gebrauchen kan, wobey zu untersuchen ist, ob andere arme Kinder solcher Eltern, die deren zu viel haben, nicht dazu zu gebrauchen wären?

Ueber das, was der Arme braucht, um davon nothdürftig zu leben, ist es freilich schwer, genaue Data zu geben. Bey Ermanglung bestimmter Calculationen darüber, müßen wir uns mit einzelnen Bemerkungen und mit Nachrichten aus den Armen-Häusern begnügen, nach welchen die Pfleger vorläufig 13 bis 15 kr. täglich für das Auskommen des einzeln lebenden Armen, Miethe, Kleidung, und alle übrige Bedürfnisse mit eingerechnet, annehmen können. Dieses aber würden sie nur bey Kranken zuzugestehen haben, weil ein gesunder Arbeiter auf

etwas

etwas weniger als 12 Kr. anzusezen wäre; da sie aber ferner dafür sorgen werden, daß mehrere Dürftige zusammen gelegt werden, so werden sie nur für 2 Personen 20 Kr. auszusezen haben, für 3 Personen 26 Kr. für iedes Kind von 2 biß 5 Jahren, 3 Kr. und von 5 bis 12 Jahren 5 Kr. täglich mehr rechnen.

Hier werden die Herren Pfleger der neuen Armen-Anstalt einen sehr wichtigen Dienst leisten, wenn sie ihr genaue und detaillirte Berechnungen mittheilen, über die nothwendigen Bedürfnisse des Armen in iedem Quartier der Stadt, über die Preiße dieser Bedürfnisse, über die beste Art, sie ihm zu verschaffen, über die iezige Diät des Armen, und ob eine gesündere und wohlfeilere an ihre Stelle zu sezen, und wie solches ins Werk zu richten wäre.

Diese schäzbare Details können nur durch eine Sammlung vieler, von verschiedenen Personen bey verschiedenen Armen in allen Theilen der Stadt erhaltene Nachrichten zu einem Ganzen werden, auf das sich alle unsere Berechnung, von der den Dürftigen zu gebenden Unterstüzung, gründen muß. Und schwerlich wird sich ie eine Veranlassung, wie diese, dazu finden, da in der Folge die Herren Pfleger schon genug mit der Ausführung des Plans selbst beschäftigt seyn werden, der ihrer iezigen ersten Arbeit seinen ganzen Werth zu verdanken haben wird.

Fragestücke
zur
Abhörung der Armen *).

A.

Fragen für arme Familien, die aus einem Hausvater mit Weib und Kindern bestehen.

Nro. (des Bogens)   Nro. (der Wohnung)

tes Stadt-Viertel am

Gassen-Hauptmannschaft des Herrn

Nürnberg, den   17

Perso-

*) Zu dieser Abhörung wird für ieden Armen ein besonderer Bogen genommen, die Antworten desselben den auf gebrochenem Papier gedruckten Fragen von den Pflegern beigefügt, und alsdann aus diesen Abhörungs-Bogen, die nachher folgende Armen-Liste des ganzen Quartiers extrahirt. Die Vorsteher des Bezirks behalten blos diese Armen-Listen; die Abhörungs-Bogen aber, als Belege dieser Listen werden, nach erfolgter Resolution des Armen-Collegii über die einem ieden Armen von einem Halbiahre zum andern zu verwilligende Unterstüzung, an die Pfleger des Quartiers zurückgegeben, von denselben, als das Haupt-Document über den Zustand eines ieden Armen, sorgfältig aufbewahrt, und alle 3 Jahre neu ausgefertigt.

Personalien
a.) des Mannes.

1.) Wie er heisse?
2.) Wie alt er sey?
3.) Woher er gebürtig sey?
4.) Wie lang er sich hier in Nürnberg aufhalte?
5.) An welchem Orte er sich vorhin aufgehalten habe?
6.) Ob er allein, oder bey andern wohne?
7.) Wer sein Hauswirth sey?
8.) Wie viel er iährliche Miethe gebe?
9.) Seit wie lange er in seiner iezigen Wohnung sich befinde?
10.) In welcher Strasse er vorhin gewohnt habe? Und bey welchem Hauswirthe?
11.) Ob er gesund oder krank sey? und im Falle er krank ist, von welcher Art seine Krankheit sey.

b.) des Weibes.

(Bey einem Wittwer fallen diese Fragen weg, wenn er aber eine Schwester, Mutter, oder andere Weibs-Person bey sich hat, so wird über diese Person eine ähnliche Nachfrage gehalten.)

12.) Wie sie heisse?
13.) Wie alt sie sey?
14.) Woher sie gebürtig sey?
15.) Wie lang sie schon verheirathet sey?
16.) Ob sie vorhin gedient habe? und bey welcher Herrschaft zulezt?

17.) Ob sie gesund oder krank sey? und im Falle sie krank ist, welche Krankheit es sey?

c.) der übrigen Familie.

18.) Wie viele Söhne sie am Leben habe?

19.) Wie viele von denselben die Eltern noch bey sich haben? Und wie alt ein ieder von diesen sey?

20.) Ob und wo dieselbe in die Schule gehen?

21.) Ob dieselben gesund oder krank sind? und im Falle sie krank sind, worinn ihre Krankheit bestehe?

22.) Wie viele Söhne bereits ausser dem Hause sind? Wie alt dieselben sind? Wo dieselben sich aufhalten? Und was für ein Gewerbe sie treiben?

23.) Wie viele Töchter sie am Leben haben?

24.) Wie viele von denselben die Eltern noch bey sich haben? Und wie alt eine iede von denselben sey?

25.) Ob und wo sie in die Schule gehen?

26.) Ob dieselben gesund oder krank sind? Und im Falle sie krank sind, was es für eine Krankheit sey?

27.) Wie viele Töchter bereits ausser dem Hause sind? Wie alt dieselben sind? Wo dieselben sich aufhalten? Und womit sie ihr Brod verdienen?

28.) Ob

28.) Ob er ausser den Seinigen noch sonst iemand zu ernähren habe? und wen?

29.) Warum er denselben oder dieselbe ernähren müsse?

30.) Wie alt derselbe oder dieselbe sey?

31.) Ob derselbe oder dieselbe gesund oder krank sey? und was ihm oder ihr fehle?

Gewerbe und Nahrung.

32.) Was für eine Profession oder Beschäftigung er, der Mann, erlernt habe?

33.) Ob er ausserdem noch eine andere Arbeit treibe oder verstehe?

34.) Was er für seine Person täglich oder wöchentlich verdienen könne?

35.) Ob dieser Erwerb das ganze Jahr hindurch fortdaure? Oder wann, und auf wie lange Zeit, derselbe aufhöre?

36.) Bey wem er in Arbeit stehe?

37.) Was sie, die Ehefrau, für Arbeit verstehe?

38.) Was sie damit täglich oder wöchentlich zu verdienen im Stande sey?

39.) Ob dieser Verdienst das ganze Jahr hindurch fortdaure? Oder wann und auf wie lange Zeit derselbe aufhöre?

40.) Für wen sie arbeite?

41.) Ob nicht die Kinder auch etwas verdienen können? Wie viel täglich oder wöchentlich? Und womit?

42.) Wen er sonst noch iemand zu ernähren habe, ob derselbe oder dieselbe nicht auch etwas verdienen könne? Wie viel täglich oder wöchentlich? Und womit?

43.) Ob er oder die Seinigen aus dem Almosen-Amte oder von andern Stiftungen oder von gewissen Herrschaften, zu Fest-Zeiten, milde Gaben an Geld, Feuerung, Lebensmitteln, oder andern Sachen erhalte? Wie oft? Wie viel? Und seit wie lange?

Ob sie dafür auch gewisse bestimmte Geschäfte verrichten, oder gewisse Kirchen und Schulen besuchen müssen?

44.) Ob er oder die Seinigen ausser dieser festen Einnahme ie zuweilen noch andere milde Gaben geniessen? Was für welche und wie viele? Von wem?

Hier wird in Fällen, wo der Anschein dieselbe rechtfertigt, die Frage beygefügt:

Ob er oder die Seinigen bißher gebettelt haben? Und wie viel sie damit täglich gewinnen können?

45.) Ob er nicht Eltern, Kinder, Geschwister, oder andere Verwandte habe, die sich seiner annehmen könnten?

46.) Ob er dem Hauswirthe noch schuldig sey? und wie viel?

Ob er auch noch andere Schulden habe, und welche?

47.) Ob er Sachen versezt habe, und welche? bey wem? für wie viel? und zu welchen Zinnsen?

48.) Ob er in einer Leichcassa sey? Und in welcher?

Wie viel Zuschuß er an dieselbe bezahlen müße?

Wie viel Zuschuß er schuldig sey?

Wie viel diese Leichcassa nach dem Tode bezahle?

49.) Wodurch er in Armuth gerathen sey?

50.) Wieviel er seiner Meinung nach wohl wöchentlich noch haben müsse, um nothdürftig auskommen zu können?

51. Wie ihm seiner Meinung nach, wohl dazu zu verhelfen seyn möchte? und was er und die Seinigen wohl noch arbeiten könnten? und wollten?

Nach vorgenommener Visitation der Armen in ihren Wohnungen, wo sämtliche vorstehende Fragen noch einmal durchgegangen, und die etwann gebliebenen Lüken ausgefüllt worden, und nach eingezogener näherer Erkundigung bey den Hauswirthen, Nachbarn, Arbeitsherren ꝛc. werden die Herren Pfleger ersucht, auch noch folgende Fragen nach ihrem gemein-

meinschaftlichen Gutachten zu beantworten?

1.) Ob vorstehende Antworten bey der Visitation der Wahrheit gemäß befunden worden? Oder ob und worin dieselben unrichtig gewesen?

2.) Ob nachbenannte Arme dem Anscheine nach noch brauchbare Menschen seyen, die sich ehrlich ernähren zu können wünschen? Oder welche Untugenden die Herren Pfleger bey denselbigen wahrnehmen oder besorgen?

3.) Ob sie sich und ihre Kinder — den Umständen nach — reinlich halten?

4.) Ob Eltern und Kinder Betten haben?

Ob sie nothdürftige Bekleidung haben?

Ob sie den zu ihrem Erwerbe nothdürftigen Handwerkszeug haben?

Oder was von diesen Stücken etwa eingelöset, oder nothdürftig angeschafft werden müsse?

Ob sie noch einige gute Möbelnstücke haben? und was für welche?

5.) Ob die Wohnung nothdürftig, dicht und baulich sey?

Ob solche zu gut, oder zu schlecht sey?

6.) Ob diesen Leuten durch Einlösung oder Anschaffung der Betten, Kleidungsstücke, oder

des

des Handwerkszeugs, oder durch Bezahlung ruckständiger Hausmiethe oder andrer kleiner Schulden hinlänglich geholfen werden könne?

Und wie hoch sich diese Schuld-Posten wohl belaufen würden?

7.) Oder ob sie, ihren Kräften und ihrer Gesundheit nach, noch mehr verdienen können, und um sich ernähren zu können, erwerben müssen?

Und wie viel wöchentlich?

8.) Womit sie ihren Unterhalt wohl am besten erwerben könnten? Und zu welcher Arbeit sie brauchbar wären?

9.) Ob Pfleger Gelegenheit wissen, denselben Arbeit zu verschaffen?

10.) Ob die Frau und die erwachsenen Kinder außer dem Hauße arbeiten könnten? Oder ob sie — um die iüngern Kinder zu warten, — die Arbeit nur in ihrer Wohnung verrichten könne?

11.) Ob es etwa nöthig sey, der Familie eine unvermögende Person, oder ein Kind, oder mehrere Kinder abzunehmen? Und ob die Pfleger dazu bey andern Armen Gelegenheit zu verschaffen wissen?

12.) Ob diese Familie der bißher aus dem Almosen-Amte von den Stiftungen rc. erhaltenen Gabe auch wirklich bedürftig sey?

13.) Ob sie ausserdem, was sie biß iezt geniesse, und was sie noch zu verdienen im Stande sey, auch noch besondere Unterstüzung haben müsse? Ob das ganze Jahr hindurch? oder nur im Winter? oder zu gewissen besondern Zeiten?

14.) Wie viel diese Unterstüzung wohl an Geld oder Geldes-Werth wöchentlich, sowohl im Winter als im Sommer betrage?

15.) Was die Pfleger sonst noch in Absicht dieser armen Familie anzuzeigen, oder in Erwägung zu ziehen nothwendig finden?

16.) Ob dieselben auch noch besondere verdächtige Umstände in Absicht der Wirthschaft überhaupt und der Aufführung des Mannes, der Frau oder der Kinder insonderheit anzugeben haben?

B.

Fragen
für eine Wittwe mit Kindern

Nro. (des Bogens) Nro. (der Wohnung)
tes Stadtviertel am
Gassen-Hauptmannschaft.

Nürnberg, den 17

Personalien.

a.) der Mutter.

1.) Wie sie heisse?
2.) Wie alt sie sey?
3.) Woher sie gebürtig sey?
4.) Wer ihr Ehemann gewesen sey?
5.) Wie lange derselbe schon verstorben sey?
6.) Ob sie allein oder bey andern wohne?
7.) Wer ihr Hauswirth sey?
8.) Wie viel sie iährlich Miethe gebe?
9.) Seit wie lange sie in ihrer iezigen Wohnung sich befinde?
10.) In welcher Gasse sie vorhin gewohnt habe? Und bey welchem Haußwirthe?
11.) Ob sie gesund oder krank sey? und, falls sie krank ist, an welcher Krankheit sie leide?

b.) Der übrigen Familie.

12.) Wie viele Söhne sie am Leben habe?

13.) Wie viele von denselben sie noch bey sich habe? und wie alt ein ieder von diesen sey?
14.) Ob und in welche Schulen dieselbigen gehen?
15.) Ob dieselben gesund oder krank sind? und im Falle sie krank sind, worinn die Krankheit bestehe?
16.) Wie viele Söhne bereits außer dem Hausse sind? Wie alt dieselben sind? Wo dieselben sich aufhalten? Und was für ein Gewerbe sie treibe?

17.) Wie viele Töchter sie am Leben habe?
18.) Wie viele von denselben sie noch bey sich habe? Und wie alt iede derselben sey?
19.) Ob und in welche Schule sie gehen?
20.) Ob dieselben gesund oder krank sind? Und im Falle sie krank sind, woran sie krank liegen?
21.) Wie viele Töchter bereits ausser dem Hausse leben? Wie alt dieselben sind? Wo dieselben sich aufhalten? Und womit sie ihr Brod verdienen?

22.) Ob sie und die ihrigen noch sonst iemand zu ernähren haben? und wen?
23.) Warum sie denselben oder dieselbe ernähren müsse?

24.) Wie

24.) Wie alt derselbe oder dieselbe sey?

25.) Ob derselbe oder dieselbe gesund oder krank sey? und was ihm oder ihr fehle?

Gewerbe und Nahrung.

26.) Was sie für Arbeit verstehe?

27.) Was sie damit täglich oder wöchentlich zu verdienen im Stande sey?

28.) Ob dieser Verdienst das ganze Jahr hindurch fortdaure? Oder womit und auf wie lange Zeit, derselbe aufhöre?

29.) Für wen sie arbeite?

30.) Ob nicht die Kinder auch etwas verdienen können? Wie viel täglich oder wöchentlich? Und womit?

31.) Und wenn sie noch sonst iemand zu ernähren habe, ob derselbe oder dieselbe nicht auch etwas verdienen könne? Wie viel täglich oder wöchentlich? Und womit?

32.) Ob sie oder die Ihrigen aus dem Almosen-Amte oder von andern Stiftungen, auch von gewissen Herrschaften, zu festen Zeiten milde Gaben an Geld, Feurung, Lebensmitteln oder andern Sachen erhalten? Wie oft? Wie viel? Und seit welcher Zeit?

Ob sie dafür auch gewiße bestimmte Geschäfte verrichten, oder gewisse Kirchen und Schulen besuchen müssen?

33.) Ob sie oder die Ihrigen ausser dieser festen Einnahme ie zuweilen auch andere milde Gaben geniessen? Was für welche, und wie viele?

Hier wird in Fällen, wo der Anschein dieselbe rechtfertigt, die Frage beigefügt:

Ob sie oder die Ihrigen bisher gebettelt haben? und wie viel sie damit täglich gewinnen können?

34.) Ob sie nicht Eltern, Kinder, Geschwister, oder andere Verwandte haben, die sich ihrer annehmen könnten?

35.) Ob sie dem Hauswirthe noch schuldig sey? Und wie viel?

Ob sie auch noch andere Schulden habe? Und welche?

36.) Ob sie noch Sachen versezt habe, und welche? bey wem? für wie viel? und zu welchen Zinnßen?

37.) Ob sie in einer Leichcaße sey? Und in welcher? Wie viele Zuschüsse sie an dieselbe bezahlen müsse?

Wie viel Zuschuß sie noch schuldig sey?

Wie viel diese Leichcaße nach dem Tode bezahle?

38.) Wodurch sie in Armuth gerathen sey?

39.) Wie viel sie ihrer Meinung nach wohl wöchentlich mehr haben müße, um nothdürftigen Unterhalt zu haben?

40.) Wie ihr, ihrer Meinung nach, wohl dazu zu verhelfen seyn möchte? und was sie und die Ihrigen wohl arbeiten könnten, und wollten?

Nach vorgenommener Visitation der Armen in ihren Wohnungen, wo sämmtliche vorstehende Fragen noch einmal durchgegangen und die etwan gebliebenen Lücken ausgefüllt werden, und nach eingezogener näherer Erkundigung bey den Hauswirthen, Nachbarn, Arbeits-Herren ꝛc. werden die Herren Pfleger ersucht, noch folgende Fragen nach ihrem gemeinschaftlichen Gutachten zu beantworten.

1.) Ob vorstehende Antworten bey der Visitation der Wahrheit gemäß befunden worden? Oder ob, und worin dieselben unrichtig gewesen?

2.) Ob obbenannte Person und ihre Kinder dem Anscheine nach noch brauchbare Menschen sind, die sich gerne ehrlich ernähren wollen? Oder welche Untugenden die Her-

ren Pfleger bey denselbigen wahrnehmen oder besorgen?

3.) Ob sie sich - den Umständen nach - reinlich halten?

4.) Ob Mutter und Kinder Betten haben?
Ob sie nothdürftige Bekleidung haben?
Ob sie das zu ihrem Erwerbe erforderliche Handwerkszeug haben?
Oder was von diesen Sachen etwa eingelöset, oder nothdürftig angeschaft werden müsse?
Ob sie noch einige gute Mobilienstücke haben? und was für welche?

5.) Ob die Wohnung nothdürftig, dicht und baulich sey?
Ob solche zu gut oder zu schlecht sey?

6.) Ob diesen Leuten durch Einlösung oder Anschaffung der Betten, Kleidungsstücke, oder des Handwerkszeugs, oder durch Bezahlung ihrer ruckständigen Hausmiethe, oder anderer kleiner Schulden hinlänglich geholfen werden könne? Und wie hoch sich dieses wohl belauffen würde?

7.) Oder ob sie ihren Kräften und ihrer Gesundheit nach, noch mehr verdienen können,

nen, und um sich ernähren zu können, verdienen müssen? Und wie viel wöchentlich?

8.) Womit sie dieses wohl am besten verdienen könnten? Und zu welcher Arbeit sie brauchbar wären?

9.) Ob die Pfleger Gelegenheit wissen, denselben Arbeit zu verschaffen?

10.) Ob die Frau und die erwachsenen Kinder ausser dem Hause arbeiten können? Oder ob sie, um die iüngern Kinder zu warten, die Arbeit nur in ihrer Wohnung verrichten können?

11.) Ob es nöthig sey, der Familie eine unvermögende Person, oder ein Kind, oder mehrere Kinder, abzunehmen? Und ob die Pfleger dazu bey andern Armen Gelegenheit zu verschaffen wissen?

12.) Ob diese Familie der bißher aus der Kirche, von Stiftungen 2c. erhaltenen Gabe auch wirklich bedürftig sey?

13.) Ob sie ausserdem, was sie biß iezt geniesse und was sie noch zu verdienen im Stande sey, auch einer besondern Unterstüzung bedürfen? Ob das ganze Jahr hindurch oder nur im Winter? oder zu gewissen besondern Zeiten?

14.) Wie viel diese Unterstüzung wohl an Geld oder Geldes-Werth wöchentlich sowohl im Winter als im Sommer betrage?

15.) Was die Pfleger sonst noch in Absicht dieser armen Familie anzuzeigen, oder in Erwägung zu ziehen nothwendig finden?

16.) Ob dieselben auch noch besondere verdächtige Umstände in Absicht der Wirthschaft überhaupt, und der Aufführung der Mutter oder der Kinder insonderheit anzugeben habe?

C.

Fragen

für einzelne lebende Arme beiderley Geschlechts.

(Eben diese Fragen werden auch gebraucht, wo zwey oder mehrere einzelne Arme zusammen leben, und alsdann bey iedem dieser Armen besonders aufgenommen.)

Nro. (des Bogens) Nro. (der Wohnung)

Nürnberg den

Personalien.

1.) Wie er (oder sie) heisse?
2.) Wie alt er sey?
3.) Woher er gebürtig sey?
4.) Wie lange er sich schon hier in Nürnberg aufhalte?
5.) An welchem Orte er sich vorhin aufgehalten habe?
6.) Ob er nie verheyrathet gewesen sey?
7.) Wie lange seine Frau (ihr Mann) todt sey?
8.) Was der verstorbene Mann für ein Gewerbe getrieben habe?
9.) Ob er (oder sie) keine Kinder am Leben habe?
10.) Wo sich dieselben aufhalten? und womit sie sich ernähren?

11.) Ob diese Kinder nicht auch ihn (den Armen) zu ernähren im Stande seyen?

12.) Ob er allein oder bey andern wohne?

13.) Wer sein Hauswirth sey?

14.) Wie viel er jährlich für Miethe gebe?

15.) Seit wie lange er in seiner iezigen Wohnung sich befinde?

16.) In welcher Strasse er vorhin gewohnt habe? Und bey welchem Hauswirthe?

17.) Ob er nicht bey Kindern, Verwandten oder andern Leuten eine Wohnung haben könne?

18.) Ob er gesund oder krank sey? und im Falle er krank ist, woran seine Gesundheit leide?

Gewerbe und Nahrung.

19.) Wovon er (oder sie) lebe?

20.) Was für eine Profeßion oder Beschäftigung er erlernt habe? (Was für Arbeit sie verstehe?)

21.) Wie viel er (oder sie) damit täglich oder wöchentlich verdienen könne?

22.) Ob dieser Verdienst das ganze Jahr hindurch fortdaure? oder wann und auf wie lange Zeit derselbe aufhöre?

23.) Bey wem er in Arbeit stehe?

24.) Ob er aus dem Almosen-Amte, oder von andern Stiftungen, oder von gewissen Herrschaften, zu festen Zeiten, milde Gaben

an Geld, Feuerung, Lebensmittel oder andern Sachen erhalte? Wie oft? Wie viel? Und seit wie lange? Ob er dafür auch gewisse bestimmte Geschäfte verrichten, oder gewisse Kirchen und Schulen besuchen müsse?

25.) Ob er ausserdem ie zuweilen auch andere milde Gaben geniesse? Was für welche, und wie viele?

Hier wird in Fällen, wo der Anschein dieselbe rechtfertigt, die Frage beigefügt:

Ob er (oder sie) bißher gebettelt habe? und wie viel er damit täglich gewinnen könne?

26.) Ob er nicht Eltern, Kinder, Geschwister, oder andere Verwandte habe, die sich seiner annehmen könnten?

27.) Ob er dem Hauswirthe noch schuldig sey, und wie viel?

Ob er auch noch andere Schulden habe, und welche?

28.) Ob er noch Sachen versezt habe, und welche? bey wem? für wie viel? und zu welchen Zinnßen.

29.) Ob er in einer Leichkassa seye? und in welcher? wie viel Zuschuß er an dieselbe bezahlen müße?

Wie viel Zuschuß er noch schuldig sey?

Wie viel diese Leichcasse nach dem Tode bezahle?

30.) Wo.

30.) Wodurch er in Armuth gerathen sey?

31.) Wie viel er an wöchentlichem Zuschuß — seiner Meinung nach — wohl haben müße, um nothdürftigen Unterhalt zu haben?

32.) Wie ihm seiner Meinung nach wohl dazu zu verhelfen seyn möchte? Und was er wohl noch arbeiten könne, und wolle?

Nach vorgenommener Visitation der Armen und ihrer Wohnungen, wo sämmtliche vorstehende Fragen noch einmal durchgegangen, und die etwan gebliebenen Lücken ausgefüllt werden, und nach eingezogener näherer Erkundigung bey den Hauswirthen, Nachbarn, Arbeits-Herren ꝛc. werden die Herren Pfleger ersucht, noch folgende Fragen nach ihrem gemeinschaftlichen Gutachten zu beantworten:

1.) Ob vorstehende Antworten bey der Visitation der Wahrheit gemäß befunden? oder ob und worin, dieselben unrichtig gewesen?

2.) Ob obbenannter (obbenannte) Arme, dem Anschein nach eine noch nüzliche Person sey, die sich gerne ehrlich ernähren wolle? Oder welche Untugenden die Herren Pfleger bey denselbigen wahrnehmen oder besorgen?

3.) Ob er (sie) sich — nach den Umständen — noch reinlich halte?

4.) Ob er noch Bett, nothdürftige Bekleidung, Handwerkszeug habe?

Oder was von diesen Sachen etwa eingelöset, oder nothdürftig angeschafft werden müsse?

5.) Ob die Wohnung nothdürftig, dicht und baulich sey?

Ob solche zu gut oder zu schlecht sey?

Ob diese Person nicht besser und wohlfeiler bey einer andern armen Familie in Kost und Schlafstelle untergebracht werden könnte?

Und ob Pfleger dazu allenfalls eine Gelegenheit anzuweisen wissen?

6.) Ob dieser Person durch Einlösung oder Anschaffung eines Bettes, einiger Kleidungsstücke, oder eines Handwerkszeugs, oder durch Bezahlung ruckständiger Hausmiethe oder anderer kleiner Schulden hinlänglich geholfen werden könne? Und wie hoch sich diese Schuldposten wohl belaufen würden?

7.) Oder ob sie ihren Kräften und ihrer Gesundheit nach, noch mehr verdienen könne, und um den Unterhalt zu haben, verdienen müsse, und wie viel wöchentlich?

8.) Womit sie dieses wohl am besten verdienen könne? Und zu welcher Arbeit sie brauchbar wäre?

9.) Ob

9.) Ob die Pfleger Gelegenheit wissen, derselben Arbeit zu verschaffen?

10.) Ob diese Person auch ausser dem Hause, oder aus Unvermögen, nur in ihrer Wohnung arbeiten könne?

11.) Ob diese Person der bißher aus der Kirche, dem Almosen-Amte 2c. erhaltenen Gaben auch wirklich bedürftig sey?

12.) Ob sie ausserdem, was sie biß iezt geniesse, und was sie noch zu verdienen im Stande ist, auch noch einer besondern Unterstüzung bedürftig sey? Ob das ganze Jahr hindurch? oder nur im Winter? oder zu gewissen besondern Zeiten?

13.) Wie viel wohl diese Unterstüzung an Geld oder Geldes-Werth wöchentlich sowohl im Winter als im Sommer betragen müsse?

14.) Was die Pfleger sonst noch in Absicht dieser Personen anzuzeigen, oder in Ueberlegung zu ziehen nothwendig finden?

15.) Ob dieselben auch noch besondere verdächtige Umstände in Absicht der Wirthschaft überhaupt und der Aufführung dieser Person insonderheit anzugeben haben?

IV.

Eingezeichnete Arme. **Nürnberg, den**

Was sie bisher an milden Gaben genießen?	Summe ihrer Schulden.	Summe dessen, was sie versezt haben.	Leichcaße. Wöchentliche Zulage.	Leichcaße. künftiger Ertrag.	Ob sie dem Anscheine nach brauchbare Leute sind?	Ob sie sich reinlich halten?	Ob sie und was sie spinnen können?	Was ihnen an Betten, Kleidung oder Handwerckszeug nothwendig gegeben werden müße?	Bewilligte Unterstützung für das nächste Halbjahr.
					Ja.	Ziemlich.	Flachs.	Ein Bett und 2 Hemden für 2 Kinder.	Diese Rubrik wird vom Pfleger offen gelassen, und nach erfolgter Resolution des Armen-Collegii vom Vorsteher ausgefüllt.

NB. Diese beyden Tabellen werden zwischen Seite 78 und 79 eingebunden.

Armen-Liste über alle im . . . Viertel der Gassen-Hauptmannschaft des Herrn . . . . . .

Numer des Abhörungsbogens, und Namen des Armen, seines Weibes, und dererjenigen Personen, die er noch ausser seinen Kindern zu ernähren hat.	Alter derselben.	Anzahl, Alter und Geschlecht der noch bey sich habenden Kinder.				Strasse und Numer der Wohnung.	Gesundheits-Zustand.	Wie viel Hausmiethe sie jährlich geben?	Gewerbe und wie viel sie täglich oder wöchentlich damit verdienen.
		Knaben.		Mädchen.					
	Jahre.	Anzahl.	Jahre.	Anzahl.	Jahre.				
Nro. 10. Johann Adam Freylingshausen . .	60.	3.	8. 6. 3.	2.	9. 5.		Er gesund.	8 Gulden.	Er
Frau Anna Maria	18.						Sie schwächlich, und die Mutter unvermögend. Kinder gesund.		Sie mit Stricken täglich
Schwiegermutter Johanna Hofferin . .	83.								Mutter und Kinder nichts.

IV.

Des
großen Armen-Collegii
nähere Erläuterung
für
die Herren Armen-Pfleger
über
die Grundsäze und Einrichtungen der
neuen Armen-Anstalt
und
über die nach Maasgab der neuen Armen-Ordnung von ihnen zu übernehmenden Geschäfte.

Erster Abschnitt.

Von der Ausfindigmachung der in einem jeden Quartiere oder Gassen-Hauptmannschaft befindlichen Armen und der über ihren Zustand anzustellenden Untersuchung.

§. 1.
Veranlassung und Absicht dieser nähern Erläuterung.

Der Endzweck der von den Herren Armen-Pflegern übernehmenden Armen-Fürsorge geht haupt-

hauptsächlich auf die Erreichung einer möglichst speziellen Aufsicht auf jeden einzelnen in ihrem Quartiere befindlichen Armen, und eines möglichstzuverläßigen Ueberschlags von dem, was jeder dieser Armen zu seinem nothdürftigen Unterhalt nöthig hat, was er mit seiner Arbeit zu erwerben im Stande ist, und was er in gesunden sowohl als in kranken Tagen für sich und die Seinigen an unentbehrlicher Unterstüzung erlangen kann, damit auf diese Weise künftighin kein einziger wirklich Nothleidender ohne Hülfe bleibe, und keiner, der sich mit Arbeit hinlänglich ernähren kan, der Armen-Versorgung zur Last falle.

Diese Armen-Fürsorge umfaßt eine Menge einzelner Geschäfte, die, wenn sie ihren Zweck gehörig erreichen sollen, die möglichste Gleichförmigkeit in der Ausführung, und eine stete Hinsicht auf die zum Besten der Armen von dem Armen-Collegio zu treffenden Einrichtungen erfordern.

Diese Einrichtungen der Herren Armen-Pfleger bekannt zu machen, und die Grundsäze unserer ganzen Armen-Fürsorge unter eine möglichst allgemeine und deutliche Uebersicht zu bringen, ist die Absicht dieser hier den Herren Pflegern mitzutheilenden nähern Erläuterung.

§. 2.

§. 2.

Wer künftighin unter die hiesige Armenpflege aufgenommen werden könne.

Ausser den solchergestalt zu versorgenden und von den Herren Armen-Pflegern einer ieden Gassenhauptmannschaft unter eine besondere Aufsicht zu nehmenden Armen sind künftighin, zu ieder Zeit und ohne einen bestimmten Zeitpunkt abzuwarten, alle dieienigen als **neuentstehende Arme** einzuzeichnen, welche sich bey dem Pfleger ihres Quartiers, als Hülfsbedürftig angeben, und der christlichen Religion zugethan sind.

Arme, die sich bey einem unrechten Pfleger melden, werden von demselben an denienigen Pfleger verwiesen, den die Sache angeht.

Von Armen, die aus einem Quartier oder Gassen-Hauptmannschaft in die Andere übergegangen sind, wird im 14ten, und von Armen, die aus der Fremde einschleichen, im 15ten Abschnitte gehandelt werden.

§. 3.

Von der Abhörung der Armen über die Fragestücke.

Die erste Abhörung aller neu eingezeichneten Armen geschieht sobald als möglich nach

geschehener Anmeldung der Armen von den drey Pflegern der Gassen-Hauptmannschaft gemeinschaftlich. Der Arme, sein Weib und seine bey ihm befindlichen erwachsenen Kinder werden zum Gassen-Hauptmann beruffen, und jedes von ihnen allein, und ohne Beiseyn der andern, von den Pflegern, über die zu diesem Behuf nach einem dreifachen Formulare entworfenen Fragestücke vernommen, und die Antworten auf dem dazu eingerichteten gebrochenen Bogen sogleich den gegen über stehenden Fragen von den Pflegern beigefügt, wozu für jeden Armen ein besonderer Bogen genommen wird.

§. 4.

Von der Haus-Visitation, der Nachfrage, dem Gutachten der Pfleger, und der Aufbewahrung der Abhörungs-Bogen.

Die persönliche Visitation der neu eingezeichneten Armen geschieht sobald als möglich nach aufgenommenem Verhör, und zwar gleichfalls von allen drey Pflegern gemeinschaftlich. Sie wird dem Armen durch den Quartiers-Boten oder Salvegarde zuvor angesagt, und ihm dabey angedeutet, daß er sich mit allen seinen Leuten in der bestimmten Stunde zu Hause aufhalten soll.

Hier

Hier untersuchen die Herren Pfleger bey nochmaliger Wiederholung der Fragestücke die Wahrheit der von den Armen im Verhör angegebenen Umstände, und notiren zugleich alle diejenigen Punkte, welche zur Beantwortung der den Fragestücken angehängten besondern Fragen über den Character der Armen, über ihre Reinlichkeit, über ihre Betten, Kleidung, Handwerkszeug, und Möbeln, über die Beschaffenheit ihrer Wohnung und ihrer Wirthschaft erforderlich sind, die sie nachher diesen Fragen als Antwort beifügen.

Zugleich bereden sie sich über die nach Beschaffenheit der Umstände etwan noch bey den Nachbarn, Hauswirthen oder Arbeitsherren der Armen anzustellenden **Nachfragen**, und über die hierüber einzuziehenden nähern Erkundigungen, und vereinigen sich hierauf alle drey einmüthig, oder nach Mehrheit der Stimmen zur gemeinschaftlichen Beantwortung der den Fragestücken angehängten **besondern Fragen** über die den Armen zuzuwendende Arbeit und Hülfleistung, worauf alsdann der Abhörungs-Bogen von allen dreyen unterschrieben, und dem Vorsteher des Viertels zur Relation an das Collegium eingehändiget wird. Die Grundsäze, auf welche die Herren Pfleger bey diesem Urtheil über Arbeitsfähigkeit und Hülfsbedürftigkeit vorzüglich Rücksicht zu nehmen haben,

 wer-

werden in der Folge - von dem dritten biß zum neunten Abschnitt - näher entwikelt werden.

Dieser Abhörungs-Bogen eines jeden einzelnen Armen wird nach erfolgtem Vortrag im Armen-Collegio dem Pfleger mit beigefügter Resolution des Collegii zurück gegeben, und von demselben als ein bleibendes Document über die nähern Umstände desselben sorgfältigst aufbewahret, so lange nemlich, biß der Arme entweder wegzieht, oder mit dem Tode abgeht, da alsdann dieser Bogen an den Vorsteher des Viertels eingeliefert wird.

§. 5.

Von der Abhörung der Unvermögenden und Kranken.

Bey solchen Armen, die Alters halben, oder aus sonstigem Unvermögen bey dem ersten Verhör nicht persönlich zu erscheinen im Stande sind, wird die Abhörung zugleich mit der Visitation in den Wohnungen der Armen vorgenommen.

Bey Kranken werden nur diejenigen von der Familie abgehört, die ausgehen können, das Verhör des Kranken selbst aber, und die Hausvisitation, entweder bis zur Herstellung verschoben, oder doch so lange, bis die Pfleger von dem Arzt versichert sind, daß sie den

Kranken

Kranken ohne Gefahr besuchen können, und wenn bis dahin eine Unterstüzung erforderlich seyn sollte, das Verhör der Familie und der Bericht des Arztes bey dem hierüber an die Vorsteher zur Relation an das Armen-Collegium zu übergebenden Gutachten zum Grund gelegt, wovon im 11ten Abschnitte mit mehrerm zu handeln seyn wird.

§. 6.

Von der Gesundheits-Visitation.

Die Frage, ob der Arme gesund, und zu arbeiten im Stande sey, kan nicht die eigene Angabe des Armen, sondern nur das Zeugnis des Arztes und Wund-Arztes entscheiden, damit nicht eines Theils der gesunde Arme, um der Arbeit zu entgehen, sich für ungesund ausgeben könne, und andern Theils solche Seuchen und ansteckende Uebel, welche die Gesundheit und die Arbeits-Kräfte des Armen allmälig und unbemerkt untergraben, sogleich entdeckt und an weiterer Verbreitung verhindert werden. Zu dem Ende muß ieder Arme, er mag sich krank oder gesund angeben, sogleich nach vorgenommenem Verhör durch den Arzt und Wund-Arzt des Bezirks visitirt werden, in welcher Absicht ieder Pfleger die bey ihm neu eingezeichneten Arme so-

 gleich

gleich dem Arzte des Bezirks, vermittelst folgenden nach einem gedrukten Formular auszufüllenden Zettels aufgiebt.

Herr Doctor N. N. und Herr Chirurgus N. N. werden ersucht, bey dem bey der Armen-Anstalt eingezeichneten N. N. wohnhaft — — die Gesundheits-Visitation vorzunehmen. Nürnberg.

N. N. N. N. N. N.

Armen-Pfleger im - - - - - Viertel; worauf alsdann der Arzt und Wundarzt in Begleitung des Pflegers, die Gesundheits-Visitation in der Wohnung des Armen selbst vornehmen, und ihren Bericht hierüber dem von dem Pfleger erhaltenen Zettel beifügen, und an denselben zurückschicken, der alsdann diesen Bericht dem an das Armen-Collegium zu übergebenden Abhörungs-Bogen des Armen mit beilegt.

§. 7.

Von der Uebernehmung der aus dem Zuchthause und Schauhaus zu entlassenden Armen.

In Absicht der aus dem Schauhause künftig zu entlassenden Armen wird das Armen-Collegium mit den Vorstehern dieser Armenhäuser fortdauernd die Vereinbarung zu treffen haben, daß, so bald die neue Armen-Anstalt wirklich

eröfnet

eröfnet worden, kein in der Stadt bleibender Armer eher auf den freien Fuß gesezt werde, bis derselbe zuvor von der Armen-Anstalt unter die Aufsicht seines künftigen Pflegers gesezt, und ihm seine künftige Art der Beschäftigung oder Versorgung angewiesen worden. Zu dem Ende wird der für dieses Geschäfte zu deputirende Armen-Vorsteher, sobald ihm von Seiten des Armen-Haußes die Namen der zu entlassenden Armen aufgegeben worden, dieselben vorläufig befragen lassen, wo sie ihren künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenken, und denienigen, die keine bestimmte Wohnung anzugeben wissen, aus der in dieser Absicht bey ihm befindlichen Liste von den dazu vorhandenen Gelegenheiten, eine Wohnung anweisen, auch hierauf den Pflegern ihres künftigen Quartiers Nachricht davon geben, die alsdann jeden ihnen aufgegebenen Armen baldmöglichst, und noch vor seiner Entlassung, in seinem bißherigen Aufenthalt über die Fragestücke vernehmen, seine Umstände näher untersuchen, über seine künftige Einrichtung ihr Gutachten an das Collegium übergeben, und nachdem sie den Abhörungs-Bogen von den Vorstehern ihres Bezirks mit beigefügter Resolution des Collegii zurück erhalten haben; dem Armen seine künftige Einrichtung persönlich bekannt machen, und ihn sodann mit Bewilligung der Herren Provisoren seines bisherigen Bewahrungs-Ortes

 durch

durch den Quartiers-Boten oder Salvegarde in seine neue Wohnung einführen lassen werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den durch die Armen-Pfleger einer ieden Gassen-Hauptmannschaft theils gemeinschaftlich theils besonders zu unternehmenden Geschäften.

§. 8.

Gemeinschaftliche Geschäfte aller drey Armen-Pfleger einer Gassen-Hauptmannschaft.

Die gemeinschaftliche Zusammentrettung der drei Herren Pfleger einer ieden Gassen-Hauptmannschaft wird nur in Absicht ihres gemeinschaftlich zu gebenden Gutachtens, über den Zustand, die Arbeitsfähigkeit, und die Hülfsbedürftigkeit eines ieden Armen erfordert.

Die dahin einschlagenden gemeinschaftlich vorzunehmenden Geschäfte, von denen theils im 1sten, theils im 13ten Abschnitte näher gehandelt wird, sind

1.) das erste Verhör neuer, bißher nicht eingeschriebener Armen,

2.) die erste Hausvisitation derselben,

3.) die Abfassung des den Fragestücken antwortsweise beyzufügenden Gutachtens;

4.) die Wiederholung der Haus-Visitation von Halbiahr zu Halbiahr; und

5.) die Abfassung der das Armenwesen eines ieden Quartiers betreffenden halbiährigen Listen und Tabellen:

Wobey indessen einem ieden der drey Pfleger die eigentliche und vorzüglichste Leitung dieser Geschäfte in Ansehung derienigen Armen obliegt, die zu seiner besondern und nähern Inspection gehören.

§. 9.

Besondere Geschäfte eines ieden Armen-Pflegers.

Alles übrige wird von einem ieden Pfleger einzeln besorgt, und zu dem Ende auch in der Folge, eben so, wie bey der iezt vollzogenen ersten Untersuchung, die iedesmalige Anzahl der sämmtlichen Armen der Gassen-Hauptmannschaft von den Herren Pflegern selbst, allenfalls unter Anleitung der Vorsteher des Viertels dergestalt unter einander vertheilt, daß ein ieder von ihnen eine ungefähr gleichgroße Anzahl armer Familien zur nähern Inspektion und Besorgung übernimmt, wobey hauptsächlich darauf zu sehen seyn wird, daß ieder Pfleger soviel möglich die

spezielle Inspektion derienigen Armen seines Quartiers übernehme, die ihm am nächsten wohnen, indem die Nähe der Wohnung diese Inspektion und allen davon zu hoffenden Nuzen unendlich erleichtert, auch in dieser Rucksicht im §. 7. der neuen Armen-Ordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist, und daher den Herren Armen-Pflegern besonders die Einrichtung der künftigen Wahl-Aufsäze zu diesem Geschäft nicht genug empfohlen werden kan.

Diese in den folgenden Abschnitten näher zu entwickelnde Spezial-Geschäfte eines ieden Armen-Pflegers sind es hauptsächlich, auf denen aller von der neuen Armen-Anstalt zu erwartende Nuzen und Segen fast einzig und allein beruht, und die daher Jeder der Herren Pfleger iezt und künftig als Fürsorger, Freund und Vater der ihm anvertrauten Armen, mit der treuen Sorgfalt eines christlichen Armen-Freundes und Wohlthäters auf das gewissenhafteste zu erfüllen, bemüht seyn wird.

Von der durch den ältesten Armen-Pfleger einer ieden Gassen-Hauptmannschaft zu besorgenden Aufbewahrung der bey den wöchentlichen Sammlungen einkommenden Gelder, und von demienigen, was die Pfleger zu Ende ihrer dreyiährigen Verwaltung zu beobachten haben, wird noch im 17ten Abschnitte mit mehrerm gehandelt werden.

§. 10.

Von Krankheit und Abwesenheit eines Armenpflegers.

Wenn einer von den drey Pflegern krank oder verreiset ist, so übernehmen seine beiden Mitpfleger biß zu seiner Genesung oder Zurückkunft, mit Vorwissen und Zuziehung des Vorstehers, ein ieder einen ungefähr gleichgroßen Theil seiner Geschäfte. Eben so wird es bey Sterbfällen, und andern Erledigungen gehalten.

Ist auch der zweite Pfleger krank oder abwesend, so ist, wenn nicht etwa der dritte Pfleger freiwillig die allgemeine Besorgung der ganzen Gassen-Hauptmannschaft übernehmen will, der Vorsteher befugt, einen andern dazu qualifizirten Mann um die interimistische Verwaltung der Armen-Pflege zu ersuchen, und ihm dieselbe biß zur Genesung oder Zurückkunft der übrigen Pfleger zu übertragen.

Dritter Abschnitt.

Von der den Armen sogleich zu Anfang zuzuwendenden Hülfleistung.

§. 11.

Von der ersten Hülfleistung überhaupt.

Die Hauptabsicht der neuen Armenpflege ist: einem ieden Armen ein seinen nothdürftigen täglichen,

lichen, wöchentlichen und jährlichen Bedürfnissen angemessenes Auskommen, und für unerwartete Nothfälle, eine ausserordentliche Unterstüzung zu verschaffen.

Die unverrückte Befolgung dieses Grundsazes kan dem Armen genug seyn, sobald er einmal unter gehörige Aufsicht gesezt, und von derselben fortdaurend geleitet worden. Sie ist aber noch nicht hinlänglich, um solchen Verarmten aufzuhelfen, die bei ihrer ersten Aufnahme in die neue Armenpflege ohne **Gesundheit**, und ohne nothdürftige **Leibesbedeckung** sind, welche die zu ihrem Gewerbe nothwendig erforlichen **Geräthschaften** nicht besizen, oder unter drückenden **Schulden** schmachten. Für diese vier Punkte muß nach Beschaffenheit der Umstände sogleich Anfangs ein für allemal durch eine ausserordentliche Hülfleistung gesorgt werden, in Absicht deren indeß den Armen, um nicht überspannte Erwartungen bey ihnen zu erregen, oder gar die muthwillige Veräusserung der noch bey ihnen vorhandenen Sachen zu veranlassen, nichts mit Gewißheit versprochen werden kan.

§. 12.

Von der ersten Hülfleistung in Absicht der Armen.

In Absicht derer, die **ungesund** sind, müssen folgende Classen unterschieden werden, bey denen

denen die Entscheidung, ob der Arme ungesund sey, und zu welcher Classe derselbe gehöre, auf die Gesundheits-Visitation und das Zeugniß des Arztes ankömmt.

1.) **Unheilbare Kranke und Unvermögende**, die einer unausgesezten Pflege und Aufsicht bedürfen, und entweder gar nichts, oder doch bey weitem nicht soviel zu erarbeiten im Stande sind, als sie zu ihrem Auskommen, und zu ihrer Verpflegung bedürfen. Diese müßen, im Falle sie nicht am beßten bey den Ihrigen verpflegt werden können, entweder in ein Hospital, oder bey andern dazu eingerichteten armen Familien, untergebracht werden. Welcher von diesen Wegen in iedem einzelnen Falle zu wählen sey, wird hauptsächlich auf das Gutachten und auf die Vorschläge der Herren Pfleger ankommen, indem dieselben vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen haben, wie der verlangte Endzweck mit den wenigsten Kosten und auf die vortheilhafteste Weise für die Armen-Anstalt erreicht werden könne.

2.) **Solche, welche mit einer Seuche behaftet sind, die eine weitere Ansteckung oder Verbreitung befürchten läßt, wohin hauptsächlich venerische An-**

steckung

steckung und Kräze gehört. Diese müßen zuvor entweder im Schauhause, oder auch in dem von der Armen-Anstalt für die Cur der Kräzigen anzulegenden Kurhause, kurirt werden.

3.) **Kranke gewöhnlicher Art, deren Wiederherstellung in Kurzem entschieden seyn kann.** Diese werden der Kur des Armen-Arztes und der in dieser Absicht anzuordnenden Kranken-Pflege überlassen, wovon, so wie überhaupt von der Fürsorge für die künftighin sich meldenden Kranke, im 11ten Abschnitte gehandelt werden wird.

§. 13.

Von der ersten Hülfleistung in Absicht der Leibesbedeckung und des Handwerkszeuges.

Zur nothdürftigen Leibes-Bedeckung der Armen wird gerechnet, **ein Kopfküßen** von Gänsefedern, eine **Bettdecke von grobem Wollenzeug, nebst Strohsack** von Gersten-Stroh, **zwey Hemden,** und ein nothdürftiges **Oberkleid.** Denenienigen, die eines oder das andere dieser Stücke nicht haben, oder denen es an den zu ihrem Gewerbe unumgänglich nöthigen **Geräthschaften** fehlt, wird die Armen-Anstalt

Anstalt solches, in soweit ihr Fond es vermag, mit der möglichsten Ersparung anschaffen, oder, im Falle es versezt, und der Einlösung werth ist, einlösen. Was hierin für ieden Armen geschehen könne, wird den Herren Pflegern zugleich mit der Resolution des Collegii über die einem ieden Armen künftig zuzuwendende Unterstüzung, bekannt gemacht werden.

Um auch die künftige Verpfändung oder Verkaufung der den Armen gegebenen Geräthschaften, Decken, und Kleidungsstücke zu verhindern, wird das Armen-Collegium solche mit einem unauslöschlichen und leicht in die Augen fallenden Kennzeichen bezeichnen lassen, damit dieselben als ein Eigenthum der Armen-Anstalt überall vindicirt werden können.

Auch werden die Herren Pfleger ersucht, bey der halbiährigen Wiederholung der Visitation vorzüglich darauf Acht zu haben, ob der Arme die ihm gegebenen, oder bey der ersten Visitation schon im Besiz gehabten Stücke noch habe, und solche vorzeigen könne, und bey denienigen Armen, bey welchen sie vorzüglich deren Verkaufung oder Verpfändung befürchten, von Zeit zu Zeit noch eine besondere Nachsuchung deswegen zu halten. Dieienigen Armen aber, welche von der Armen-Anstalt unterstüzt werden, und sich künftighin noch einige Verpfändung oder Verkaufung zu Schulden kommen lassen, sollen

auf

auf geschehene glaubhafte Anzeige nach Beschaffenheit der Umstände mit Zuchthausstraffe und schwerer Arbeit belegt werden.

§. 14.

Von der ersten Hülfleistung in Absicht ihrer Schulden.

In wie ferne den Armen durch **Bezahlung ruckständiger Miethe, und sonstiger Schulden geholfen**, oder sie sonst von dieser Bedrückung gerettet werden könnten, muß in iedem einzelnen Falle nach Beschaffenheit der Umstände näher bestimmt, und durch gemeinschaftliche Berathschlagung der Vorsteher und Pfleger möglichst ausgemittelt werden, in welcher Absicht die Herren Pfleger hierüber vorläufig mit den Hauswirthen und andern Gläubigern zu sprechen, und deren Vorschläge ihren Berichten mit beyzufügen ersucht werden, ohne iedoch sich biß dahin auf würkliche Unterhandlungen einzulassen.

§. 15.

Von der nothwendigen Rücksicht auf die Art der Wohnung der Armen.

Ausser diesen, den Armen selbst sogleich zu Anfang unentbehrlichen Hülfleistungen, giebt es

es noch einige andere hauptsächlich die Armen-Anstalt und deren mögliche Ersparung betreffende Rücksichten, auf die in Absicht eines ieden einzelnen Armen ebenfalls sogleich bey seiner ersten Einzeichnung und Untersuchung Bedacht genommen werden muß. Dahin gehört hauptsächlich, daß ieder Arme so wohlfeil als möglich wohne, und daß seine ganze Wirthschaft mit der möglichsten Ersparung eingerichtet sey.

In dieser Hinsicht werden die Herren Pfleger bey der anzustellenden Visitation, und in ihrem Gutachten, noch besonders dahin zu sehen haben, ob der Arme überhaupt einer besondern Wohnung bedürfe, und nicht mit mehrerer Ersparniß bey andern Familien gemeinschaftlich wohnen könne? auf den Fall aber, daß er einer eignen Wohnung bedürftig ist, ob seine iezige Wohnung nicht etwa zu kostbar für ihn sey, und er wohlfeiler wohnen könne? oder, wenn auch dieß nicht der Fall ist, ob die Wohnung wenigstens für ihr Geld in nothdürftigbaulichem Zustande, und Dach und Fach dicht gehalten werde? In Absicht dieses lezten Punktes wird noch bey dem von der Unterstüzung in Absicht der Hausmiethe handelnden 7ten Abschnitte eine nähere Erläuterung Statt finden. In Absicht ienes ersten Punktes aber werden die Her-

ren Pfleger soviel möglich dahin bemüht seyn, einzeln lebende Arme bey andern Armen Familien, denen gleichfalls mit dieser Beihülfe aufgeholfen werden kan, in Kost und Schlafstelle zu verdingen, und hierüber im nöthigen Fall mit den Vorstehern Rücksprache zu halten, die alsdann vielleicht durch die von mehrern Pflegern an sie eingelaufenen Berichte im Stande seyn werden, eine Gelegenheit zur Unterbringung, wenn dieselbe etwa in dem Viertel selbst nicht aufzufinden seyn möchte, in einem benachbarten Viertel nachzuweisen.

Vierter Abschnitt.

Von den ordentlichen Bedürfnißen der Armen in gesunden Tagen.

§. 16.

Das Auskommen des Armen hängt von seinen mehrern oder mindern Bedürfnißen ab.

Um entscheiden zu können, ob eine arme Familie ihr nothdürftiges Auskommen habe, oder nicht, muß man zuvor mit möglichster Zuverläßigkeit zu berechnen im Stande seyn, wie viel diese Familie, außerordentliche Vorfälle ungerechnet, in gesunden Tagen an Lebens Mitteln,

teln, Feuerung, Leibes-Bedeckung, Miethe, und übrigen unentbehrlichen Ausgaben, für das ganze Jahr und für ieden einzelnen Tag im Durchschnitt bedürfe. Hier ist also noch nicht von demienigen die Rede, was eine solche Familie, um bestehen zu können, noch zu demienigen, was sie sich durch ihre Arbeit zu verschaffen im Stande ist, vom Almosenamte ꝛc. beygesteuert haben müsse, sondern bloß von dem, was sie überhaupt, um leben zu können, nöthig habe, es mag dasselbe übrigens durch Arbeit oder durch milde Gaben herbey geschaft werden. Dieser Ueberschlag muß nothwendig vorausgehen, wenn die Herren Pfleger in den Stand gesezt werden sollen, in ihrem Gutachten zu bestimmen, ob eine solche Familie bey ihrer wirklichen oder möglichen Arbeit nothdürftiges Brod habe oder nicht.

§. 17.

Das Bedürfniß ist nicht bey allen Armen gleich.

Das Bedürfniß einer Familie im Ganzen hängt hauptsächlich von der Anzahl und dem Alter aller dazu gehörigen Personen und von der Verschiedenheit der Jahrszeit ab; für den Sommer wird weniger erfordert, als für den Winter. Zwey Personen, die beysammen le-

ben, brauchen nicht völlig das doppelte von dem, was eine einzeln lebende Person nöthig hat. Drey und mehrere beysammen lebende Personen brauchen nach Verhältniß noch weniger. Ein Kind von 12 Jahren und darüber hat fast eben so viel nöthig, als ein völlig erwachsener Mensch. Ein Kind von 5. biß 12. Jahren, etwa $\frac{3}{4}$, ein Kind von 1—5 Jahren nur die Helfte, und ein Säugling nur den 4ten Theil soviel. In wie ferne Kinder nach dem Unterschied des Alters die Eltern an der Arbeit hindern, oder ihnen in derselben zu Hülfe kommen können, kommt hier noch nicht in Betracht, sondern gehört für den folgenden Abschnitt von der Arbeitsfähigkeit der Armen.

§. 18.

Ungefährer Ueberschlag der Bedürfnisse der Armen in gesunden Tagen.

Ganz genau läßt sich das Bedürfniß der Armen im Allgemeinen nie bestimmen, indem besonders die Preiße der Lebensmittel nicht immer gleich sind, und der eine Mensch deren mehr bedarf, als der andere: Indessen wird folgender Ueberschlag der Wahrheit ziemlich nahe kommen.

a) Ein

a) Ein einzelner Mensch bedarf, wenn er allein wohnt:

	im Winter.			im Sommer.		
Miethe iährl. 6 fl täglich	—	1	—	—	1	—
Kleidung iährl. 8 fl. täglich	—	1	—	—	1	2
Feuerung täglich . .	—	2	2	—	1	—
Licht täglich . . .	—	1	—	—	—	2
Brod täglich . . .	—	2	2	—	2	2
Speiße u. Getränke tägl.	—	5	—	—	5	—
	—	13	—	—	11	2

b) eine Frau, die bey dem Mann ist, iedes Kind über 12 Jahre, und überhaupt iede erwachsene Person, die bey einer andern wohnt, und Miethe, Feuerung und Licht mit derselben gemeinschaftlich genießt, bedarf mehr Täglich

	im Winter.			im Sommer.		
Kleidung iährl. 8 fl. tägl.	—	1	2	—	1	2
Miethe iährl. 3 fl. tägl.	—	—	2	—	—	2
Feuerung täglich . .	—	1	—	—	—	2
Brod täglich . . .	—	2	2	—	2	2
Speißen u. Getränke tägl.	—	3	2	—	3	2
	—	9	—	—	8	2

Der Unterschied in den Bedürfnissen 2 bis 6 Personen, wovon iede einzeln lebt, und in den Bedürfnissen eben so vieler Personen, die aber beisammen leben, ist diesemnach folgender:

 Anzahl

Anzahl der Personen.	Tägliches Bedürfniß derselben																
	wenn sie einzeln leben,							wenn sie beisammen leben,									
	im Winter.		im Sommer.					im Winter.					im Sommer.				
2 Personen.	—	26	—	—	—	23	—	—	—	—	18	—	—	—	—	17	—
3 . . .	—	39	—	—	—	34	2	—	—	—	27	—	—	—	—	25	2
4 . . .	—	52	—	—	—	46	—	—	—	—	36	—	—	—	—	34	—
5 . . .	1	5	—	—	—	57	2	—	—	—	45	—	—	—	—	42	2
6 . . .	1	8	—	—	1	9	—	—	—	—	54	—	—	—	—	51	—

woraus dann die große Ersparniß des Beisammen-Lebens, und der Nothwendigkeit, soviel immer möglich, mehrere Armen beisammen wohnen zu lassen, klar am Tage liegt.

c.) iedes

c.) iedes Kind von 5 biß 12 Jahren bedarf mehr

	im Winter	im Sommer
Kleidung iährl. 6 fl. macht täglich . . .	— 1 —	— 1 —
Feuerung täglich . .	— — 2	— — —
Brod täglich . .	— 2 —	— 2 —
Speiße und Getränke täglich . . .	— 2 —	— 2 —
täglich	— 5 2	— 5 —

d.) Ein iedes Kind von 1 biß 5 Jahren bedarf mehr

	im Winter	im Sommer
Kleidung iährl. 4 fl. macht täglich . .	— — 3	— — 3
Feuerung täglich .	— — 2	— — —
Brod täglich . .	— 1 2	— 1 2
Speiße und Getränke tägl.	— 1 2	— 1 2
täglich	— 4 1	— 3 3

e.) Ein säugendes Kind bedarf mehr

	im Winter	im Sommer
Kleidung iährl. 3 fl. tägl.	— — 2	— — 2
Feuerung täglich . .	— — 2	— — —
Verbesserung der Nahrungs-Mittel für die Mutter täglich .	— 1 2	— 1 2
täglich	— 2 2	— 2 —

 Indessen

Indessen ist hier das Bedürfniß eines jeden Kindes bloß im Durchschnitt berechnet, und es versteht sich daher von selbst, daß, nachdem die Kinder dem ersten oder dem 5ten und dem 5ten oder dem 12ten Jahre näher sind, täglich etwas weniger oder mehr, als der Ueberschlag angiebt, angenommen werden müsse.

Schulgeld, Wochen-Betten, Krankheitsfälle, Sterbfälle, und andere ausserordentliche Bedürfnisse, sind in Rücksicht auf den den Armen-Kindern zu verschaffenden unentgeldlichen Schul-Unterricht, und auf die bey besondern Nothfällen den Armen zuzuwendende außerordentliche Unterstüzung, hier nicht mit in Anschlag gebracht worden.

§. 19.

Das wahre Bedürfniß des Armen muß noch um den vierten Theil geringer angenommen werden.

So genau und kärglich indessen der vorstehende Ueberschlag in Absicht eines jeden einzelnen Artikels abgemessen ist, und so gewiß es auch bleibt, daß man, wenn die Armen-Anstalt einem jeden Armen seine Wirthschaft einrichten sollte, keinen einzigen dieser Artikel geringer würde bestimmen können, so zeigen doch gewiß die bey der nähern Armen-Untersuchung

chung gesammelten Erfahrungen, daß der Arme und besonders derjenige, der noch nicht biß zum Gassenbettler herabgesunken ist, in der That mit noch wenigerm auskomme. Dieß liegt theils in der bey dem größern Theil unsrer Armen durch anhaltende Noth biß zu einem unglaublichen Grad angestrengten Fertigkeit, zu entbehren und sich zu behelfen; theils in mancherley kleinen Neben-Vortheilen und Zuflüßen, die man dem Armen unmöglich bestimmt nachrechnen kan, und die er selbst nicht bestimmt anzugeben im Stande ist. In dieser Rücksicht wird man das würkliche Bedürfniß des Armen, da hier die äusserste Sparsamkeit erfordert wird, mit Sicherheit und ohne Härte noch auf den vierten Theil geringer annehmen können und müssen, und das um so mehr, da wir den Umfang unsrer Kräfte biß iezt noch zu wenig kennen, und das Verhältniß unsrer Ausgaben zu den Beiträgen, die wir von der Wohlthätigkeit unsrer Mitbürger erwarten, noch zu wenig zu übersehen im Stande sind.

Es wird diesemnach in dem Ueberschlag der Herren Armen-Pfleger das **wahre tägliche Bedürfniß des Armen** folgendermaßen anzusezen seyn:

	im Winter		im Sommer.	
	kr.	pf	kr	pf.
Für einen einzelnen Armen, wenn er allein wohnt, und aus gegründeten Ursachen nicht bey andern gemeinschaftlich wohnen kan, auf	11	—	9	—
Für die Frau und iedes erwachsene Kind wird zugelegt .	7	—	6	—
Für iedes Kind von 5 — 12 Jahren . .	4	2	4	—
. . . von 1 — 5 Jahren.	3	2	3	—
. . . unter 1 Jahr. . .	2	—	1	2
Bey zwey zusammen wohnenden einzelnen Armen wird für ieden gerechnet	9	—	8	—
Bey drei zusammen wohnenden Armen für ieden . . .	8	—	7	—
Der einzeln wohnende Arme, welcher ohne gegründete Ursache nicht bey andern gemeinschaftlich wohnen will, ist, da es ungerecht wäre, ihm vor denienigen, die sich zum gemeinschaftlichen Leben bequemen, einen Vorzug zu geben, gleichfalls nicht höher anzusezen als . . .	9	—	—	9

Fünfter Abschnitt.

Von der Arbeitsfähigkeit der Armen und den ihnen zu verschaffenden Arbeiten.

§. 20.

Der Arme muß sich soviel immer möglich durch Arbeit ernähren.

Wenn die Frage entschieden ist, wie viel eine Armen-Familie für den Winter sowohl als für den Sommer zu ihrem nothdürftigen Auskommen nöthig habe? so folgt die zweite Frage: In wie ferne ist diese Armen-Familie im Stande, sich dieses nothdürftige Auskommen durch Arbeit zu verschaffen? Und was kan die Armen-Anstalt thun, um ihr durch vermehrte Arbeit zu einem reichlichern, oder doch zu einem zureichenden Auskommen zu verhelfen?

Auch hier ist noch von keinem Almosen die Rede, sondern bloß von der Möglichkeit, dem Armen durch möglichste Anstrengung seiner Arbeitskräfte den möglichsten Grad des Auskommens zu verschaffen.

§. 21.

In wie ferne sich der Arme durch Arbeit ernähren könne?

Der gesunde Arme, er sey Mann oder Weib, muß bey dem hohen Arbeitslohn unserer Gegenden sich selbst ernähren können. Kan er dieses nicht, so fehlt es ihm entweder an Gelegenheit zur Arbeit, oder an der nöthigen Geschicklichkeit, oder an Fleiß. Auf einen ieden dieser Punkte muß besondere Rücksicht genommen werden.

Kinder von 5 — 12 Jahren müssen durch Arbeiten, die ihren Kräften angemessen sind, wenigstens die Hälfte ihres Auskommens, und Kinder von 12 Jahren und darüber ihr volles Auskommen verdienen können, sobald sie in gehörigem Wege dazu angeführt werden. Was alsdann an dem Erwerb der iüngern Kinder zu ihrem Auskommen fehlt, muß und kan durch den reichlichern Erwerb der Eltern ersezt werden.

Dieses ist der große Standpunkt, von dem aus unsere neue Armen-Pflege würken muß; dieß ist das große Ziel, das die unermüdete Bemühung der Herren Armen-Pfleger, und ihre spezielle Aufsicht auf iede einzelne Armen-Familie, in der folgenden Generation unter göttlichem Seegen gewiß erreichen wird. Es wird alsdann nur der Kranke und Unvermögende

gende zu versorgen übrig bleiben, neu[illegible]glstand, als die sichere Folge vermeh[illegible]tigkeit, sich durch alle Stände verbreit[illegible] und die Hand, die iezt zu reichlicherm Wohlthun geöfnet wird, sich alsdann allmählig wieder schliessen können.

In der ersten Generation, und bey der so sehr erschlaften Thätigkeit unsrer Armen, werden wir diese Wirkung freilich nur langsam entstehen sehen. Indessen müssen wir iezt den Grund dazu legen, und uns durch die mannigfaltigen Hindernisse, welche besonders in der ersten Zeit die tief eingewurzelte Faulheit und Verdorbenheit unsern Bemühungen entgegen sezen wird, nicht abschrecken lassen.

§. 22.

Von den Arbeiten, die der Arme bereits würklich verrichtet, und wie viel er damit verdienen könne?

Das erste, was hier in Betrachtung kömmt, sind die **Arbeiten, die der Arme bereits wirklich verrichtet.** Nicht leicht wird sich bey der Armen-Pflege derienige melden, den seine bißherige Arbeit zu ernähren im Stande war, sondern nur der, welcher bißher nicht auskommen konnte. Indessen muß doch der Ertrag seiner bißherigen Arbeit nothwendig zum

Grunde

Grunde geleget werden, um bestimmen zu können, wie viel er, um sein Auskommen zu haben, annoch verdienen müsse.

Zu einiger Erleichterung für die Herren Armen-Pfleger, um die Angaben der Armen von dem Ertrag ihres täglichen oder wöchentlichen Verdienstes beurtheilen zu können, wird folgende vorläufige Uebersicht des **hier gangbarn Taglohns** für einige der gewöhnlichsten Arbeiten dienen können, mit denen unsere Armen sich gegenwärtig zu beschäftigen pflegen.

Die nähern Erkundigungen und Bemerkungen der Herren Armen-Pfleger in Ansehung dieses Punktes werden sie erst völlig in den Stand sezen, diesem für iezt noch sehr unvollständigen Verzeichniße künftig einen höhern Grad der Vollständigkeit zu verschaffen.

Männliche

Männliche Arbeiten.

	Täglich. Winters.	Täglich. Sommers.
Handlanger oder Taglöhner bey Steinmezen, Tünchern, Röhrenmeistern rc. . .	kr. 19	kr. 23
Steinmezengesellen . .	23	27
Zimmergesellen . . .	23	27
Tünchergesellen . .	23	27
Dachdeckergesellen . .	23	27
Pflasterer	23	27
Cattundrucker . . .	30	45
Cattunpatscher . . .	20	24
Holzhauer . . .	22 ½	30
Sacktrager . . .	24	24
Karretscher . . .	15	15
Auslaufer . . .	20	20
Chaussee-Arbeiter . .	24	—
Brillenschleifer . . .	20	20
Weidenkorbflechter . .	15	18
Modellschneider . .	50	1 fl.

Weibliche Arbeiten.

	Täglich.
Nähen des Tags	12 kr.
Stricken	8 -
Waschen	12 -
Bögeln	15 -
Zuspringen	15 -
Spinnen	6 -
Brillenglas schleifen . . .	6 -
Spizenwürken	6 -

Kinder

Kinder beiderley Geschlechts.

		Täglich.
Streichbursche in Cattunfabriken	.	6 kr.
Wickelbursche in Tabackfabriken	.	6 -
Spinnen . .	.	4 -
Stricken . .	.	2 -

§. 23.

Von den Anstalten, um den Armen Arbeit zu verschaffen.

Alsdann ist die zweite Frage: **Was der Arme, um bestehen zu können, noch überdieß verdienen müsse, und wie ihm dieser Verdienst verschaft werden könne?**

Was er ausser dem bißherigen Erwerbe noch verdienen müsse, ergiebt sich sehr leicht, wenn man den Ertrag seines bißherigen Verdienstes von demienigen abzieht, was er zu seinem Auskommen nöthig hat, oder mit andern Worten: er muß wenigstens soviel zu verdienen suchen, als ihm bisher am nothwendigen Auskommen fehlte.

Wie ihm dieser Verdienst verschaft werden könne, hängt hauptsächlich von der **Art der Arbeit** ab, zu welcher er brauchbar ist.

Je gangbarer diese Arbeit ist; ie gewöhnlicher sie gesucht wird; ie ununterbrochener sie in iede-

ieder Jahreszeit verrichtet werden kan; desto leichter wird es werden, ihm dieselbe zuzuweisen. Und die Pfleger sowohl als die Vorsteher werden hiezu um desto leichter Gelegenheit finden, iemehr man hoffen kan, daß künftig ieder, welcher Arbeiten dieser oder iener Art in öffentlichen oder Privat-Geschäften braucht, sie am ersten bey der Armen-Anstalt aufsuchen, und sich bey den Mitgliedern derselben darnach erkundigen wird, in welcher Absicht auch bey sämmtlichen Armen-Vorstehern iederzeit eine Liste von allen in ihrem Bezirke befindlichen arbeitsfähigen Armen beiderley Geschlechts, nach den Arten der Arbeit, die sie wünschen, classifizirt vorhanden seyn wird.

Wird aber die Arbeit, die der Arme anbietet, weniger gesucht, kan sie ihm nicht verschaft werden, hört sie mit dem Winter auf, oder hat der Arme bisher noch gar keine Arbeit erlernt oder getrieben, so müssen demienigen sowohl, dessen ordentliche Arbeit stille steht, als demienigen, der bißher gar nicht arbeitete, Beschäftigungen anderer Art angewiesen werden, die zwar weniger einträglich sind, aber die den großen Vorzug haben, daß sie in iedem Alter und bey iedem Grad der Kräfte leicht zu erlernen sind; daß sie keinen der Armen, soviel ihrer auch seyn mögen, jemals müssig lassen, und daß der Arbeiter in iedem Au-

genblick von diesen zu andern einträglicherern Arbeiten, sobald sich diese wieder finden, zurück kehren kan.

§. 24.

Von der Beschäftigung des Armen mit Spinnen und Stricken.

Zu diesen Arbeiten, welche die Armen-Anstalt den Armen theils bey hiesigen Fabrikanten nachzuweisen, theils für eigene Rechnung zu verschaffen haben wird, gehört hauptsächlich das Flachs- Wolle- und Baumwolle-Spinnen, und das Strumpfstricken. Mit dem Spinnen kan der Arme nach Verhältniß seiner größern oder geringern Fertigkeit, und seines mehrern oder mindern Fleißes täglich 6—7 kr. verdienen. Mit dem Stricken kan auch der Fleißigste es nicht leicht über 6. kr. des Tages bringen, daher diese Arbeit eigentlich nur die Beschäftigung solcher Armen seyn sollte, die zu allen andern Arbeiten und selbst zum Spinnen unvermögend sind.

Zum Wollespinnen und Strumpfstricken kan die Armen-Anstalt den Armen zwar vor der Hand nicht auf eigene Rechnung direkte Gelegenheit verschaffen, sie wird indessen möglichst dahin sehen, solche Arme, die bereits in einer oder der andern von diesen Arbeiten vorzüglich

geübt

geübt sind, hiesigen Fabrikanten, welche dergleichen Arbeiten brauchen, vorzüglich zu empfehlen, und sie bey ihnen in Arbeit zu sezen, auch diese Fabrikanten durch die nunmehr möglichere speziellere Aufsicht auf die ihnen empfohlenen Armen, und durch andere zweckmäsige Mittel gegen die Veruntreuung der den Armen anvertrauten Materialien, und gegen sonstige Unterschleife nach Möglichkeit sicher zu stellen. Für die Baumwolle- und Flachsspinnerey aber wird die Armen-Anstalt eigene Arbeit- und Lehrsäle anlegen müßen, und in dieselbe alle erwachsene Armen beiderley Geschlechts, welche auf keine andere Weise beschäftigt werden können, oder auch keine andere Arbeit erlernt haben, aufnehmen, um ihnen Unterricht sowohl, als Arbeit im Wolle- und Flachsspinnen zu verschaffen.

§. 25.

Anstalten zur Beschäftigung der Armen mit Baumwolle- und Flachsspinnen.

Die wesentlichsten Einrichtungen dieser Spinn-Anstalten bestehen im folgenden:

1.) Alle mit Baumwolle- und Flachsspinnen für die Armen-Anstalt zu beschäftigende Armen müssen, ehe sie Arbeit erhalten, zuvor einige Tage im Lehrsaale zur Probe spinnen und haspeln. Können sie dieses noch gar

nicht, oder nicht in gehöriger Vollkommenheit; so werden sie dort biß zu erlangter hinlänglicher Fertigkeit unterwiesen, wozu bey denienigen, die noch gar nicht spinnen können, ungefähr eine Zeit von 4 — 6 Wochen erfordert wird.

2.) Jeder, der nach dieser Prüfung oder nach diesen Lehrwochen, aus dem Lehrsaal, als ein brauchbarer Spinner entlassen wird, erhält bey seiner Entlassung ein halb Pfund Baumwolle im Werth von 22 kr. — oder ein Pfund Flachs im Werth von 18. kr. zum Geschenk, um solches entweder in seiner Wohnung oder im Arbeitssaale verspinnen zu können. Wenn er das herausgesponnene Garn einliefert, so wird ihm daßelbe mit 40 kr. für das halbe Pfund Baumwolle oder mit 40 kr. für das Pfund Flachs bezahlt, iedoch von diesem Gelde der Betrag des ihm alsdann aufs Neue zu gebenden zweiten halben Pfundes Baumwolle oder eines Pfundes Flachs abgezogen, und auf diese Weise fortdauernd dem Armen das fertig gesponnene Garn abgekauft, und ihm ein neues respect. halbe Pfund Baumwolle oder Pfund Flachs mit in Bezahlung gegeben, um dadurch die Armen-Anstalt gegen die Veruntreuung der Baumwolle und des Flachses und des

daraus

daraus entstehenden Verlustes sicher zu stellen.

3.) Wer kein Spinnrad hat, dem giebt die Armen-Anstalt dasselbe, er muß aber die Kosten desselben allmählig abverdienen.

4.) Aus iedem Stadt-Viertel können etwa 7 Arme zum Anfang in die Lehrsäle aufgenommen werden. Dieses geschieht vermittelst folgenden nach einem gedruckten Formular von den Pflegern auszufüllenden, und bereits vorher von einem der zur Direktion der Spinn-Anstalt deputirten Vorsteher als Blanket unterschriebenen Aufnahme-Zettels:

Zeiger (Zeigerin dieses) N. N. wohnhaft — — —
wird zur Aufnahme in die Spinn-Anstalt empfohlen.
N. N. N. N. N. N.
Armenpfleger des — Viertels — am

Mit welchem Zettel alsdann der Arme bey dem Aufseher der Spinn-Anstalt sich melden muß.

5.) Die Herren Pfleger werden ersucht, die ersten Aufnahme-Zettel denienigen ihrer Armen zu ertheilen, die bereits spinnen, und nach deren erfolgter Entlassung aus dem Lehrsaale andere unbeschäftige Arme ihres Viertels mit einem Aufnahme-Zettel hin-

hinzuschicken, und mit denienigen, die dieser Aufnahme am meisten bedürfen und am fähigsten und willigsten zur Arbeit sind, den Anfang zu machen, damit auf diese Weise nach und nach alle müßig gehende Arme im Spinnen unterrichtet und zur Arbeit angehalten werden können.

6.) Wie bald die in die Lehrsäle aufgenommenen Armen aus denselben entlassen worden, und wie sie sich während ihrer Lehrzeit betragen, erfahren die Pfleger durch die ihnen von dem Aufseher wöchentlich über die aus ihrem Viertel hingeschickten Armen zuzusendenden Conduiten-Listen.

7.) Was ein Armer, ehe er in die Spinn-Anstalt aufgenommen werden kan, und auch während seiner Lehrwochen, an nothdürftiger Unterstüzung nöthig hat, muß in Gemäsheit der in den folgenden Abschnitten festzusezenden Grundsäze bestimmt und ihm durch den Pfleger gereicht werden. Nach seiner Entlassung aus dem Lehrsaale aber kan er, wenn nicht ausserordentliche der Cognition des Armen-Collegii vorzutragende Umstände eintretten, sein Brod mit Spinnen nothdürftig verdienen, und bedarf daher, so lange er gesund ist, für seine Person keiner weitern Unterstüzung.

8. Die

8.) Die aus dem Lehrsaale entlassenen Armen spinnen, der Regel nach, in ihren Wohnungen und finden sich bloß zur Einlieferung des gesponnenen Garns und zur Abholung des Flachses bey der Spinnanstalt ein. Indessen können dieienigen, denen es in ihren eigenen Wohnungen an Gelegenheit fehlt, oder die im Winter Licht und Feuerung ersparen wollen, sich in den mit den Lehrsälen verbundenen Arbeitssälen einfinden, wo ihnen nicht nur Rad und Haspel angewiesen, sondern auch im Winter Licht und Wärme verschaft wird. Auch wird zu rathen seyn, daß man dieienigen Armen, welche in ihren Wohnungen zwar arbeiten, mit deren Arbeit man aber nicht ganz zufrieden seyn kan, soviel möglich in die Arbeitssäle schicke, wo sie einer genauern Aufsicht unterworfen sind.

9.) Wenn der Arme sich mit dem ihm ertheilten Aufnahm-Zettel nicht bey der Spinn-Anstalt meldet, wenn er aus dem Unterricht wegbleibt, die ihm gegebene Arbeit gar nicht oder schlecht liefert, oder sich sonst ungebührlich beträgt; so werden die Herren Pfleger ersucht, auf die hierüber von dem Aufseher der Spinnsäle an sie gelangenden Anzeigen den Armen ungesäumt vorfordern zu lassen, und ihn seiner Pflicht,

und der auf deren wiederholte muthwillige Verabsäumung unausbleiblich gesezten Fechthaus-Strafe nachdrücklichst zu erinnern, bey wiederholten Beschwerden aber die Sache mit Beilegung der von dem Aufseher erhaltenen Beschwerden, dem Vorsteher des Viertels mit einigen Worten schriftlich anzuzeigen, der alsdann über die Einbringung eines solchen Armen ins Fechthaus entweder mit dem dortigen Herrn Vorsteher nähere Rücksprache halten, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände die Sache dem Armen-Collegio vortragen wird.

Auf gleiche Weise werden die Herren Pfleger in Absicht solcher Arbeiter verfahren, über welche von denienigen Fabrikanten oder Arbeits-Herren, denen solche zur Arbeit zugewiesen worden, Beschwerde geführt wird.

10.) Kinder beiderley Geschlechts werden, wenn sie noch nicht das 18te Jahr erreicht haben, in besondern von den erwachsenen Armen abgesonderten Indüstrie-Schulen im Baumwolle- und Flachsspinnen unterrichtet, wovon, so wie überhaupt von der Beschäftigung der Kinder, im 10ten Abschnitte weitläufiger gehandelt werden soll.

§. 26.

Von den Arbeiten alter und unvermögender Armen.

Auch solche Arme, welche wegen ihres Alters oder aus Unvermögen nur wenige Handarbeit zu verrichten im Stande sind, müssen wenigstens soviel arbeiten, als sie können, und daß sie dieses wirklich thun, ihren Pflegern glaubhaft beweisen, diejenigen aber, welche keine genugsame Beschäftigung darzuthun im Stande sind, allemal bey Abholung des ihnen in Gemäßheit des 9ten Abschnittes auszusezenden Wochengeldes, die ihnen nach Maasgabe ihrer Kräfte von den Pflegern vorzuschreibende Arbeitszahl im Spinnen oder Stricken an dieselben einliefern, und dagegen ihr Wochengeld, als den Lohn dieser Arbeit in Empfang zu nehmen; welche Arbeiten alsdann von den Herren Pflegern notirt und aufgehoben, und von Zeit zu Zeit an die Direktion des Fabrik-Wesens abgeliefert werden.

Auch wird das Armen-Collegium dergleichen Arme als Quartiersboten, Krankenwärterinnen, und auf andere ihren Kräften angemessene Weise zu versorgen bemüht seyn.

Sechster Abschnitt.

Von der den Hülfsbedürftigen Armen in gesunden Tagen zu leistenden Unterstüzung.

§. 27.

Wenn der Arme sich mit seiner Arbeit nicht ernähren kann, so muß er Almosen haben.

Wenn wir wissen, wie viel eine arme Familie 1.) zu ihrem Auskommen unentbehrlich nöthig habe, und wie viel sie sich 2) durch die ihr zugewiesene Arbeit zu erwerben im Stande sey, so können wir uns sehr leicht die Rechnung machen, ob diese Armenfamilie nunmehr auskommen könne, oder ob sie auch noch Almosen haben müsse.

Mit der Zeit werden wir hoffentlich so weit kommen, daß ieder Arme, so lange er gesund ist, bloß von seinem Fleiße leben könne, ohne eines weitern Almosens zu bedürfen. Aber von der iezigen Generation dürfen wir dies noch nicht erwarten. Nur sehr allmählig wird der Arme, der an das bequemere und reichlichere Bettelbrod gewöhnt war, sich bey der Arbeit mit wenigerm begnügen lernen; es werden Jahre darüber hingehen, ehe er sich selbst,

und

und viele Jahre, ehe er die Seinigen versorgen kan.

§. 28.

Das dem Armen zu verwilligende Almosen muß soviel betragen, daß er nothdürftig leben kann.

Für den **gesunden** oder doch halb **gesunden Armen**, der entweder volle Arbeitskräfte hat, oder doch wenigstens noch zu einiger Arbeit gebraucht werden kan, gilt überhaupt folgender Grundsaz: Wer so viel arbeitet als er kan, dem muß, was ihm bey dieser Arbeit annoch zu seinem unentbehrlichen Auskommen abgeht, an milden Gaben zugelegt werden, und es muß sich diese Zulage in eben dem Verhältniße vermehren, wie sich seine Arbeit und der Ertrag derselben vermindert.

Von dem eigentlich **kranken** Armen wird im 11ten Abschnitte gehandelt werden.

§. 29.

Verschiedenheit des Almosens nach dem Unterschied der Jahreszeiten.

Der Arme, der einer Unterstüzung bedarf, kan entweder **nie** mit seiner Arbeit auskommen, alsdann muß er ein **beständiges** Almosen haben.

ben. Dieß kan indessen nur bey kränklichen Personen der Fall seyn, und bey solchen, die bißher eine sehr zahlreiche- zum Arbeiten nicht angehaltene Familie haben. Oder er kan **nur alsdann** nicht auskommen, wenn seine **gewöhnliche Arbeit stille steht**, und er sich mit wohlfeilerer Arbeit behelfen muß, und in diesem Falle muß er, wenn er bey seiner gewöhnlichen Arbeit nichts zu ersparen im Stande ist, **für diese Nothzeit** mit Almosen unterstüzt werden. Dieß wird in den ersten Zeiten für die Wintermonate allgemein der Fall seyn, weil alsdann der größeste Theil der gewöhnlichen Arbeiten stille steht, indeß zugleich, der strengern Jahreszeit wegen, alles theurer wird, und folglich die Bedürfnisse des Armen sich noch vermehren. Ausser diesen beiden Fällen kan noch ein dritter statt finden, wo **ausserordentliche Vorfälle** eine besondere, entweder auf einmal eintrettende, oder doch nur eine kürzere Zeit fortdaurende, ausserordentliche Hülfleistung nöthig machen.

Es zerfällt diesemnach alle für den Armen nöthige Unterstüzung in drey verschiedene Classen nemlich **in ordentliche Winterunterstüzung, ordentliche Sommerunterstüzung**, und **ausserordenliche Hülfleistung.**

Wie

Wie hoch sich die **ordentliche Winterunterstüzung** für jeden einzelnen Armen belaufe und auf welche Weise ihm dieselbe zu leisten sey, wird zu Ende des Sommers, nach vorgängig wiederholter Visitation der Herren Pfleger und aus den in ihren Berichten angegebenen Umständen, durch die **Wintertaxe** bestimmt werden. Eben dieses wird in Absicht der **ordentlichen Sommerunterstüzung** auf gleiche Weise zu Ende des Winters durch die **Sommertaxe** geschehen. Auf **ausserordentliche Hülfleistung** kan in diesen ordentlichen Taxen nur in soferne Bedacht genommen werden, daß sich allenfalls in denselben voraus bestimmen läßt, wie viel für solche Tage und Wochen, wo die ordentliche Arbeit des Armen stille steht, und er sich mit wohlfeilerer Arbeit behelfen muß, der ordentlichen Taxe zugelegt werden müsse; über die in Krankheiten und andern unvorherzusehenden Nothfällen, wovon noch im 10ten und 14ten Abschnitte mit mehrerm die Rede seyn wird, erforderliche Unterstüzung aber läßt sich nichts voraus bestimmen, sondern es muß diese allemal nach Beschaffenheit der Umstände, iedoch in Gemäsheit der in diesem und den beiden vorhergehenden Abschnitten enthaltenen Grundsäze, abgemessen werden.

Indessen muß in einem wie in dem andern Falle alles, was der Hülfsbedürftige Arme als Almosen erhält, mit äusserster Sparsamkeit abgemessen seyn, und bloß für die dringendste Nothdurft hinreichen, theils um mit den vorhandenen Fonds einer grössern Zahl von Armen aushelfen zu können: theils aber und hauptsächlich, um den Armen dahin zu bringen daß er alle Kräfte anstrenge, um sich durch Arbeit eine bessere Lage zu verschaffen. Eine iede allzu-reichliche Versorgung entwöhnt den Armen von aller Arbeit, und stört die Aussicht, einen nüzlichen Arbeiter aus ihm zu ziehen, auf lange Jahre hinaus. Es wäre also kein Werk der christlichen Liebe, sondern vielmehr ganz das Gegentheil, wenn man durch allzu reichliche Unterstüzung den Armen verwöhnen, und den Keim der Arbeitsamkeit, der nur durch Dürftigkeit entwickelt werden kan, durch unzeitige Wohlthat ersticken wollte.

§. 30.

Rücksicht auf dieienigen Armengelder und milde Gaben, die der Arme bereits genießt.

Bey diesem Ueberschlag, wie viel der Arme zu dem, was ihm seine Arbeit verschaffen kan, noch Zulage haben müße, ist indessen noch von keiner

keiner Verwilligung eines Wochengeldes oder anderer Geldunterstüzung die Rede, sondern es muß nun erst untersucht werden, ob der Arme nicht bereits milde Gaben genieße, die ihm diese nothdürftige Unterstüzung verschaffen?

Was einem ieden Armen bisher aus der alten Armen-Ordnung des Stadt-Almosen-Amts an Almosen verwilligt worden, zeigt sich aus den hierüber extrahirten Listen. Diese Armen-Gelder behält ieder der iezigen Armen, in soferne er derselben bedarf, auch in Zukunft. Was er an andern milden Gaben genieße, erfahren die Herren Pfleger theils durch die Antworten der Armen auf die ihnen vorgelegten Fragstücke, und theils wird sich dasselbe aus den von den Administratoren aller übrigen öffentlichen und Privat-Stiftungen dem Armen-Collegio nach Vorschrift der Armen-Ordnung iährlich mitzutheilenden Listen zeigen, aus welchen man den Herren Armen-Pflegern von Zeit zu Zeit die erforderlichen Auszüge über die bey ihnen eingezeichneten Armen ihres Quartiers mittheilen wird.

Alles dieses nun, was der Arme auf eine oder die andere Weise aus irgend einer Stiftung oder sonst erhält, es bestehe in baarem Gelde oder in Naturalien oder in freyer Wohnung, muß bey der für ihn nöthigen Unterstüzung mit in Anschlag gebracht werden. Und erst alsdann, wenn er keine anderweitige milde

Gaben

Gaben genießt, oder wenn auch diese zu der für ihn erforderlichen Unterstüzung zu Hülfe kommen müßen, ist der Betrag der Hülfleistung nach dem, was er unumgänglich nöthig hat, und nach dem, was er bereits auf eine oder die andere Weise erhält, abzumessen.

§. 31.

Verschiedene Arten des den Armen zuzuwendenden Almosens.

Erst alsdann, wann das Armen-Collegium auf diese Weise durch die Berichte der Herren Pfleger in den Stand gesezt ist, zu berechnen, wie viel der Arme entweder beständig, oder den Winter hindurch, oder bey sonstigem Mangel an seiner gewöhnlichen Arbeit, noch von der Armen-Anstalt beygesteuert haben müße, kan dasselbe entscheiden, auf welchem Wege ihm diese Unterstüzung am wohlthätigsten zugewendet werden könne; ob in der Hausmiethe, oder in Naturalien, oder in baarem Gelde. Hiervon sollen die drey folgenden Abschnitte handeln.

Siebenter Abschnitt.

Von der Unterstüzung der Armen in Absicht der Hausmiethe.

§. 32.

Alles dem Armen nöthige Almosen muß ihm soviel möglich in der Hausmiethe zugewendet werden.

Unter allen Ausgaben, die dem Armen auf einmal zu bezahlen vorkommen, ist die Hausmiethe bey weitem die beträchtlichste, und eben daher auch diejenige, für die er am wenigsten Kräfte hat, und die ihn am meisten niederdrückt.

Der gewöhnliche Preiß einer Armen-Wohnung in unserer Stadt ist jährlich 6 — 8 Gulden. Dieß macht täglich 1 — 1½ Kreuzer. Wenn auch der Arme so glücklich ist, sich soviel durch seinen täglichen Erwerb erübrigen zu können, so muß er doch in der so schweren Kunst, zu rechter Zeit und bey Kleinigkeiten aufzusparen, völlig Meister seyn, um durch tägliche Zurücklegung dieser 1 — 1½ Kr. sich alle Halbjahre die erforderliche Summe von 3 — 4 fl. — zusammen sparen zu können. Hier liegt eine Hauptquelle des bißherigen Elendes. Selten konnte selbst der mit Wochengeld unterstüzte Arme, wenn nicht etwa der Hauswirth sich die Miethe wöchentlich ab-

 bezahlen

bezahlen ließ, seine Miethe zu rechter Zeit herbeyschaffen, weil ihm dieses Wochengeld zu leicht durch die Hände fiel. Er kam dann immer tiefer in den Rückstand, biß zulezt die Kosten der gerichtlichen Beitreibung ihn vollends niederdrückten, seine geringe Haabseeligkeiten zu Befriedigung des Hauswirths um den zehnten Theil ihres Werths verschleudert wurden, und er nun ohne Rettung Bettler war.

Dieß zeigt denn hinlänglich, wie wenig dem Armen, der einer Unterstüzung bedarf, mit bloßem Wochengelde geholfen seyn könne, so lange nicht die Armen-Pflege in dieser seiner wichtigsten Ausgabe Vormundsstelle bey ihm vertritt. Der erste Grundsaz also, auf den es bey aller dem Armen zu leistenden Geld-Unterstüzung ankommt, ist der, allen Zufluß, dessen der Arme entweder das ganze Jahr hindurch, oder während der Wintermonate bedarf, ihm vor allen Dingen in der Hausmiethe zuzuwenden.

§. 33.

Die Miethe ist einigen ganz, andern nur zum Theil, einigen das ganze Jahr hindurch, und andern nur im Winter frey zu geben.

Hier ist nun zu unterscheiden, ob der Arme das ganze Jahr hindurch, oder nur im Winter eines

eines Almosens bedürfe? ob dieses Almosen mehr, weniger, oder eben soviel betrage, als er an Miethe zu bezahlen hat? und endlich, ob er eine eigene Wohnung haben müße, oder mit andern gemeinschaftlich wohnen könne?

Nach Beschaffenheit dieser verschiedenen Fälle ist ihm entweder die Miethe des ganzen Jahres, oder die volle halbiährige Miethe, oder nur ein Theil derselben frey zu geben, worüber sich nach den halbiährigen Berichten der Herren Pfleger in einzelnen Fällen sehr leicht das Nöthige wird verfügen lassen.

Der Fall, wo der allein wohnende Arme auch im Sommer einer freien Miethe bedarf, wird sehr selten seyn, indem der Arme, der auch im Sommer unterstüzt werden muß, fast immer mit andern gemeinschaftlich wird leben können.

§. 34.

Auch die Armen-Gelder des Almosen-Amts sind in freie Miethe zu verwandeln.

Alles dasienige, was ieder Arme vierteliährig, monatlich, oder wöchentlich aus dem Almosen-Amte zu genießen hat, ist, in soferne er nicht bereits auf andere Weise die Miethe frei erhält, oder auch besondere Umstände hierin eine Ausnahme nöthig machen, künftighin gleichfalls in eine Miethe zu verwandeln. Wobey

sich indessen von selbst versteht, daß wenn dieses Quartals- Monats- oder Wochengeld des Armen mehr beträgt, als seine Miethe ausmacht, demselben alles dasienige, was ihm nicht in der Miethe vergüthet wird, wenn er dessen überhaupt bedarf, fernerhin auf die im 9ten Abschnitte näher zu bemerkende Weise wöchentlich baar mitgetheilt werden müße.

§. 35.

Auf welche Weise für dieienigen Armen, denen eine Beihülfe in der Miethe verwilligt worden, dieselbe bezahlt werde.

Sobald von dem Collegium bestimmt ist, wie viel einem ieden Armen für das nächste Halbjahr an der Miethe zu Hülfe zu geben sey, wird einem ieden Hauswirth durch die Vorsteher des Bezirks ein nach einem gedruckten Formular auszufüllender, und von diesen Vorstehern unterschriebener Versicherungs-Schein über dieienige Miethe zugeschickt, welche die Armen-Anstalt mit Ablauf des halben Jahres für die Einwohner seiner Gassen-Hauptmannschaft an ihn bezahlen wird. Ueber den Empfang dieses Versicherungs-Scheins, in welchem alle mit Miethe unterstützte Einwohner namentlich und mit Beyfügung der ihnen zu Hülfe zu gebenden Mieth-Summe spezifizirt angegeben werden, quittirt der Hauswirth

wirth in einem ihm zugleich vorzulegenden Quittungsbuche und läßt alsdann zur Verfallzeit die in dem Versicherungs-Schein benannte Summe gegen Einlieferung dieses Scheins bey der Haupt-Cassa der Armen-Anstalt abfordern.

Auch für solche Arme, die mit andern gemeinschaftlich wohnen, wird die ihnen zuzuwendende freie Miethe gleichfalls directe an den Hauswirth bezahlt, weil es demienigen, bey dem sie wohnen, einerley seyn kan, ob dieses Geld zuvor durch seine Hände gehe, oder directe an den Hauswirth kommt, indem er selbst dem Hauswirth in diesem Fall dasienige an seiner eigenen Miethe abzieht, was bereits seines Miteinwohners wegen durch die Armen-Anstalt bezahlt worden ist.

Um aber alle hiebey besorgliche Irrungen oder doppelte Zahlungen auf alle Weise zu verhüten, muß ieder Pfleger sogleich, nachdem er die Abhörungs-Bogen mit der Resolution des Armen-Collegii zuruck erhalten hat, alle seine Arme sowohl, als alle dieienigen, bey denen einer oder der andere von diesen Armen in Schlafstelle liegt, persönlich vor sich kommen lassen, und wie viel ieder von ihnen für das nächste Halbiahr an der Miethe frei erhalte, demselben nicht nur mündlich bedeuten, sondern auch, damit er solches nicht vergesse, ihm einen nach einem gedruckten Formular auszufüllenden Zettel darüber zustellen, auch zugleich die äusserst noth-

 wendige

wendige Erinnerung beifügen, daß den Armen dieses nicht nur für immer, sondern nur für diesesmal versprochen werde, daß hierin zwischen dem Winter-Halbjahr und dem Sommer-Halbjahr ein großer Unterschied sey, und daß es auf eines jeden Fleiß und künftige Aufführung und auf die besondere Lage seiner Umstände ankommen werde, was hierin auch in der Folge für ihn geschehen könne.

Die hieher gehörige Formularien sind folgende:

1. Formular des den Hauswirthen zu ertheilenden Versicherungs-Scheins.

— — Gaße — Hauptmannschaft — Viertel

Acht Tage nach {Wallburg / Allerheil.} dieses Jahrs zahlt die Haupt-Casse der Armen-Anstalt gegen Einlieferung dieses Versicherungs-Scheins, ohne welchen nichts verabfolgt wird, an Herrn N. N. für nachstehend spezifizirte Miethgelder von seiner in der — — Straße befindlichen Wohnung die Summe von — — schreibe — — — Rheinl. Jedoch muß dieser Versicherungs-Schein innerhalb drey Monate der Verfall-Zeit bey Hrn. N. N. als dermaligem Cassefühkrenden Armen-Vorsteher zur Zahlung präsentirt werden, nach deren Verfluß er eben dadurch erloschen ist; gleichwie er auch in dem Fall für unkräftig zu achten ist,

ist, wenn die unten spezifizirten Miethgelder zur Verfallzeit mit Arrest belegt seyn würden. Nürnberg den

(Alsdann folgt die Namen-Liste der Einwohner, mit Beifügung der für einen ieden zu bezahlenden Miethe.)

N. N. N. N.

Vorsteher des —— Gassen-Hauptmann

----- Viertels.

2.) Formular der an die Armen, und an dieienigen, bey denen sie in Schlafstelle liegen, zu gebenden Zettel.

Für N. N. wird von Seite der Armen-Anstalt auf {Walburg / Allerheil.} 17 an den Hauswirth fl. kr. zur Miethe bezalt werden. Doch muß derselbe (dieselbe) keine Rechnung darauf machen, daß dieses immer geschehen werde, indem dieses auf seinen (ihren) Fleiß und künftige Aufführung und auf die iedesmalige Lage seiner (ihrer) Umstände ankommen wird, auch hierin zwischen dem Winter-Halbiahr und Sommer-Halbiahr ein großer Unterschied ist. Auch wird demselben (derselben) hiebey zugleich angezeigt, daß er (sie) ohne Erlaubniß des Herrn Pflegers aus seiner iezigen Wohnung nicht wegziehen

hen dürfe, bey Verlust aller von der Armen-Anstalt ihm verwilligten Unterstüzung.

N. N.

Armen-Pfleger des — Gassenhauptm.
- - - Viertels.

§. 36.

Von der Aufsicht auf die nothdürftige Unterhaltung der Armen-Wohnungen, und auf das Umziehen der Armen.

Je wesentlicher aber durch die erwähnten Versicherungs-Scheine für die Sicherheit der Hauswirthe und für ihre pünktliche Bezahlung gesorgt wird, um so gewisser muß iezt auch der Arme auf die nöthige Unterhaltung seiner Wohnung im baulichen und hinlänglichdichtem Zustande und auf möglichstbilligen Preis der Miethe rechnen können. Die Herren Pfleger werden also bey der halbiährigen Wiederholung der Visitation auf die Untersuchung dieser beiden Punkte vorzüglich Bedacht nehmen, sich in vorkommenden Fällen dieserwegen bey dem Hauswirthe des Armen verwenden, allenfalls aber, und bey gegründeten Beschwerden, dem Armen eine andere Wohnung zu verschaffen, oder doch ihre Einwilligung dazu zu ertheilen, sich angelegen seyn lassen.

Jeder Arme hingegen, der seine Miethe von der Armen-Anstalt ganz oder zum Theil frey erhält,

erhält, darf ohne gegründete Ursachen, und ohne Vorwissen und Zustimmung seines Pflegers, wovon im 13. Abschnitte mit mehrerm die Rede seyn wird, die Wohnung künftig schlechterdings nicht verändern, bey Verlust der ihm bisher beigelegten Unterstüzung oder anderer vom Armen-Collegio nach Beschaffenheit der Umstände zu verhängender Strafe, welches ihm die Herren Pfleger sogleich bey erstmaliger Ankündigung der ihm zuzuwendenden Unterstüzung zu seiner Nachachtung anzuzeigen haben.

Achter Abschnitt.

Von der Unterstüzung der Armen mit Nahrungsmitteln und Feuerung.

§. 37.

Warum dem Armen Nahrungs-Mittel und Feuerung nicht leicht ganz unentgeldlich gegeben werden müssen?

Der Arme, der unterstüzt werden muß, wird, wenn er seine Miethe ganz oder zum Theil frei erhält, seine übrige Bedürfnisse in den meisten Fällen mit dem Ertrag seiner Arbeit bestreiten können. Kann er dieses nicht, und bedarf er folglich einer weitern Unterstüzung: so muß ihm diese, der Regel nach, wöchentlich in baa-

rem Gelde gereicht werden. Ihm diese Unterstüzung oder sogar den Lohn seiner Arbeit, in unentgeldlichen Nahrungs-Mitteln und andern Naturalien zu geben, und ihn dadurch der Geld-Wirthschaft ganz zu entwöhnen, wird der Regel nach nicht anzurathen seyn, und muß nur bey solchen Armen geschehen, bey denen man die Hofnung, sie iemals zu besserm Auskommen zurück zu bringen, ohnehin verlohren geben muß, oder von denen man bereits die Erfahrung hat, daß sie das ihnen gereichte Wochengeld sogleich zur Befriedigung der Trunkenheit oder anderer Laster verschleudern, in welchem Falle iedoch Fecht- oder Zuchthaus-Straffe wohl das einzige anwendbare Mittel seyn wird.

§. 38.

Anstalten den Armen Nahrungs-Mittel und Feuerung zu wohlfeilern Preisen zu verschaffen.

Da aber der Arme seine Nahrungs-Mittel sowohl als die benöthigte Feuerung nicht anders, als im Kleinen anzuschaffen im Stande ist, und sie daher, besonders im Winter, nicht nur um vieles theurer bezahlen muß, sondern auch in schlechterer Qualität erhält, als der Wohlhabende, der sich dieselben zu rechter

Zeit

Zeit und in hinlänglicher Menge anschaffen kan: so wird die Armen-Anstalt dafür sorgen, allen denienigen Armen, die dessen bedürfen, sie mögen übrigens bloß von der ihnen zugewiesenen Arbeit sich nähren, oder noch über dieß freye Miethe oder Wochengeld erhalten, für die Wintermonathe das benöthigte Brod, und vielleicht auch andere Arten von Nahrungs-Mitteln sowohl, als die benöthigte Feuerung, auch im Kleinen, zu wohlfeilern Preißen, und in guter Qualität zukommen laßen, und zu dem Ende entweder eigene Magazine in verschiedenen Gegenden der Stadt anlegen, oder auch mit Bekern und Garköchen in verschiedenen Gegenden der Stadt die wohlfeilere Lieferung dieser Produkte an die Armen bedingen, bey denen diese sich alsdann mit den ihnen hierüber von den Pflegern zugestellten Zetteln oder Zeichen zu melden haben.

§. 39.

Wie die wohlfeilern oder unentgeldlichen Nahrungsmittel und Feuerung an die Armen auszutheilen sind.

In dieser Absicht wird zu Anfang eines ieden Winters nach den Berichten der Herren Pfleger der Ueberschlag gemacht werden, wie viel einer ieden Armen-Familie ihres Quartiers

tiers oder ihrer Gassen-Hauptmannschaft wöchentlich an Brod und Feuerung zuzuwenden sey', und ihnen hiernach die nöthige Anzahl von Zetteln oder Zeichen zugestellt werden, um solche sodann wöchentlich unter die Armen ihres Stadt-Viertels mit der Anweisung, an welchem Orte sie den darin benannten oder dadurch bezeichneten Vorrath für den bestimmten wohlfeilern Preis einkaufen können, auszutheilen.

Auf eben diese Weise werden auch für solche Arme, denen diese Produkte, vorkommenden Umständen nach, ganz unentgeldlich gereicht werden müssen, besondere von den vorigen unterschiedene Zeichen oder Zettel verfertigt, und zu Anfang des Winters auf gleiche Weise den Herren Pflegern zur wöchentlichen Vertheilung an die hülfsbedürftigen Armen zugestellet werden.

Von der Unterstüzung der in den Arbeits-Sälen arbeitenden Armen mit freyer Wärme und Licht ist bereits oben im 5ten Abschnitte §. 25. gehandelt worden.

Neunter Abschnitt.

Von der Unterstüzung der Armen mit wöchentlichem Geldzuschuß.

§. 40.

In welchen Fällen der Arme Wochengeld haben müße, und wie dasselbe zu berechnen sey.

Alles, was der Arme nach Verhältniß seines Bedürfnisses und seiner Arbeits-Fähigkeit an Almosen

Almosen nöthig hat, und nicht bereits in der Hausmiethe und in freyen oder wohlfeilern Naturalien erhält, muß ihm wöchentlich in baarem Gelde gegeben werden. Wie hoch dieses Wochengeld für iede einzelne Armen-Familie anzusezen sey, ergiebt sich sehr leicht, wenn man dasienige, was diese Familie zu ihrem nothdürftigen Auskommen braucht, nach Anleitung des 4ten Abschnittes berechnet, und mit demienigen vergleicht, was dieselbe durch ihre Arbeit einzunehmen hat, und was sie an milden Gaben, freier Hausmiethe, oder auf andere Weise bereits genießt. Es zeigt sich alsdann mit arithmetischer Gewißheit, ob diese Familie zu ihrem nothwendigen Auskommen noch eines wöchentlichen Geldzuschußes bedürfe und wie hoch sich dieser Zuschuß belaufen müße.

§. 41.

Verschiedenheit des Wochengeldes nach dem Unterschied der Jahreszeiten.

Hierbey muß denn hauptsächlich die im §. 29. erwähnte Winter- und Sommer-Taxe unterschieden werden. Im Sommer wird der gesunde Arme nur in sehr wenigen Fällen einer Unterstüzung bedürfen, und wenigstens alsdann, wann er auch im Sommer die Miethe frey erhält, fast immer ohne weiteres Wochengeld bestehen

stehen können; desto mehr wird im Winter Wochengeld nöthig seyn, wenigstens solange, als die ordentliche Arbeit der Armen stille stehet, und er sich nur mit einer weniger einträglichen Arbeit beschäftigen kan. Es werden also auch besonders in der Winter-Taxe die Tage und Wochen, wo der Arme seine ordentliche Arbeit treibt, sehr von denienigen unterschieden werden müßen, wo diese Arbeit aufhört, und ihm für iene entweder überall kein Wochengeld, oder doch nur in weit geringerer Maase bewilligt werden dürfen, auch dieses zweyfache Verhältniß in der Taxe selbst ausdrücklich bestimmt werden müßen.

Von ausserordentlichen Geld-Unterstüzungen in Krankheiten und andern Vorfällen, wird im 11ten und 14ten Abschnitte gehandelt werden.

§. 42.

Von der Austheilung der Wochen-Gelder unter die Armen.

Die Art und Weise, wie die Pfleger den zur Auszahlung des von dem Armen-Collegio zu verwilligenden Geldes erforderlichen Geld-Vorrath erhalten, soll im lezten Abschnitte näher bestimmt werden. Die Austheilung selbst aber geschiehet folgendermassen:

1.) Alle Almosen-Austheilung geschieht **wöchentlich**, zu welchem Ende auch die

die von dem Almosen-Amte bißher ausgetheilten Monats- und Quartal-Gelder auf Wochengeld reduzirt werden.

2.) Jeder Pfleger läßt an dem zur Austheilung bestimmten Wochentage und zur festgesezten Stunde, sämmtliche zu seiner besondern Inspection gehörige Arme in seinem Hause persönlich vor sich kommen, um ihnen das Geld selbst einzuhändigen, und zugleich die etwanigen besondern Angelegenheiten des einen oder des andern abzuhören und zu untersuchen, und ihnen in denselben mit Rath und Vorschrift nach Möglichkeit an die Hand zu gehen. Hiebey muß von den Armen, wenn sie gesund sind, entweder der Mann oder die Frau persönlich erscheinen. Kranke und Unvermögende können zwar einen Verwandten oder Nachbarn für sich schicken, den sie iedoch in dieser Absicht ein für allemal bey dem Pfleger zur nöthigen Aufzeichnung namhaft machen müßen. Sollten sie dazu selber keinen Rath wissen, so haben die Herren Pfleger dieses Geschäft einem andern Armen aus der Nachbarschaft, dessen Treue und Ehrlichkeit ihnen bekannt ist, zu übertragen, niemals aber unter keiner Bedingung den Armen das Geld durch irgend einen Offizianten oder Bedienten einhändigen zu lassen,

sen, indem es einer der ersten und unverbrüchlichsten Grundsäze der neuen Armen-Anstalt ist, keine Armen-Gelder von irgend einer Art iemals durch Offizianten austheilen zu lassen.

3.) Die Austheilung dieser Wochengelder geschieht immer an einem und eben demselben Wochentage, und zu einer und eben derselben Stunde, indem der Arme, da das ihm zu reichende Wochengeld für die tägliche Nothdurft bestimmt ist, durch den Aufschub auch nur eines Tages in die äusserste Verlegenheit und in Brodmangel gerathen könnte, und es über dieses äußerst hart seyn würde, den Armen besonders aus entlegnern Gegenden durch ungewisse Vorladungen und doppelte Gänge eine doppelte Versäumniß in ihrer Arbeit zu verursachen.

4.) Zu dem Ende bestimmt ieder Pfleger sogleich zu **Anfang** ein für allemal zur Austheilung denienigen Tag und dieienige Stunde, die ihm seiner Einrichtung nach dazu die bequemsten sind, wobey man indessen die Herren Pfleger angelegentlichst ersucht, soviel möglich einen der **ersten Wochentage** dazu auszuwählen, damit dem Armen auch dadurch alle Gelegenheit möglichst benommen werde, dasienige, was ihm für die ganze Woche zum noth-

nothdürftigen Auskommen hinreichen soll, am Sonntag unüberlegt auf einmal zu verschleudern, welches an den übrigen Arbeitstagen weniger zu befürchten ist.

5.) Von der Einrichtung, dieses Wochengeld denienigen Armen, welche beinahe unvermögend sind und die gar keine Art der Beschäftigung glaubhaft anzugeben wissen, als einen Lohn der von ihnen zu verrichtenden geringen Arbeit mitzutheilen, und sich diese Arbeiten bey der Austheilung des Geldes einliefern zu lassen, ist bereits im 5ten Abschnitte §. 26 gehandelt worden.

Zehnter Abschnitt.

Von der Fürsorge für die Kinder der Armen, und für deren Unterricht und Erziehung.

§. 43.

Die beßere Bildung der Jugend ist ein Haupt-Augenmerk der Armen-Anstalt.

Auch bey der möglichst speziellen Aufsicht auf ieden einzelnen Armen wird es dennoch äusserst schwehr werden, dem durch Betteley, tief

eingewurzelte Trägheit, Unreinlichkeit und Ausschweifungen so sehr verdorbenen größern Theil der iezigen Generation denienigen Grad der Sittlichkeit und Arbeitsamkeit zu verschaffen, dessen der Arme unter gehöriger Leitung fähig ist. Aber von der folgenden Generation läßt sich unter göttlichem Seegen eine grösere Vollkommenheit erwarten, wenn die Armen-Anstalt es iezt zu einem ihrer vorzüglichsten Geschäfte macht, für die Bildung der Kinder zu sorgen, sie der Betteley, Trägheit und Unreinlichkeit zu entwöhnen, und sie zu sittlichen und arbeitsamen Menschen zu erziehen.

§. 44.

Was zu dieser bessern Bildung der Jugend hauptsächlich erfordert werde.

Dieses so wichtige Geschäft umfaßt zweierley, **erstlich** die Fürsorge für den Unterricht der Armen-Kinder, und für ihre Bildung sowohl in Ansehung der Sittlichkeit als auch in Ansehung der Arbeitsamkeit, und **zweytens** die Aufsicht auf das häusliche Betragen und auf die Erziehung und Verpflegung derselben bey solchen Kindern, die entweder ganz verlassen, oder auch bey ihren Eltern oder Verpflegern in schlechten Händen sind. Alsdann kömmt noch **drittens** hinzu:

zu: die Fürsorge für das künftige Fortkommen der Kinder, für die Auswahl ihres Berufs, und für die Unterstüzung bey demselben. Von allen diesen Punkten muß hier besonders gehandelt werden.

§. 45.

Von der Fürsorge für den Lehr- und Arbeits-Unterricht der Armen-Kinder.

Bey dem ersten Punkt der Fürsorge für den Unterricht der Armen-Kinder ist darauf zu sehen, daß sie nicht nur zur Schule gehalten, sondern auch schon von den frühesten Jahren an zur Arbeit angeführt, in derselben unterwiesen, und dadurch in den Stand gesezt werden, sich einen nach Beschaffenheit ihres Alters größern oder geringern Theil ihres Unterhalts selbst zu verdienen. Beides muß nothwendig mit einander verbunden, und keines von beiden darf versäumt werden.

Für den Lehr-Unterricht der Kinder im Lesen, in der Religion, im Schreiben, im Rechnen, und in andern nüzlichen Kenntnissen wird theils in den bereits vorhandenen Freischulen, und theils in den Classen der von der Armen-Anstalt vorzulegenden neuen Indüstrie-Schulen

len gesorgt werden, von denen gleich nachher näher gehandelt werden soll.

Den **Arbeits-Unterricht** und die **Gelegenheit zur Arbeit** finden die Armen-Kinder theils in dem Arbeitshauße und andern ähnlichen Arbeits-Anstalten, theils aber und hauptsächlich in den zu errichtenden Indûstrie-Schulen der Armen-Anstalt, zu welchen die hiesigen vortreflichen Frey-Schulen sehr leicht angewendet werden können.

§. 46.

Einrichtung der Indûstrie-Schulen der Armen-Anstalt, hauptsächlich in Hinsicht auf die Unterweisung im Baumwolle- und Flachsspinnen.

Diese neue **Indûstrie-Schulen** haben eine doppelte Absicht. **Erstlich die** Unterweisung **im Spinnen**, als einer den Armen-Kindern durch das ganze Leben brauchbaren, in ieder Jahreszeit und bey allen übrigen Beschäftigungen mit Nuzen fortzusezenden Neben-Arbeit, welche in dieser Rücksicht von ihnen allen ohne Ausnahme erlernt werden muß. **Und zweitens** die Verschaffung eines den Verstandeskräften der Armen-Kinder angemessenen praktischen Lehr-

Lehrunterrichts in allen denienigen Kentnissen, welche ihnen in ihrem künftigen Stande als Christen, als Menschen, und als Bürger nöthig und nüzlich sind, und zwar in solchen Stunden, wo sowohl dieienigen, welche in den Spinnschulen unterwiesen werden, als auch dieienigen, welche bey Fabrikanten oder in den Wohnungen ihrer Eltern arbeiten, an der ihrem Alter und ihren Fortschritten angemessenen Classe dieses Lehr-Unterrichts Theil nehmen können.

Die eigentliche künftige Einrichtung dieser **Lehr-Classen** läßt sich, da sie noch einige weitere Vorbereitungen erfordert, hier noch nicht näher bestimmen, sondern bleibt einer künftig bekannt zu machenden besondern Anordnung vorbehalten. Die Einrichtung der **Spinnschulen für die Armen-Kinder** aber ist im Wesentlichen folgende:

1.) die Unterweisung kan sich im Anfang nur auf das Flachs- und Wollen- auch Baumwollenspinnen erstrecken, weil die Armen-Anstalt in dieser Arbeit den Armen einen sichern Absaz verschaffen kan. Jedoch wird und muß man auf alle Weise darauf bedacht seyn, die Unterweisung sobald als möglich auch auf mehrere Arten von Arbeiten, und namentlich auf Nähen und Strumpfstricken auszubreiten.

2.) Kinder beiderley Geschlechts von der frühesten Jugend an biß zum 18ten Jahr, können in die Unterweisung der Spinnschulen aufgenommen werden. Alle, welche älter als 18 Jahre sind, gehören in die Lehrsäle der Erwachsenen, von denen im 5ten Abschnitte §. 25. gehandelt werden wird.

3.) Es können zur Zeit aus iedem Viertel der Stadt etwa 7 Kinder in die Spinnschule aufgenommen werden. Zur Unterweisung der iüngern Kinder wird etwa zwei biß drei Monate, zur Unterweisung derer, die mehr heran gewachsen sind, eine kürzere Zeit erfordert. So wie diese ersten Schüler aus dem Unterricht entlassen werden, wird ihre Anzahl mit andern Armen-Kindern aus demselben Stadt-Viertel wieder besezt.

4.) Die Hinweisung an die Spinnschule geschieht durch die Armen-Pfleger einer ieden Gassen-Hauptmannschaft, vermittelst eines, nach folgendem gedruckten Formular auszufüllenden und bereits vorher von einem der zur Direktion des Schulwesens deputirten Vorsteher, als Blanket, unterschriebenen Aufnahme-Zettels:

Zeiger (Zeigerin dieses) N. N. ; . . . Jahr alt, wohnhaft in . . . . , wird

zur Aufnahme in die Spinn-Unterweisung der Indůstrie-Schule empfohlen, von

Nůrnberg, den

N. N. N. N. N. N.

Armen-Pfleger der — — —

mit welchem Aufnahme-Zettel sich alsdann die Eltern des Kindes bey dem Aufseher der Indůstrie-Schule zu melden und das Kind sogleich mitzubringen haben.

5.) Die Herren Armenpfleger werden ersucht, den am meisten erwachsenen und noch gånzlich unbeschåftigten Kindern ihres Quartiers zuerst diese Aufnahme zu verschaffen, und unter denselben mit den årmsten, rohesten und verlassensten den Anfang zu machen, nach deren Auslernung aber diejenigen, die sodann der Aufnahme am meisten bedůrfen, zuerst in ihre Stelle tretten zu lassen, damit auf diese Weise alle Armen-Kinder ohne Ausnahme allmåhlich im Spinnen unterwiesen werden.

6.) Auch diejenigen, welche zu Hause arbeiten, wird man die Spinnschulen in solchen Stunden und Jahreszeiten besuchen lassen, wo sie von andern Arbeiten frey sind, damit auch sie an den Vortheilen dieser Unterweisung Theil nehmen kőnnen.

7.) Was die Kinder während ihrer Lehrzeit mit Spinnen verdienen, wird den Eltern derselben, um sie zum Hinschicken der Kinder zu ermuntern, unter den in der Anordnung der Indüstrie-Schulen näher festzusezenden Bestimmungen, als ein ausserordentliches Geschenk an Geld oder Geldeswerth gegeben, die Kinder selbst aber durch Prämien, die hauptsächlich in Kleidungsstücken bestehen, zum Fleiß ermuntert werden.

8.) Nach vollendeter Unterweisung und erfolgter Entlassung aus der Spinnschule wird es in Absicht der den Schülern mitzugebenden Flachses, Baumwolle und Spinnrades, und in Absicht der künftigen Abnehmung und Bezahlung ihrer Arbeit, bey solchen Kindern, die in ihrer Eltern Hause sind, ganz so gehalten, wie dieses §. 26. Nro. 2. und 8. in Ansehung der in den Lehrsälen der Erwachsenen unterrichteten Armen bestimmt worden.

9.) Für iedes aus der Spinnschule nach vollendeter Unterweisung entlassene Kind, wird, so lange es gesund ist, den Eltern weiter keine Unterstüzung gegeben, weil ein solches Kind sich nunmehr dasienige, was es seinen Eltern kostet, und bey gehörigem

Fleiße

Fleiße noch einen Ueberschuß, mit seiner Arbeit selbst verdienen kan.

10.) Kinder, die nicht bey ihren Eltern, sondern auf Kosten der Armen-Anstalt bey andern Armen in Verpflegung sind, spinnen, wenn sie aus der Spinnschule entlassen worden, nicht in den Häusern ihrer Pflegeeltern, sondern im Arbeitssaale. Was sie an dem Spinnlohn verdienen, wird weder ihren Pflegeeltern noch ihnen selbst in die Hände gegeben, sondern nach Abzug dessen, was sie der Armen-Anstalt an Kostgeld und Kleidung kosten, zu ihrem künftigen Fortkommen für sie aufgehoben.

11.) Wie bald die in die Spinnschulen aufgenommenen Kinder aus denselben entlassen worden, und wie sie sich während der Lehrzeit aufführen, erfahren die Pfleger aus den monatlich von dem Aufseher an sie einzusendenden Conduiten-Listen.

12.) Die Herren Pfleger werden angelegentlichst ersucht, mit allem Ernst darauf zu halten, daß diejenigen Armen, denen ein Aufnahm-Zettel für ihre Kinder ertheilt worden, dieselben würklich und ordentlich hinschicken, und denselben zu dem Ende den Nuzen dieser Einrichtungen, und den

davon ihnen selbst sowohl als ihren Kindern zufliessenden Vortheil, auf alle Weise vorzustellen und zu empfehlen, mit beigefügter Warnung, daß dieienigen, welche ihre Kinder gar nicht, oder doch nicht ordentlich hinschicken würden, von Seiten der Armen-Anstalt nicht nur mit dem Verlust aller Unterstüzung, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände mit nachdrücklicher Strafe würden belegt werden, welche Warnung besonders alsdann, wenn der Aufseher der Indüstrie-Schulen sich bey den Herren Pflegern über das Betragen der Eltern oder der Kinder zu beschweren Ursache findet, denselben nachdrücklichst zu wiederholen, und im Fall auch alsdann die gehofte Besserung nicht erfolgt, die Sache dem Vorsteher des Stadt-Viertels zur Vorkehrung fernerweitiger Maaßregeln mit einigen Worten schriftlich anzuzeigen ist.

---

§. 47.

§. 47.

Von der Aufsicht auf die Sittlichkeit der Armen-Kinder und auf ihre häusliche Erziehung und Verpflegung.

Der zweite hieher gehörige Punkt betrift die nöthige Aufsicht auf das Betragen der Armen-Kinder, und auf ihre häusliche Erziehung und Verpflegung. Dieses ist einer der wichtigsten Hauptaugenmerke bey einer neuen Armen Anstalt, deren gewissenhafteste und oftmalige Untersuchung den Herren Pflegern nicht genug empfohlen werden kan. Aller Schul-Unterricht hilft nichts, wenn die Kinder zu Hause solche Grundsäze hören und solche Beispiele sehen, die demienigen, wozu sie in der Schule angeführt werden, gerade entgegen laufen. Wenn also Eltern, die von der Armen-Anstalt auf eine oder die andere Art Unterstüzung erhalten, ihre Kinder der ihnen geschehenen Erinnerung ungeachtet gar nicht, oder doch nicht ordentlich in die ihnen angewiesenen Schulen und Arbeits-Anstalten schicken, oder zu Hause mit Arbeit beschäftigen, wenn sie dieselben zur Betteley anhalten, sie zur Dieberey oder zur Liederlichkeit anführen, es ihnen wiederholter Warnungen unerachtet, an der nothdürftigen Nahrung, Kleidung und Rein-

lich-

lichkeit fehlen lassen, sie auf eine schlechterdings tyrannische Weise behandeln, oder die denselben gegebenen Kleidungsstücke verkaufen oder verpfänden: so werden die Herren Pfleger inständigst ersucht, dergleichen Vorfälle den Vorstehern ihres Bezirks sogleich anzuzeigen, damit alsdann diese die Sache nöthigen Falls dem Armen-Collegio vortragen, und wenn alle andere Mittel fehl schlagen sollten, solchen Eltern die gänzliche Entfernung ihrer Kinder zur Bedingung aller fernern Unterstüzung machen können.

§. 48.

Von der Verpflegung elternloser Armen-Kinder.

In solchen Fällen, wo Armen-Kinder ihrer Eltern oder sonstiger Versorger durch den Tod beraubt worden, haben die Pfleger solches auf die im 12ten Abschnitte noch näher zu bestimmende Weise dem Vorsteher ihres Bezirks sogleich anzuzeigen, da alsdann diese zur baldmöglichsten Unterbringung der Kinder im Waisenhause oder auf andere Weise die nöthige Anstalt treffen, auch hierüber mit dem Herrn Waisenhaus-Pfleger sowohl, als mit den Herren Pflegern, das Nähere verabreden wird, in welcher Absicht denn auch die Herren Pfleger

ger sich unter den Armen ihres Quartiers solche Familien, die sich durch Reinlichkeit, Arbeitsamkeit und Sittlichkeit und durch die besondere Lage ihrer Umstände, zur Aufnahme und Verpflegung solcher verwaiseten Kinder vor andern brauchbar zeigen, besonders zu bemerken, und die Namen derselben den Vorstehern ihres Stadt-Viertels mitzutheilen ersucht werden. Solten die Kräfte des Waisen-Hauses nicht hinlänglich seyn, die Kinder anzunehmen und zu versorgen; so wird die Armen-Anstalt darauf den Bedacht nehmen müssen, deshalb dem Waisen-Hause die erforderliche Vergütung zu leisten.

Folgendes sind die Bedingungen für diejenigen, welche dergleichen Armen-Kinder in Kost und Schlafstelle nehmen wollen.

1.) Sie müssen die Kinder, gleich als ob sie ihre eigene wären, ordentlich und reinlich halten, sie zu allem Guten anführen, ihnen gute häusliche Kost und satt zu essen, auch gutes und gesundes Nachtlager geben, und dafür sorgen, daß sie wenigstens einmal wöchentlich ein reines Hemd anziehen.

2.) Für die nöthige Kleidung der Kinder sorgt die Armen-Anstalt, doch müssen sie, die

die Pflege-Eltern, dieselben mit Nähen, Flicken und Waschen gehörig unterhalten.

3.) Eben so sorgt die Armen-Anstalt für den Schul-Unterricht der Kinder, ingleichen für ihre Beschäftigung mit Spinnen und andern nüzlichen Arbeiten. Doch müssen die Pflege-Eltern sie zur vorgeschriebenen Zeit ordentlich in die angewiesenen Schulen und Arbeits-Anstalten schicken, und sie unter keinerley Vorwand die Schul-oder Arbeitsstunden versäumen lassen.

4.) Ausser den Schul-und Arbeitsstunden können zwar die Pflege-Eltern die Kinder mit zu ihren häuslichen Arbeiten gebrauchen, doch bleibt alles, was dieselben mit Spinnen oder anderer Arbeit verdienen, ihr, der Kinder, Eigenthum, und wird ihnen nach Abzug dessen, was sie der Armen-Anstalt an Kostgeld und Kleidung kosten, zu ihrem künftigen Fortkommen aufgehoben.

5.) Das Kostgeld der Kinder wird für iedes Kind unter 5., von 5 bis 8., von 12 biß 16, und von 16. Jahren und darüber besonders verabredet.

6.) Die Armen-Anstalt kan die Kinder ohne alle vorgängige Aufkündigung iederzeit zurück nehmen, die Pflege-Eltern aber sind, im Falle sie die Kinder nicht länger behalten wollen, verpflichtet, dieses demienigen Armen-Pfleger, durch welchen sie ihr Kostgeld bezalt erhalten, 14. Tage zuvor anzuzeigen.

§. 49.

Von der Unterstüzung der Armen-Kinder zu fernerm Fortkommen.

Eben so werden die Herren Armen-Pfleger es sichs **drittens** möglichst angelegen seyn lassen, den herangewachsenen Armen-Kindern ihres Quartiers, besonders solchen, die sich durch Sittlichkeit, Fleiß, Ordnung und Reinlichkeit vor andern auszeichnen, zu ihrem fernern Fortkommen, soviel sie immer können, behülflich zu seyn, und sie bey vorkommenden Gelegenheiten als Handarbeiter, Dienstbothen, Lehrbursche, oder auf andere schickliche Weise nach Möglichkeit zu empfehlen und unterzubringen.

§. 50.

Von den halbjährig auszuziehenden Tabellen über die Armen-Kinder einer jeden Gassen-Hauptmannschaft.

Um der Armen-Anstalt eine allgemeine Uebersicht von dem Fortgange dieser Anstalten; von der Art, wie solche benützt werden; von den allmähligen Fortschritten der Indüstrie unter den Armen-Kindern; und von den verschiedenen Gattungen derselben zu verschaffen, werden die Herren Pfleger ersucht, mit dem Ablauf eines jeden halben Jahres eine allgemeine und zuverläßige Tabelle über die Anzahl, das Alter, den Unterricht, die Beschäftigung und das fernere Fortkommen der in einem jeden Quartiere befindlichen Armen-Kinder an die Vorsteher ihres Bezirks einzuliefern, damit alsdann das Armen-Collegium aus diesen einzelnen Tabellen der sämmtlichen Armen-Quartiere eine General-Tabelle für die ganze Stadt ausziehen und bekannt machen lassen könne.

Diese Tabellen werden nach folgendem den Herren Pflegern mitzutheilenden Formular ausgefüllt.

Armen-Kinder.

	Knaben. Unter 6. Jahren.	Knaben. Von 6 bis 12 Jahren	Knaben. Von 12 bis 18 Jahren.	Mädchen. Unter 6. Jahren.	Mädchen. Von 6 bis 12 Jahren	Mädchen. Von 12 bis 18 Jahren.	Total-Summe.
Anzahl sämmtl. Armen-Kinder des Quartiers.			1.) Anzahl.				
Bey den Ihrigen.			2.) Aufenthalt.				
In der Kost bey andern Armen.							
In den Lehrschulen der Armen-Anstalt.			3.) Lehr-Unterricht.				
In andern Lehrschulen.							
Noch ohne Lehr-Unterricht.							
In den Spinnschulen der Armen-Anstalt.			4.) Arbeiten.				
In den Arbeitshäusern der Armen-Anstalt.							
In Arbeit bey Fabrikanten mit = = Hier folgen die Unter-Abtheilungen der verschiedenen Arten von Arbeiten.							
Zu Haüse beschäftigt für die Armen-Anstalt mit Spinnen.							
Zu Hause beschäftigt für Fabrikanten mit = = Hier folgen wieder Unter-Abtheilungen der verschiedenen Arten von Arbeiten.							
Noch gar nicht in Arbeit.							
Wegen Krankheit zur Arbeit unvermögend.							
Bey einem Gewerbe untergebracht. Bey einem Handwerk. In Diensten bey Herrschaften, und andere Unter-Abtheilungen.	5.) Weiteres Fortkommen oder sonstiges Schicksal.						
In das Zuchthaus gebracht.							
In das Waisenhaus gebracht.							
In das Schauhaus gebracht.							
Weggezogen.							
Verlaufen.							
Gestorben.							

NB. Diese Tabelle kommt zwischen Seite 160. und 161.

Eilfter Abschnitt.

Von der Fürsorge für kranke Arme.

§. 51.

Von den zu den Gesundheits-Anstalten für die Armen gehörigen verschiedenen Einrichtungen.

Dieser Theil der Armen-Pflege umfaßt einen vierfachen Gesichtspunkt.

Erstlich: die Gesundheits-Visitation aller Armen bey ihrer ersten Einzeichnung, die Reinigung der mit ansteckenden Seuchen Behafteten in den dazu verordneten Cur-Anstalten, und die Aufnahme der unheilbaren Kranken und Unvermögenden entweder in die dazu bestimmten Hospitäler, oder auch in eine angemessene Privat-Verpflegung. — Von allen diesem ist in Rücksicht auf die erste Aufnahme der Armen in die neue Armen-Anstalt bereits im ersten und im dritten Abschnitte §. 6. und §. 12. ausführlicher gehandelt worden.

Zweitens: die Fürsorge für die Heilung und Verpflegung der unter den bereits eingezeichneten Armen entstehenden Kranken.

Drittens: die Fürsorge für solche Kranke, welche zwar nicht zu den eingezeichneten Armen gehören, aber ohne diese Unterstüzung durch ihre Krankheit in unausbleibliche und nahe Gefahr der Verarmung gerathen würden.

Viertens: die allgemeine Aufsicht auf die Gesundheit des Armen, auf seine Lebensart, und auf die unter dem geringen Mann grassirenden Krankheiten überhaupt.

Diese drey lezte Punkte sind es, von denen in diesem eilften Abschnitte näher gehandelt werden muß.

I.) Von der Fürsorge für die unter den eingezeichneten Armen entstehenden Kranken.

§. 52.

Von der Untersuchung der Kranken durch den Arzt oder Wundarzt.

Die Herren Armen Pfleger werden ersucht, ihren Armen bey aller Gelegenheit dringend einzuschärfen, daß dieselben bey Krankheiten, die Ihnen oder den Ihrigen zustoßen, sich sogleich zu Anfang der Krankheit, und nicht erst alsdann, wenn die Krankheit ihrer Meinung nach recht arg geworden, an den ihnen vorgesezten

sezten Pfleger wenden müssen. Der Pfleger giebt sodann dem Armen, sobald er sich wegen irgend einer Krankheit bey ihm meldet, einen nach einem gedruckten Formular mit dem Namen und der Wohnung des Kranken ausgefüllten **Kranken-Zettel** an den Armen-Arzt des Bezirks folgenden Innhalts:

Herr Doctor N. N. wird ersucht N. N. wohnhaft — — welcher der Angabe nach mit — — behaftet ist, von Seiten der Armen-Anstalt in die Cur zu nehmen.

Nürnberg

N. N.

Armen-Pfleger.

Ist der Kranke auszugehen im Stande, so muß er sich mit diesem Zettel an dem nächsten Morgen persönlich bey dem Arzte melden, wozu von Ostern biß Michaelis die Stunde von 6. bis 7. Uhr, und von Michaelis bis Ostern die Stunde von 8. bis 9. Uhr bestimmt ist. Kann der Kranke nicht ausgehen, so bringt einer der Seinigen den Krankenzettel in der erwähnten Stunde, oder auch allenfalls schon an dem vorhergehenden Abende, zu dem Arzte, der alsdann den Kranken in der ordentlichen Reihe seiner Wege besucht.

Wird der Kranken-Zettel später als um die bestimmte Stunde zum Arzte gebracht, so kann der Kranke der Regel nach nicht eher, als am fol-

folgenden Tage besucht werden, doch kann der Pfleger in solchen Fällen, die ihm sehr dringend scheinen, dem Kranken-Zettel die Worte — bedarf schleunige Hülfe — beifügen, da alsdann der Arzt den Kranken noch an demselben Tag sobald als möglich besuchen wird. Es werden iedoch die Herren Pfleger von dieser ausserordentlichen Aufforderung nicht anders, als in ausserordentlichen und dringenden Fällen, Gebrauch machen.

Es muß aber der Arme den ihm ertheilten Kranken-Zettel nicht etwan erst einige Tage bey sich liegen lassen, sondern sich sofort in der vorgeschriebenen Stunde bey dem Arzte damit melden, welches ihm bey Mittheilung des Zettels von dem Pfleger noch besonders eingeschärft, auch in dieser Rücksicht dem Formular des Kranken-Zettels folgender gedruckter Zusaz beigefügt wird.

„Dieser Zettel muß Morgen früh um 6. Uhr (8. Uhr) dem Herrn Doctor N. N wohnhaft in der — — — Strasse überbracht werden.„

Auch in solchen Fällen, die hauptsächlich oder bloß chirurgische Hülfe erfordern, muß dennoch die Anmeldung zuerst bey dem Armen-Arzte vermittelst eines ordentlichen Kranken-Zettels geschehen, der alsdann den Armen mit einem zweiten Zettel zum Armen-Chirurgus schickt, und

und demselben darin, falls es nöthig ist, die Stunde zum gemeinschaftlichen Besuch des Kranken bestimmt. Bloß in Fällen plözlicher Beschädigungen, wo ieder Aufschub gefährlich seyn würde, kann der Pfleger dem Armen unmittelbar mit einem geschriebenen Zettel zum Armen-Chirurgus schicken, iedoch muß zugleich, oder doch sobald als möglich, auch der Armen-Arzt vermittelst eines ordentlichen Kranken-Zettels herbey geruffen werden.

Jeder Armen-Pfleger wird ersucht, für dieienigen Stunden, wo er nicht zu Hause ist, eine bestimmte Anzahl von Kranken-Zetteln in den Händen der Seinigen oder eines zuverläßigen Bedienten zuruck zu lassen, damit besonders bey plözlichen Unglücksfällen, bey denen Leben und Gesundheit so oft von dem Aufschub einer einzigen Stunde abhängt, kein Kranker ohne Hülfe bleibe. Bey einer Abwesenheit von mehr als drey Tagen hat der Pfleger, wie überhaupt die Spezial-Inspektion auf die ihm untergebenen Armen, so auch besonders die Austheilung der Kranken-Zettel einem seiner Mitbürger zu übertragen, wobey er iedoch die sichere Anstalt treffen muß, daß die Armen sodann aus seinem Hause dorthin verwiesen werden.

---

§. 53.

Von den Berichten der Aerzte und Wund-Aerzte über ihre Kranken.

Nach erfolgtem ersten Besuch des Kranken notirt der Arzt den Tag des Besuchs auf dem von dem Pfleger erhaltenen Kranken-Zettel, und schickt sodann diesen Zettel durch die Krankenwärterin, die ohnehin alle Morgen bey dem Arzte anzufragen hat, an den Pfleger zurück. Alle Sonnabende fertigt der Arzt für einen ieden Pfleger seines Bezirks eine nach einem gedruckten tabellarischen Formular auszufüllende Liste über sämmtliche ihm von demselben zugewiesene Kranken aus, worin ieder derselben, so lange er sich noch in der Cur befindet, mit Beifügung seines Berichts über alle in der nachstehenden Tabelle enthaltene Umstände, namentlich angeführt wird. Eine gleiche Liste erhält der Arzt am Freitag von dem Wundarzte über die an äusserlichen Schäden in dessen Cur befindlichen Kranken, deren Innhalt er sodann seiner für den Pfleger auszufertigenden Kranken-Liste mit beifügt. Diese Listen, deren Innhalt indessen weder dem Kranken nach seinen Angehörigen bekannt werden darf, werden alle Sonnabende Nachmittags durch den Bezirks-Boten oder Salvegarde bey dem Arzte abgeholt, durch den Boten eine Abschrift davon in

das

Kranken-Liste vom ten

ten Viertels am - - - - - Gassen-Hauptmannschaft und Armen-Pflege von Herrn

Name.	Wohnung.	Alter. Jahre.	Wann der Kranke in die Cur aufgenommen wird.	Art der Krankheit.	Wahrscheinliche Dauer der Krankheit.	In wie ferne die Arbeits-Fähigkeit des Kranken und der Seinigen fortdaure.	Pflege, Kranken-Speißen, oder sonstige Hülfleistung die der Kranke erhält.	Ausgang der Krankheit.	Besondere Bemerkungen.

das nach eben diesem gedruckten Formular eingerichtete Krankenbuch des Vorstehers eingetragen, und sodann die Listen selbst des Montags durch denselben an einen ieden Pfleger ausgeliefert.

Das Formular dieser Kranken-Listen ist folgendes:

§. 54.

Von den Arzneymitteln, den chirurgischen Hülfleistungen, der Krankenpflege und den Kranken-Speisen.

Während der Krankheit verschreibt der Arzt, so wie er es nöthig findet:

1.) Die erforderlichen Arzneimittel, nach einer durch gemeinschaftliche Beredung der Aerzte festzusezenden, und nach Zeit und Umständen gleichfalls durch gemeinschaftliche Beredung abzuändernden möglichst wohlfeilen Auswahl. Die Recepte werden von dem Arzt mit dem Zeichen der Armen-Anstalt; und mit dem Namen des Kranken bezeichnet, und die Arzneyen auf demselben von demienigen Apotheker geholt, den das Armen-Collegium für ieden Bezirk dazu angenommen hat.

Die nöthigen Verwahrungs-Mittel bey ansteckenden Krankheiten zum Räuchern,

Eßig-Dampf und so weiter werden gleichfalls von der Apotheke verschrieben.

2.) Die erforderlichen **chirurgischen Hülfsleistungen** aller Art trägt der Arzt dem Armen-Chirurgus des Bezirks gleichfalls schriftlich auf, welcher alsdann die erforderlichen chirurgischen Hülfsmittel vermöge eines mit dem Namen des Kranken und dem Zeichen der Armen-Anstalt zu bezeichnenden Revers, von der für den Bezirk bestimmten Armen-Apotheke verschreibt.

Ausserordentliche und kostbare chirurgische Mittel in Bruchschäden, Muttervorfällen und ähnlichen Leibesgebrechen, können nicht ausser nur in den dringendsten Fällen ohne Bewilligung des Vorstehers, und wenn die Auslage über 5 fl. — beträgt, nicht ohne vorgängigen Antrag bey dem kleinern Armen-Collegio angeschaft werden.

3.) Die **nöthige Krankenpflege** wird der Regel nach durch die Angehörigen des Armen; in solchen Fällen aber, wo der Arzt diese unzulänglich findet, durch die aus den dazu tauglichen Armen eines ieden Bezirks vom Armen-Collegio auszuwählenden Krankenwärterinnen besorgt. Diese müssen auch alle von dem Arzte verordnete Hülfleistungen besorgen, welches alles ihnen von dem Arzte vermittelst eines mit dem Namen des

Kran-

Kranken bezeichneten Zettels aufgetragen wird.

4.) Die erforderlichen Portionen der den Kranken, und besonders den Genesenden, nöthigen **Krankenspeisen**, werden auf einen von dem Arzte ausgestellten, und mit dem Namen des Kranken bezeichneten Zettel unentgeldlich von demienigen Garkoch geholt, den das Armen-Collegium für einen ieden Bezirk dazu angenommen hat.

Die **Bestellungen** von allem diesen, und die dazu erforderlichen Wege, geschehen der Regel nach durch die Angehörigen des Kranken selbst. Doch kann der Arzt in dringenden Fällen, und wo es dem Kranken an gehöriger Wartung fehlt, auch die Bestellung des Wundarztes und der Arzneymittel, ingleichen die Aufsicht auf den gehörigen Gebrauch der Arzneymittel überhaupt, und besonders der Verwahrungsmittel gegen die Ansteckung den Kranken-Wärterinnen auftragen.

§. 55.

Von der Besuchung der Kranken durch die Armen-Pfleger.

Da man es den Herren Armen-Pflegern nicht in allen Fällen, und am wenigsten bey ansteckenden

den Krankheiten zumuthen kan, die Kranken in ihren Wohnungen persönlich zu besuchen; so ersucht man sie, die Berichte der Herren Aerzte, und die ihnen sonst bekannten nähern Nachrichten von dem Character des Armen, von seinem Zustande, und von seiner Arbeitsfähigkeit, bey ihrer Fürsorge für kranke Arme, und bey ihrem Gutachten über die denselben nöthige Hülfleistung zum Grunde zu legen. Doch werden persönliche Besuche der Armen-Pfleger bey nicht ansteckenden Kranken, besonders in solchen Fällen, wo sie aus irgend einer Ursache von dem Arzte dazu aufgefordert werden, immer ein höheres Werk der christlichen Liebe seyn, und die Herren Pfleger selbst besser in den Stand sezen, alles mit eigenen Augen zu sehen, und so an Ort und Stelle manche heilsame Vorkehrung zu treffen, die sie nach bloßen Berichten unmöglich zu treffen im Stande sind.

§. 56.

Von der den Armen während ihrer Krankheit zu verwilligenden ausserordentlichen Geldunterstüzung.

Ob der Arme während seiner Krankheit einer ausserordentlichen Unterstüzung bedürfe, erfährt der Pfleger nicht nur durch die von dem

Arzte

Arzte erhaltenen Kranken-Listen, sondern kann sich solches auch bey seiner eigenen genauen Kenntnis des Zustandes einer ieden Armen-Familie, sehr leicht berechnen, sobald er weiß, wer von der Familie durch Krankheit ausser Arbeit gesezt sey, und wie viel derselben dadurch in ihrem Broderwerb entgehe. Ist der Abgang mit einer wöchentlichen Unterstüzung von 15 Kr. und darunter zu ersezen, so kann der Pfleger diese für sich selbst allein bewilligen. Beläuft sich die erforderliche Unterstüzung auf 15 — 30. Kreuzer, so kan dieselbe nicht anders als auf gemeinschaftlichen Consens aller drey Pfleger zugestanden werden. Doch muß in beyden Fällen den Vorstehern des Stadt-Viertels sogleich Nachricht davon ertheilt werden, vermittelst folgenden nach einem gedruckten Formular auszufüllenden Zettels.

N. N. wohnhaft — — — welcher sonst täglich — — — mit — — — verdient, kann wegen Krankheit nicht arbeiten, müßte also wohl biß zu erfolgter Genesung wöchentlich - - Zuschuß haben. — — fl.

Nürnberg den

Dieser Zettel wird bey einer wöchentlichen Zulage von 15. Kr. und darüber von dem eigentlichen Pfleger des Armen, und bey einer wöchentlichen Zulage von 15 — 30. Kr. von allen drey Pflegern der Gassen-Hauptmannschaft unterschrieben. Ist eine noch größere Zulage

nöthig,

nöthig, so wird der Consens der Vorsteher des Bezirks dazu erfordert, doch können diese auch mit den Pflegern gemeinschaftlich nicht mehr, als höchstens ¾fl die Woche bewilligen, sondern müssen, bey erforderlichem noch höheren Zuschuß, die Sache zuvor dem kleinen-Collegio bekannt machen. Jedoch muß bey der Bewilligung dieses Zuschusses, in einem Fall, wie in dem andern, die möglichste Sparsamkeit beobachtet werden.

Wenn der Kranke besser wird, so vermindert sich dieser Zuschuß in eben dem Verhältniße, wie nach dem wöchentlichen Bericht des Arztes oder Wundarztes seine Arbeitskräfte sich vermehren, so daß mit der völligen Genesung des Kranken dieser ausserordentliche Zuschuß gänzlich aufhört.

Uebrigens aber muß diese ausserordentliche Zulage sowohl als dasienige, was dem Armen auch in gesunden Tagen an wöchentlicher Unterstüzung beigelegt worden, während seiner Krankheit entweder durch die Seinigen oder auch durch andere ihm selbst oder dem Pfleger bekannte ehrliche Arme an ihn überbracht werden, wie hievon bereits oben im §. 42. 2.) mit mehrerm geredet worden.

---

§. 57.

Von der Unterbringung hülfloser Kranken bey andern Armen, oder in die Hospitäler, und von der Umziehung der Kranken in einem andern Bezirk.

Fast immer wird der Kranke, bey dem Genesung zu hoffen ist, seine Verpflegung am besten und auch am wohlfeilsten bey den Seinigen finden, und selbst bey langwierigen und unheilbaren Krankheiten in sehr vielen Fällen am besten bey diesen aufgehoben seyn. Wo dieses indessen nach dem Urtheil des Arztes nicht der Fall ist, muß auf andere Weise Rath geschaft werden. Kranke, bey denen man eine baldige Wiederherstellung, oder doch eine baldige Entscheidung ihres Schicksals hoffen kann, werden in solchen Fällen am besten bey andern Familien desselben oder eines benachbarten Quartiers in Verpflegung gegeben, und diesen dafür eine verhältnißmäßige Vergütung vom Armen-Collegio verwilligt werden können, in welcher Rücksicht die Herren Pfleger sich dergleichen Familien, die sich durch gutes Benehmen, Ordnung und Reinlichkeit vor andern zur Aufnahme solcher Kranken qualifiziren, bey ihren halbiährigen Visitationen besonders zu merken, und den Vorstehern ihres Bezirks halbiährlich in einer beson-

besondern Liste nahmhaft zu machen, ersucht werden. Solchen Kranken aber, deren Krankheit eine weitere bedenkliche Ansteckung besorglich macht, oder deren Wiederherstellung, wo nicht ganz unmöglich, doch sehr schwehr und spät zu hoffen ist, und denen, nach dem Urtheil des Arztes, bey ermangelnder eigner Verpflegung, die Aufnahme in das Schauhaus oder Hospital nothwendig ist, werden die Vorsteher des Bezirks oder Stadt-Viertels durch Relation an das Armen-Collegium und durch Rücksprache mit den Herren Provisoren dieses Schauhaußes oder der Hospitäler diese Aufnahme nach Möglichkeit zu bewürken und zu beschleunigen suchen.

Wenn ein Kranker in einen andern Armen-Bezirk zieht, so übernehmen der dortige Arzt und Wundarzt die Fortsezung seiner Cur, und erhalten von dem vorigen Arzte und Wund-Arzte die dieserwegen nöthigen Berichte. Von dem, was überhaupt in Absicht des Umziehens der Armen zu beobachten ist, wird noch im 13. Abschnitte besonders gehandelt werden.

§. 58.

Von der Fürsorge für arme Wöchnerinnen.

Arme verheirathete Wöchnerinnen sowohl als zu Fall gekommene unverehlichte Personen werden,

werden, wenn sie zu den eingezeichneten Armen gehören, durch die von dem Armen-Collegio dazu anzuordnenden verfassungsmäßig geprüften Ammen oder Wehemütter unentgeldlich entbunden, und müßen sich dieserwegen in der lezten Zeit ihrer Schwangerschaft bey ihrem Pfleger melden, der sie mit einem Krankenzettel zu dem Armen-Arzte des Bezirks schickt, und diesem die Worte — **wünscht unentgeldliche Entbindung** — beifügt. Dieser ertheilt alsdann der Schwangern einen mit ihrem Namen, Wohnung, Entbindungszeit, und dem Zeichen der Armen-Anstalt bezeichneten **Entbindungszettel**, mit welchem sie sich bey derjénigen Wehemutter, zu welcher sie bey herannahender Entbindung ihre Zuflucht zu nehmen hat, melden muß.

Während des Wochenbettes werden diese armen Wöchnerinnen, gleich andern Kranken, ohne daß es desfalls eines neuen Kranken-Zettels bedarf, von dem Arzte besucht, und mit nothdürftiger Arzney und Krankenspeiße versehen; genießen auch gleich andern Kranken, nöthigenfalls eine ausserordentliche Unterstüzung. In sehr dringenden Fällen kann der Pfleger die Wehemutter durch einen geschriebenen Zettel unmittelbar zur Hülfleistung auffordern, doch muß dem Armen zugleich ein Kranken-Zettel an den Armen-Arzt des Bezirks ertheilt werden.

Ueber

Ueber die Unterbringung solcher unehlicher Kinder, die von ihren Müttern nicht verpflegt werden können, ins Waisenhaus oder in Privat-Verpflegung werden die Herren Pfleger in vorkommenden Fällen mit den Vorstehern ihres Bezirks weitere Anstalt treffen.

Von solchen Wöchnerinnen, die nicht als eigentliche Arme eingezeichnet sind, wird weiterhin eigentlicher gehandelt werden.

§. 59.

Von Beschwerden der Aerzte über die Kranken, und der Kranken über die Aerzte.

Wenn sich der Kranke gegen seinen Arzt oder Wundarzt unfolgsam, widerspenstig oder unbescheiden beträgt, so zeigt der Arzt dieses dem Pfleger an, der alsdann erst allein und wenn auch dieses nicht hilft, mit seinen beiden Mitpflegern gemeinschaftlich sein ganzes Ansehen anwendet, um den Kranken und dessen Angehörige zur nöthigen Folgsamkeit zuruck zu bringen. Hiebey ist in allen Fällen, auch selbst da, wo der Kranke einiges Recht zur Beschwerde zu haben scheint, durchaus nothwendig, den Kranken zu blinder Folgsamkeit anzuhalten, weil diese immer für ihn das beste ist, und iede Billigung seiner Beschwerde ihn nur noch troziger macht, die so unentbehrliche Auctorität des Arztes und Wundarztes bey dem Kranken stöhrt, und das

Zutrauer

Zutrauen zu denselben noch mehr vermindert. Will der Kranke dennoch nicht zur Folgsamkeit zurückkehren, so droht man, ihn seinem Schicksal zu überlassen, welches denn auch freilich der lezte Schritt ist, der aber nicht eher, als im äussersten Nothfall, und nicht anders, als mit Vorwissen des Vorstehers und biß dieser sich vorgängig darüber mit dem Arzte und Wundarzte besprochen hat, geschehen muß.

Es kan indessen der Pfleger in solchen Fällen, wo der Arme über Versäumung oder Vernachläßigung des Arztes oder Wundarztes klagt, sich bey diesem schriftlich um die Beschaffenheit der Sache freundschaftlich erkundigen. Ist ihm die von demselben erhaltene Antwort nicht befriedigend; so mag er die Sache dem Vorsteher des Bezirks anzeigen, der alsdann entweder allein, oder mit Zuziehung seines Mitvorstehers mit dem Arzte Rücksprache hält, und nöthigen Falls die Sache bey dem Armen-Collegio vorträgt.

II.) Von der Fürsorge für Hülfsbedürftige Kranke, die nicht zu den eingezeichneten Armen gehören.

§. 60.

Von der Aufnahme solcher Personen, die nicht als Arme eingezeichnet sind, in die unentgeldliche Krankenpflege.

Auch solche Personen, die sich, so lange sie gesund sind, mit ihrer Arbeit ernähren können,

und keiner Unterstüzung bedürfen, können, wenn sie durch heftige oder langwierige Krankheit in die Gefahr der Verarmung besonders des Verlustes ihres Broderwerbes gerathen, gleichfalls in die Krankenpflege aufgenommen werden. Jedoch kan dieses, ausserordentliche Fälle ausgenommen, nicht auf Dienstboten erstreckt werden, die in ihrer Herrschaften Hause krank liegen, oder dieser Krankheit wegen von ihrer Herrschaft entlassen worden sind, als in soferne sich die Herrschaften auf das Ansuchen des Pflegers zu einem verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der Krankheit verstehen wollen, der alsdann von dem Pfleger in seine wöchentliche Rechnung als Einnahme eingetragen wird.

In dieser Rücksicht kan ieder Einwohner eines Quartiers, der noch nicht als Armer eingezeichnet ist, wenn er oder einer der Seinigen mit einer Krankheit befallen wird, deren Kosten er nicht aushalten zu können besorgt, dem Pfleger seines Quartiers die Anzeige davon thun, der ihn alsdann sogleich bis auf weitere Verfügung provisorisch mit einem Kranken-Zettel, welchem in diesem Falle die Worte — **nicht eingezeichneter Armer** — beizufügen sind, zu dem Arzte des Bezirks geschickt, und diesen Zettel nach vorgenommenem Besuche von dem Arzte mit Notirung des Tages, an welchem

chem der Kranke zuerst besucht worden, zurück erhält.

Der Pfleger veranstaltet demnächst mit Zuziehung seiner beiden Mitpfleger baldmöglichst das Verhör derienigen von der Armen-Familie, welche auszugehen im Stande sind, über die Fragestücke (wobey iedoch in diesem Falle die Haus-Visitation wegfällt) und sendet dieselbe mit ihrem gemeinschaftlichen Gutachten an die Vorsteher des Bezirks, die alsdann die Sache dem Collegio vortragen.

Weigert die Familie des Kranken sich des Verhörs über die Fragestücke, so kan derselbe nicht in die Krankenpflege aufgenommen werden.

Zeigt sich aus dem Verhör der Familie und aus dem Bericht der Pfleger, daß der Kranke mit seiner Familie zwar in gesunden Tagen auf einen hinreichenden Verdienst rechnen könne, daß aber dieser Verdienst während dieser Krankheit größtentheils wegfalle, oder doch für die Kosten derselben nicht hinreiche, so wird ihm Arzt und Wundarzt und nach Beschaffenheit der Umstände auch Arzney und Krankenspeise während dieser ganzen Krankheit vom Collegio freygegeben. Wobey man iedoch zu einem ieden, der auf diese Weise in die Krankenpflege aufgenommen worden, das gegründete Zutrauen hat, daß er nach erfolgter Genesung und erneuertem Fortgang seines ordentlichen Verdien-

 stes

stes die für ihn verwandten Kosten, oder doch einen Theil derselben der Armen-Anstalt nach Möglichkeit zu erstatten bemüht seyn werde.

Zeigt sich im Gegentheil bey der nähern Untersuchung, daß der Kranke ein zureichendes Auskommen habe, und der unentgeldlichen oder wohlfeilen Kranken-Fürsorge nicht bedürfe, so kan ihm dieselbe vom Collegio nicht zugestanden werden, und er muß dasienige, was biß dahin seiner Krankheit wegen an ihn verwandt worden, der Armen-Anstalt ersezen.

Die iedesmaligen Beschlüsse des Collegii über alle diese Fälle werden durch die Vorsteher sowohl dem Pfleger als dem Arzte mitgetheilt. Von eingeschlichenen Fremden, die Krankheits halber nicht fortgeschaft werden können, wird noch im 16. Abschnitte näher gehandelt werden.

§. 61.

Von der Fürsorge für nicht eingezeichnete Wöchnerinnen.

Die §. 58. erwähnte Fürsorge für arme Wöchnerinnen kan gleichfalls auf solche Personen, die nicht als eigentliche Arme eingezeichnet sind, unter den eben erwähnten Einschränkungen erstreckt werden, zu welchem Ende dieselben, wenn sie um die freye Entbindung ansuchen, zuvor über die ordentlichen Fragestücke ver-

vernommen und der Verhör-Bogen von den Pflegern mit Beifügung ihres Gutachtens an die Vorsteher des Bezirks zur Relation an das Armen-Collegium abgeliefert, der Kranken-Zettel aber, im Falle nicht dringende Umstände solches nöthig machen, der Schwangern nicht eher, als biß auf erfolgte Resolution des Collegii mitgetheilt wird. Es müssen indessen alle diejenigen Personen, welche an dieser Wohlthat Theil nehmen wollen, sich sowohl während ihrer Schwangerschaft, als während ihres Wochenbettes mit nüzlichen Arbeiten beschäftigen, wozu ihnen nöthigen Falls auf eben die Weise, wie den eingezeichneten Armen, von der Armen-Anstalt Gelegenheit verschaft werden soll. Solche Personen aber, die während ihrer Schwangerschaft, um die hiesige unentgeldliche Verpflegung zu geniesen, sich aus der Fremde einschleichen, können in dieselbe überall nicht aufgenommen werden, sondern sie sind so, wie andere eingeschlichene Fremde zu behandeln.

§. 62.

III.) Von der allgemeinen Aufsicht auf die Gesundheit der Armen, und alle dahin gehörige Vorfälle.

Wenn der Arme arbeiten soll, so muß er Gesundheit und Kräfte haben, und dazu sind ihm Reinlichkeit, gesunde und kräftige Nahrungs-

rungsmittel und eine trockne dichte Wohnung unentbehrlich. Die Herren Pfleger werden sich also in dieser Hinsicht möglichst angelegen seyn lassen, ihren Armen Ordnung und Reinlichkeit, und deren mannigfaltigen Nuzen bey aller Gelegenheit einzuschärfen, sie von dem so allgemein gewordenen und dem gemeinen Manne vorzüglich schädlichen Gebrauch der warmen Getränke nach Möglichkeit zu entwöhnen, ihnen statt der bey den Armen so sehr eingerissenen weichlichen, verdorbenen, oder sonst ungesunden, und dabey theuern Nahrungsmittel, stärkere und wohlfeilere Speisen, besonders aber das so gesunde und wohlfeile Kornbrodt von Mehl, auf 4. Mezen Kleien gemahlen, nachdrücklichst anzuempfehlen, und solchen, deren Wohnungen feucht und undicht sind, durch Rücksprache mit den Hauswirthen oder auf andere Weise, gesunde Wohnung zu verschaffen, wozu ihnen besonders die im 7ten Abschnitte erwähnte Unterstüzung der Armen in Absicht der Hausmiethe nähere Gelegenheit verschaffen wird.

Bey ansteckenden Krankheiten, die eine weitere bedenkliche Verbreitung befürchten lassen, sowohl, als bey andern für die Gesundheit des geringen Mannes bedenklichen Vorfällen, haben die Pfleger sowohl als die Aerzte, sobald sie dergleichen wahrnehmen oder in Erfahrung bringen, den Vorstehern ihres Bezirks ungesäumt Nachricht davon zu geben, die alsdann

die

die Sache zur Vorkehrung der erforderlichen Anstalten baldmöglichst an das Armen-Collegium oder an die sonstige Behörde bringen werden.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Begräbniß und Nachlaß verstorbener Armen und von der Fürsorge für ihre hinterlassene Familie.

§. 63.

Von der Anmeldung der Todtes-Fälle und von dem Begräbniß solcher Armen, die in keiner Leichkassa sind.

Wenn ein bey der Armen-Anstalt eingezeichneter Armer mit Todt abgeht, so muß solches sogleich, und noch an demselben Tage, durch die Seinigen bey dem Pfleger, unter welchem der Arme bißher gestanden hat, angemeldet werden, der alsdann, im Falle der Verstorbene in keiner Leichkaßa gewesen ist, und die Seinigen nicht zur Beerdigung die Mittel haben, den Armen, der den Todten gemeldet hat, sogleich mit einem nach folgendem gedruckten Formular auszufüllenden **Todten-Zettel** an den Vorsteher des Bezirks schickt.

N. N. wohnhaft in — — — ist diesen Vormittag (Nachmittag) um — — Uhr gestorben, und wird auf Kosten der Armen-Anstalt begraben werden.

Nürnberg den

Worauf alsdann der Vorsteher, der auch durch den Arzt des Bezirks von allen unter seinen Kranken entstehenden Todesfällen ungesäumt Nachricht erhält, das Begräbniß nach der bißher bey dem Almosen-Amte üblich gewesenen Einrichtung besorgen läßt.

Wollen die Verwandten des Verstorbenen oder sonst iemand, dem Todten auf ihre Kosten eine bessere Beerdigung verschaffen, so kan sich die Armen-Anstalt dieses gefallen lassen.

§. 64.
Von dem Begräbniß der in Leichenkaßen eingekauften Armen.

Ist der Verstorbene Mitglied einer oder mehrerer Leichenkaßen gewesen, so nimmt die Armen-Anstalt sich des Begräbnißes gar nicht an, sondern es bleibt, um das hierin unsern Armen so sehr am Herzen liegende Vorurtheil möglichst zu schonen, das von der Leichenkaßa zu bezahlende Geld lediglich der unbeschränkten Einforderung und Verwendung seiner nächsten Verwandten überlassen, die alsdann ihren Todten vermittelst desselben, so gut sie wollen und können, zur Erde bestatten. Sind gar keine Verwandte vorhanden, die sich des Begräbnißes annehmen können, so sorgt der Vorsteher für die Einforderung und zwekmäßige Verwendung des Leichgeldes.

§. 65.

Von dem Nachlaß der verstorbenen Armen.

Die Verlassenschaft des Armen, es bestehe solche, worin sie wolle, bleibt das ungekränkte Eigenthum seiner hinterlassenen Kinder oder sonstiger nächsten Verwandten, ohne von Seiten der Armen-Anstalt irgend einigen Anspruch befürchten zu dürfen.

Hinterläßt der Arme unmündige Kinder, für die von der Armen-Anstalt gesorgt werden muß, so läßt der Vorsteher den sämmtlichen Nachlaß unter Aufsicht des Pflegers durch das Vormundamt inventiren, mit dem Namen des Armen bezeichnen, und nach den zu diesem Ende, in einem oder dem andern der Armen-Anstalt zuständigen Gebäude anzuweisenden Plaz bringen, woselbst solcher in ein besonderes darüber zu haltendes Buch eingetragen, und entweder für die Kinder aufgehoben, oder auch, sobald eine hinlängliche Anzahl von solchen Sachen vorräthig ist, öffentlich verkauft, und das daraus gelösete, oder sonst unter den Nachlaß vorgefundene Geld, nach Abzug der etwanigen Schulden, und der von dem Vorsteher hierüber eingeholten Resolution des Armen-Collegii zur künftigen Unterhaltung oder fernerweitigen Fortkommens der Kinder verwendet wird.

§. 66.

Von dem Aufhören, der Verminderung, oder Vermehrung der dem Verstorbenen und den Seinigen bisher geleisteten Unterstüzung und von der Fürsorge für dessen hinterlassene Familie.

Bey allen unter den Armen entstehenden Todes-Fällen, wird der den Verstorbenen und dessen Familie betreffende Verhör-Bogen, sammt allen übrigen dazu gehörigen Papieren durch den Pfleger bald möglichst an den Vorsteher des Bezirks zuruck gegeben, und zwar mit Beifügung eines von allen drei Pflegern der Gassen-Hauptmannschaften unterschriebenen Gutachtens über die durch diesen Todes-Fall veranlaßte Veränderung in der dem Verstorbenen und den Seinigen bißher von der Armen-Anstalt verwilligten Unterstüzung. In diesem Gutachten ist, wenn der Verstorbene eine Familie hinterläßt, zu bemerken, ob das Auskommen desselben durch diesen Todes-Fall vermehrt oder vermindert worden, und ob diesemnach, und aus welchen Gründen, die derselben bißher gereichte Unterstüzung entweder vermindert, oder ganz eingezogen werden könne, oder im Gegentheil vermehrt werden müsse; worauf alsdann die Vorsteher die Sache vordersamst dem Armen-Collegio zu weiterer Verfügung vortragen werden.

Biß zu erfolgter Verfügung des Collegii können die beiden Vorsteher der Gassen-Hauptmannschaft allenfalls den höchstnöthigen Zuschuß auf einige Wochen bewilligen.

Hinterläßt der Verstorbene unerzogene Kinder, für deren Unterbringung gesorgt werden muß, so haben die Pfleger auch hierüber ihre Vorschläge, ingleichen, ob die Kinder nicht Verwandte haben, die sich ihrer annehmen können, ihrem Bericht mit beyzufügen, der Vorsteher aber biß zu erfolgter Entscheidung des Armen-Collegii die Kinder provisorisch entweder bey andern Armen in Privat-Verpflegung zu geben, oder auch nach Vorschrift des §. 14. der neuen Armen-Ordnung vermittelst einer dem Herrn Waisenhaus-Pfleger davon zu machenden Anzeige ins Waisenhaus zu befördern.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von der halbiährigen Wiederholung der Visitation, und von der Renovation der Verhörungs-Bogen zu Ende der dreyiährigen Verwaltung des Pflegers.

§. 67.

Die ordentliche Visitation der Armen muß alle Halbiahre wiederholt werden.

Die durch das erste Verhör und durch die Haus-Visitation erlangte genaue Kenntniß der Herren Pfleger von den Armen ihres Quartiers und von deren Zustande würde nur sehr unvollkommen seyn, und für die Zukunft ganz ohne Nuzen bleiben, wenn nicht diese Visitation von Zeit zu Zeit wiederholt, die genaue Wissenschaft von dem Zustand der Armen fortdauernd erneuert, und alle mit ihnen vorgegangene Veränderungen und Abweichungen von den ihnen gegebenen Vorschriften auf das genaueste controllirt würden.

So sehr nüzlich es auch seyn wird, wenn die Herren Pfleger in dieser Absicht oftmalige und unerwartete Besuche bey ihren Armen anstellen, um deren Betragen und Lebensart recht genau zu beobachten und kennen zu lernen, und

so

so sehr man dieses auch von dem Eifer der Herren Pfleger mit Recht erwarten kann: so ist gleichwohl nöthig, diese Visitation zu bestimmten Zeiten in der ganzen Stadt zu wiederholen und über die einem ieden Armen bißher geleistete Unterstüzung, über sein bißheriges Benehmen, über die mit ihm vorgefallenen Veränderungen, über seine vermehrte oder verminderte Arbeitsfähigkeit, über die Vermehrung oder Verminderung seiner Familie, und über die diesemnach erforderliche Vermehrung, Verminderung oder sonstige Abänderung in der ihm zu leistenden Unterstüzung, eine allgemeine Revision zu halten.

Die beste Zeit zur Anstellung dieser Revision ist zu Anfang des Winters und zu Anfang des Sommers, weil alsdann die Veränderung der Jahreszeit, die Anschaffung der Winter-Bedürfnisse, und der Stillstand oder Wiederanfang der einträglichern Arbeiten des geringen Mannes eine veränderte Armen-Taxe nöthig macht, von welcher Verschiedenheit der Winter- und Sommer-Taxe bereits vorläufig im §. 29. und 41. gehandelt worden.

§. 68.

Wie es mit der halbiährigen Wiederholung der Visitation zu halten.

Es haben zu dem Ende die drey Pfleger einer ieden Gassen-Hauptmannschaft sogleich nach

Verlauf

Verlauf der Umziehungs-Zeit, das ist in der Woche nach Walburgis, und in der Woche nach Allerheiligen die ordentliche Hausvisitation bey allen eingezeichneten Armen ihres Quartiers gemeinschaftlich zu wiederholen, und bey dieser Visitation besonders auf die Lebensart der Armen, auf ihre Reinlichkeit, und auf die Beschaffenheit ihrer Wohnungen, Kleidungsstücke, Betten, Hausgeräthe und ihres Handwerkszeugs ihr Augenmerk zu richten. Diese Visitation wird den Armen, eben so, wie die erste Visitation, vorher angesagt, und ihnen dabey befohlen, sich mit allen den Ihrigen um die bestimmte Zeit zu Hause zu halten. Bey der Allerheiligen-Visitation tritt zugleich der neu erwählte Pfleger sein Amt an; iedoch concurrirt der abgehende Pfleger gleichfalls noch bey derselben, um bey dieser Gelegenheit die während seiner Verwaltung gesammelte nähere Kenntniß eines ieden einzelnen Armen, und die über den Charakter, die Aufführung und den Zustand desselben gemachten Erfahrungen seinem Nachfolger freundschaftlich mittheilen zu können.

§. 69.

Von den halbiährigen Armen-Listen eines ieden Quartiers.

Nach vollendeter Visitation vereinigen sich sämmtliche drey Pfleger über den dem Armen-

Collegio

Collegio zu übergebenden halbiährigen Bericht. Dieser Bericht bestehet in einer ausführlichen Armen-Liste über alle Arme ihres Quartiers nach dem hier unter N°. 1. beigefügten Formular, bey dessen Ausfüllung die Herren Pfleger die ihnen in dem Lauf des abgewichenen halben Jahres vorgekommenen Erfahrungen über Aufführung, Bedürfnisse, Arbeitsfähigkeit und Verdienst ihres Armen, die bey der Haus-Visitation gemachten Bemerkungen, die von den Brod-Herren der Armen eingezogenen Erkundigungen, die von den Arbeitssälen und aus den Arbeitsschulen ihnen mitgetheilten Conduiten-Listen, und die von den Aerzten empfangenen Berichte, auch wo sie es nöthig finden, wiederholte Erkundigungen bey den Armen selbst zum Grunde legen, um dadurch das Armen-Collegium in den Stand zu sezen, die einem ieden Armen für das nächste halbe Jahr, sowohl bey der Fortdauer seiner gewöhnlichen Arbeit, als währenden Stillstandes derselben, erforderliche Unterstüzung mit möglichster Zuverläßigkeit bestimmen zu können. Diese Armen-Liste wird sodann den Vorstehern des Bezirks, mit Beilegung sämmtlicher in den Händen der Herren Pfleger befindlichen Verhör-Bogen (s. Abschn. 1. §. 4) spätestens innerhalb 14. Tagen nach Walburgis oder Allerheiligen, in gedoppelter Abschrift übergeben, wovon die eine bey dem Vorsteher bleibt,

die

die andere aber mit beigefügter Resolution des Armen-Collegii über die einem ieden Armen für das nächste halbe Jahr zuzuwendende Unterstüzung, an die Herren Pfleger zugleich mit den Verhör-Bogen zuruck gegeben wird.

§. 70.

Von den halbiährigen Tabellen über den Armen-Zustand eines ieden Quartiers im Ganzen.

Um aber dem Armen-Collegio zugleich eine allgemeine Uebersicht von der Anzahl, der Beschäftigung und dem Zustande aller in einem ieden Quartiere befindlichen Armen zu verschaffen, werden die Herren Pfleger ersucht, zugleich mit dieser Armen-Liste alle halbe Jahre eine vollständige und zuverläßige, nach dem hier unter Nro. 2. beigefügten gedruckten Formular auszufüllende **Tabelle über das ganze Armen-Wesen ihres Quartiers zu übergeben**, damit sodann aus allen diesen besondern Tabellen eine allgemeine Tabelle über den Armen-Zustand der ganzen Stadt entworfen werden kann.

Nro. I.

Armen = Liste des Viertels am — — —

Nummer des Abhörungs-Bogens, und Namen des Armen, seiner Frau, und derienigen Personen, die er noch ausser seinen Kindern zu ernähren hat.	Gassen = Hauptmannschaft, Gasse der Wohnung.	Alter derselben.	Anzahl, Alter und Geschlecht der noch bey sich habenden Kinder.				In welche Schule dieselben gehen.	Gesundheits = Zustand sämmtlicher zu der Armen-Familie gehörigen Personen.
			Knaben.		Mädchen.			
		Jahre.	Anzahl.	Jahre.	Anzahl.	Jahre.		
Nro. - - Johann Adam Hirsch - - -								Er gesund,
Frau, Anna - - - -								Sie schwächlich,
Mutter, - - - -								und die Mutter unvermögend.
								Die Kinder gesund.

Nro. 2. Armen-Tabelle

ter Nürnberg Walburg. / Allerheil. 1793.

Anzahl.	Ganze Familien.	Wittwen mit Kindern.	Einzelne lebende Arme, männl. Geschlechts.	Einzelne lebende Arme, weibl. Geschlechts.	Total-Summe.	
			1. Anzahl.			
			2. Wohnung.			
Wohnung für sich allein.						
Mit andern gemeinschaftlich.						
			3. Vermehrung und Verminderung.			
Weggezogen in ein anderes Quartier.						
Verlaufen.						
Hergezogen aus einem andern Quartier.						

4. Arbeiten, Gesundheits-Zustand und ferneres Schicksal.

	Männer.			Weiber.		
	Von 18 *) bis 50. Jahren.	Von 50. bis 70. Jahren.	Ueber 70. Jahre.	Von 18. bis 30. Jahren.	Von 50. bis 70. Jahren.	Ueber 70. Jahre.
In den Spinnsälen der Armen-Anstalt.						
Zu Hause mit Spinnen für die Armen-Anstalt beschäftigt.						
Beschäftigt mit Hier folgen Unterabtheilungen der übrigen Arbeiten.						
Zur Arbeit unvermögend.						
Als Kranke in der Cur.						
In abgewichenem halben Jahr in der Krankenpflege gewesen.						
In das Zuchthaus gebracht.						
In ein Hospital gebracht. (Hier folgen Unterabtheilungen nach verschiedenen Orten).						
Gestorben.						
Ganz neu entstandene Arme.						

*) Die Kinder unter 18. Jahren werden in die zu Ende des 10ten Abschnitts, S. 160. beygefügte Tabelle eingetragen.

Nürnberg, Walburg. / Allerheil. 17

Gewerbe und wie viel sämmtliche zu der Familie gehörige Personen täglich oder wöchentlich damit verdienen.	Was sie (nicht von der Armen-Anstalt) sondern aus Stiftungen und andern milden Gaben genießen.	Auf wie viel Miethe sie jährlich wohnen.	Aufführung im vorigen halben Jahr.	Ob die bey der lezten Visitation vorhanden gewesenen oder ihnen gegebenen Möbeln, Kleidungsstücke und Handwerkszeug noch vorhanden sind, oder was davon versezt oder verkauft worden.	Bewilligte Unterstüzung für das nächste halbe Jahr.
Er - - -			Gut, doch haben die Kinder anfänglich oft die Schule versäumt.	Noch alle vorhanden, und namentlich das ihnen gegebene Bett und 2 Hemden.	(Diese Rubrik wird vom Pfleger offen gelassen, und nach erfolgter Resolution des Armen-Collegii vom Vorsteher ausgefüllt.)

NB. Diese drey Tabellen kommen zwischen Seite 192 und 193.

§. 71.

Von der Renovation der Verhör-Bogen zu Ende der dreyiährigen Verwaltung des Pflegers.

Bey dieser halbiährigen Wiederholung der Visitation sind die Verhörs-Bogen immer als das Haupt-Document über die Umstände und über die Lage des Armen anzusehen, ohne welche die so nöthige spezielle Kenntniß eines ieden einzelnen Armen äußerst mangelhaft bleiben, und sehr leicht in Vergessenheit gerathen würde. Es werden indessen diese Bögen, durch die mit dem Armen von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen, nach einigen Jahren ihre erste Brauchbarkeit größtentheils verlieren, und müssen daher von Zeit zu Zeit revidirt und aufs neue ausgefertigt werden. Diese Renovation alle halbe Jahre vorzunehmen, wäre eine Arbeit, die man den Herren Armen-Pflegern nicht zumuthen kan, auch ist es hinlänglich, wenn dieselbe allemal um das dritte Jahr wiederholt wird. Es hat diesemnach ieder Armen-Pfleger zu Ende seiner dreyiährigen Verwaltung (und zwar sowohl in dem Fall, wenn er gänzlich von der Armen-Pflege abtritt, als auch wenn er zu derselben auf anderweitige drey Jahre wieder erwählet worden ist,) bey der lezten von ihm anzustellenden halbiährigen Visitation in Absicht

aller unter seiner besondern Spezial-Inspection stehenden Armen in beständiger Rücksicht auf die während seiner Amtsführung von ihm gesammelten Erfahrungen, und auf die biß dahin mit einem ieden dieser Armen vorgefallenen Veränderungen, die Revision der Verhörs-Bogen vorzunehmen, wobey entweder das bey dem ersten Verhöre gebrauchte, oder auch ein ähnliches den Umständen nach vom Armen-Collegio den Herren Pflegern mitzutheilende Formular zum Grunde gelegt wird. Dieser renovirte Verhör-Bogen wird alsdann zugleich mit dem vorigen an die Vorsteher übergeben, und von diesen, zugleich mit der Resolution des Armen-Collegii über die Unterstüzung des nächsten Halben-Jahres, an den neuerwählten Pfleger befördert.

Für das erstemal geschieht diese Renovation in Absicht derienigen zuersterwählten Pfleger, welche mit Ablauf des ersten und des zweiten Jahres abtretten, bereits zu Ende des 1ten und 2ten Jahres.

Vier

Vierzehnter Abschnitt.

Vom Umziehen der Armen in eine andere Wohnung, und aus einem Quartiere oder Bezirke in den andern.

§. 72.

Vom Umziehen der Armen mit Vorwissen des Pflegers und des Vorstehers.

Kein Armer, welcher von der Armen-Anstalt auf irgend eine Weise unterstüzt wird, oder gar seine Miethe ganz oder zum Theil von derselben frey erhält, darf ohne Vorwissen und Zustimmung seines Armen-Pflegers seine Wohnung verändern. Er muß also, wenn sein Hauswirth ihm die Wohnung aufkündigt, oder wenn er sonst gegründete Ursachen zum Umziehen zu haben meint, dies dem Pfleger, unter welchem er steht, noch ehe er eine andere Wohnung miethet, anzeigen, und zugleich die neue Wohnung, welche er zu miethen wünscht, bey demselben angeben, worauf dieser alsdann die Sache näher untersuchen wird. Findet der Pfleger die von dem Armen angegebenen Ursachen hinreichend, so ertheilt er demselben die Erlaubniß, eine andere Wohnung, und zwar, wo möglich, in demselben Armen-Quartiere zu mie-

then, welche iedoch auf keine Weise theurer seyn darf als die bißherige, es wäre denn, daß der Arme für seine Familie, oder für sein Gewerbe in seiner bißherigen Wohnung auf keine Weise Plaz hatte, und daher nothwendig eine etwas geräumigere Wohnung suchen müßte.

Der Pfleger läßt sich hierauf bey dem von den Armen aufgegebnen neuen Hauswirthe erkundigen, ob derselbe dort würklich eingemiethet habe, und zeigt, wenn dieses seine Richtigkeit hat, die Sache dem Vorsteher sogleich nach Ostern oder Michaelis vermittelst folgenden nach einem gedruckten Formular auszufüllenden Zettels.

N. N. wohnhaft in — — — zieht auf nächstens — — — in Herrn — — — Wohnungen in — — — auf den Saal (in den Hof) №. — — — woselbst er (sie) iährlich — — fl — Miethe giebt.

Nürnberg den

N. N.

Pfleger des Viertels

am

Bleibt der Arme in demselben Armen-Quartiere oder Gassen-Hauptmannschaft wohnhaft, so hat es hiebey sein Bewenden. Zieht er aber in eine andere Gassen-Hauptmannschaft, so legt der Pfleger diesem Zettel zugleich den diesem Armen betreffenden Verhör-Bogen, mit Beifügung der in den Umständen desselben vorgefallenen Verände-

änderungen, bey, den der Vorsteher alsdann dem Vorsteher desjenigen Bezirks, in welchen der Arme hinzieht, zu weiterer Beförderung an den neuen Pfleger desselben (oder wenn der Arme in demselben Bezirke bleibt, seinem neuen Pfleger unmittelbar) zustellen läßt.

Bey der lezten Wochenlohnung vor Walburgis oder AllerHeiligen giebt hierauf der bißherige Pfleger dem in ein anderes Armen-Quartier ziehenden Armen folgenden nach einem gedruckten Formular auszufüllenden **Umziehungs-Zettel** an seinen neuen Pfleger:

Zeiger (Zeigerin) dieses N. N. welcher (welche) bey der Armen-Anstalt in des — — Viertels — — sten Quartier unter No — eingeschrieben ist, zieht nach Hrn. — — Wohnung No — — woselbst er (sie) jährlich Miethe giebt. — — — —
Nürnberg Walb. (AllerHeil.) 17

Die Anmeldung mit diesem Zettel geschieht bey Hrn. — — wohnhaft in — — —

N. N.
Pfleger des Viertels
am

Nach diesem Umziehungs-Zettel meldet sich alsdann der Arme bey seinem neuen Pfleger, der bereits den ihn betreffenden Verhör-Bogen durch den dortigen Vorsteher erhalten hat. Dieser

ser neue Pfleger und seine beiden Gehülfen stellen nun die halbiährige Hausvisitation (§. 68.) auch mit bey diesem Armen an, begleiten den Verhör-Bogen des vorigen Pflegers mit den etwa nöthig geachteten Anmerkungen und Zusäzen, und zeichnen den Armen alsdann mit Beilegung der denselben betreffenden Papiere mit in die an die Vorsteher ihres Bezirks zu übergebende halbiährige Armen-Liste ein.

Zwischen den halbiährigen Umziehungs-Zeiten kan den Armen das Umziehen ohne sehr wichtige Ursachen und ohne Vorwissen und Zustimmung des Pflegers und des Vorstehers nicht erlaubt werden. Daher der Pfleger in diesen Fällen, im Falle er glaubt, daß dem Armen die Umziehung zu gestatten sey, die Sache mit Beifügung der Gründe dem Vorsteher des Bezirks anzuzeigen hat.

Vom Umziehen **kranker Armen** in einen andern Bezirk ist, in Rücksicht auf die Uebernehmung derselben von dem dortigen Arzte, bereits im 11ten Abschnitte §. 57. gehandelt worden.

§. 73.

Von Armen, die ohne Anzeige von einem Quartier ins andere verlaufen.

Daß ein bey der Armen-Anstalt eingezeichneter Arme künftig ohne Anzeige von einem Quartiere

tiere in das andere verlaufen werde, ist nicht zu vermuthen, weil er dadurch der bißher erhaltenen Unterstüzung sich muthwillig verlustig machen würde. Sollte indessen bey der ersten Untersuchung eines neu entstehenden Armen sich zeigen, daß derselbe bereits vorhin in einem andern Quartiere als Armer eingezeichnet gewesen sey; so muß derselbe noch besonders über die Ursachen, warum er sich dort der Armen-Pflege entzogen habe, ernstlich befragt, und über sein dortiges Verhalten nähere Erkundigungen bey den dortigen Vorstehern und Pflegern eingezogen, und dem Berichte beigefügt werden, damit das Armen-Collegium diesemnach in iedem einzelnen Falle, die in Absicht eines solchen Armen den Umständen nach erforderliche Verfügung resolviren könne.

Funfzehnter Abschnitt.

Von den während dem Lauf eines halben Jahres mit den Armen vorfallenden Veränderungen, und von solchen Vorfällen, die eine schleunige Verfügung nöthig machen.

§. 74.

Fälle, in welchen in der ordentlichen Taxe eines Armen eine Abänderung nöthig wird.

Die dem Armen von Seiten des Armen-Collegii verwilligte Unterstüzung dauert der Regel nach von einem halben Jahre zum andern und, biß zu Ablauf desselben, die neue Taxe für das folgende halbe Jahr eingerichtet worden.

Indessen können veränderte Umstände auch vor Ablauf eines halben Jahres eine Veränderung in der Unterstüzung des Armen nothwendig machen, die alsdann in iedem vorkommenden Falle von dem Pfleger und dem Vorsteher gemeinschaftlich überlegt und verabredet, sodann aber dem kleinen Armen-Collegio zur Bestätigung vorgelegt werden muß.

Zu diesen veränderten Umständen gehören folgende Fälle:

1.) Wenn

1.) Wenn die ordentliche Arbeit des Armen, auf deren Ertrag in der ihm bestimmten Taxe gerechnet worden, auf längere Zeit stille steht, und er sich entweder mit einer wohlfeilern Arbeit behelfen, oder ganz müssig seyn muß. Bey Armen, wo man dieses voraus sehen kan, werden beyde Fälle soviel möglich in der Taxe selbst unterschieden, und auf ieden derselben besonders Bedacht genommen. Wo dieses aber geschehen ist, und der Pfleger der Meinung ist, daß der Arme bey der ihm verwilligten Unterstüzung iezt durchaus nicht bestehen könne, hat er mit Vorlegung des den Armen betreffenden Verhör-Bogens die Sache mit dem Vorsteher zu überlegen. Ist der Vorsteher mit ihm gleicher Meinung, so kann dem Armen unter Unterschrift des Vorstehers eine Zulage von höchstens 24. Kr. wöchentlich und auf höchstens 4. Wochen bewilliget werden. Erstreckt sich die Zulage höher, oder dauert sie länger, so muß dieselbe nothwendig bey dem kleinen Collegio gesucht, und von demselben verwilliget werden. Hält der Vorsteher, auch nach Rücksprache mit dem zweiten Vorsteher des Bezirks, die Zulage nicht für nothwendig,

 so

so wird die Sache, wenn der Pfleger darauf besteht, von den Vorstehern an das kleine Collegium gebracht, und es bleibt dem Pfleger frey gestellt, seine Gründe dem Collegio schriftlich mitzutheilen.

2.) **Wenn der Verdienst des Armen durch Zuweisung einer einträglichern Arbeit sich vermehrt.** In diesem Falle wird die Sache dem Vorsteher mit Vorlegung des Verhör-Bogens angezeigt, und von demselben die Heruntersezung bemerkt, auch nachher im kleinen Collegio vorgetragen.

3.) **Wenn der Arme durch Krankheiten außer Stand gesezt wird, zu arbeiten:** Von diesem Falle ist bereits im 11ten Abschnitte §. 56. gehandelt worden.

4.) **Wenn ein kranker Armer besser wird, und zur Arbeit zurückkehren kan.** In diesem Fall wird es eben so, wie im zweiten Falle gehalten.

5. **Wenn ein Armer stirbt.** Dieß kann auf mehrere verschiedene Weise eine Veränderung in der Unterstüzung veranlassen. Hat der Arme für sich allein gelebt, so hört die Unterstüzung natürlich ganz auf, und die ihn betreffenden Papiere werden an den Vorsteher zurück gegeben. Hinterläßt der Arme eine Familie, für die gleichfalls

gesorgt

gesorgt werden muß, so wird über die nöthige Vermehrung oder Verminderung der Unterstüzung schriftlich an die Vorsteher berichtet, wovon bereits im 12ten Abschnitte § 66. gehandelt worden. Eben so wird es gehalten:

6.) Wenn ein Armer in ein Hospital, und

7.) Wenn er in das Fecht-oder Zuchthaus geschaft wird, wie auch

8.) Wenn er ohne Anzeige und Erlaubniß aus seiner Wohnung verläuft, oder gänzlich von hier zieht. Von der Umziehung zu gewöhnlicher Zeit, und mit Vorwissen und Erlaubniß der Pfleger, ist im vorhergehenden 14. Abschnitte §. 72. gehandelt worden.

9.) Wenn die Familie des Armen sich vermehrt, ist es eben so, wie im ersten Falle, und

10.) Wenn dieselbe sich durch Abnehmung oder Unterbringung eines oder mehrerer Kinder vermindert, eben so, wie im zweiten Falle zu halten.

11.) Wenn die Umstände des Armen sich durch Anfall von Erbschaften, Vermächtnissen oder ansehnlichen Geschenken

schenken auf einmal dergestalt verbessern, daß er nicht nur keiner Unterstüzung weiter bedarf, sondern auch noch übrig hat; so muß der Pfleger möglichst dafür sorgen, daß der Arme sich nicht in der thörigten Erwartung, daß das Geld kein Ende nehmen würde, dem Müssiggang, der Verschwendung und der Ausschweifung überlasse, und dadurch der unvermeidlichen Verarmung abermals muthwillig entgegen eile, sondern daß er seinem Gewerbe vor wie nach treu bleibe, mit dem Gelde wirthschaften lerne, und dasselbe entweder auf eine zweckmäßige Art zum Behuf und zur Erweiterung seines Gewerbes anwende, oder auch zu einigen Zinnsen (oder etwan nach Beschaffenheit der Umstände auf Leibrenten) sicher anlege, wozu ihm der Pfleger sowohl als der Vorsteher mit Rath und Anleitung an die Hand zu gehen haben. Ob in einem solchen Falle der Arme die bißher von der Armen-Anstalt erhaltene Unterstüzung derselben ganz oder zum Theil ersezen müsse, hängt in iedem einzelnen Falle nach Beschaffenheit der Umstände von der Entscheidung des kleinen Armen-Collegii ab, dem die Sache durch den Vorsteher vorgetragen, und zu dem Ende von dem Pfleger mit Zurückliefe-

ferung

ferung der den Armen betreffenden Papiere, an den Vorsteher der nöthige Bericht erstattet wird.

12.) Von der Entstehung und Einzeichnung neuer Armen ist im ersten Abschnitte, und

13.) Von der Herziehung des Armen aus einem andern Quartiere im vorhergehenden 13ten Abschnitte gehandelt worden.

14.) Von der Einschleichung fremder Armen wird im folgenden 16ten Abschnitte gehandelt werden.

Andere hier nicht bestimmte Fälle müssen, vorkommenden Umständen nach und in Gemäßheit der hier angegebenen Grundsäze, zwischen den Pflegern und Vorstehern verabredet und alsdann von diesen dem Armen-Collegio vorgetragen werden.

Sechszehn-

Sechszehnter Abschnitt.

Von den in der neuen Armen-Ordnung bestimmten Straffällen.

§. 75.

Allgemeine den Armen zu ertheilende Erinnerung.

Allen bey der Armen-Anstalt eingezeichneten Armen wird sogleich bey der ersten Ankündigung der ihnen vom Armen-Collegio verwilligten Unterstüzung, von den Herren Pflegern eine in dieser Absicht denselben zuzustellende gedruckte **Erinnerung für die Armen** mitgetheilt, und ihnen dabey zugleich ernstlich und eindringend vorgestellt, daß ieder von ihnen nach dem Maaß seiner Gesundheit und seiner Kräfte sich zur Arbeit verstehen und auch seine Kinder zu derselben anhalten müße; daß die Armen-Anstalt alle dieienigen, welche hierin ihrer Pflicht treulich nachkommen, in Krankheiten, Altersschwäche und andern Nothfällen nicht verlassen, sondern, wenn sie sich dieserwegen an die ihnen vorgesezten Herren Armen-Pfleger wenden, sie in allen Stücken nach Nothdurft unterstüzen werde; und daß wenn sie mit Tode abgehen, die Armen-Anstalt weder dasienige, was sie aus den Leichkassen erhalten, noch irgend etwas von ihrem

ihrem sonstigen Nachlaß (bloß die ihnen etwan von der Armen-Anstalt gegebenen Hemden oder Betten ausgenommen) zu sich zu nehmen gemeint sey, sondern daß alles dieses ihren Kindern, oder sonstigen hinterlassenen Verwandten ungekränkt verbleiben, und ieder von ihnen das Recht behalten soll, seine Todten so gut Er wolle und könne, zur Erde zu bestatten.

Dabey aber ist ihnen zu gleicher Zeit nachdrücklichst anzudeuten, daß der Verlust aller Unterstüzung und nach Beschaffenheit der Umstände, Einschließung in das Fecht- oder Zuchthaus, die unfehlbare Strafe aller derienigen seyn werde, welche aus blossem Muthwillen und aus Faulheit sich nicht zur Arbeit verstehen wollen, sich bey den ihnen angewiesenen Arbeits-Anstalten entweder gar nicht melden, oder aus denselben muthwillig wegbleiben, die ihnen aufgegebenen Arbeiten gar nicht oder schlecht liefern, oder sich sonst ungebührlich betragen, ihre Kinder nicht ordentlich und zu vorgeschriebener Zeit in die ihnen anzuweisenden Schulen oder Arbeits-Anstalten schicken, die noch bey ihnen vorgefundenen, oder auch die ihnen von der Armen-Anstalt entweder eingelöseten oder neugegebenen Kleidungsstücke, Betten oder sonstige Sachen verkaufen oder verpfänden, die ihnen von der Armen-Anstalt oder von ihren Arbeits-Herren anvertrauten

Materia-

Materialien oder Geräthschaften veruntreuen, auf den Gassen oder in den Häußern betteln, sich dem Trunke ergeben, in Zahlen-Lotterien einsezen, oder auf andere Weise den ihnen zugewandten Verdienst oder das ihnen gereichte Almosen verschleudern.

§. 76.

Armen, die sich pflichtwidrig betragen, wird dieses von ihrem Armen-Pfleger nachdrücklichst verwiesen.

Sollte einer oder der andere Arme wirklich eine der vorerwähnten oder sonstigen Vergehungen zu Schulden kommen lassen, ingleichen aus den Spinnschulen, Arbeitssälen, oder von denjenigen, denen derselbe zur Arbeit übergeben worden, Beschwerden über ihn bey den Pflegern angebracht werden; so hat derjenige Pfleger, unter dessen besonderer Inspection der Arme steht, denselben desfalls vorzufordern und ihm dieses sein pflichtwidriges Betragen vorzuhalten, mit nachdrücklicher Warnung, daß im Falle er diese Vergehungen noch ferner würde zu Schulden kommen lassen, alsdann mit der darauf gesezten Strafe unfehlbar wider ihn werde verfahren werden.

§. 77.

Von dem Erkenntnis über straffällige Arme und deren Bestraffung.

Glaubt der Pfleger, daß der Arme wirklich bestraft werden müsse, so hat er dem Vorsteher des Bezirks oder Viertels den Vorfall mit Beyfügung des Namens und der Wohnung des Armen mit einigen Worten schriftlich anzuzeigen, der alsdann die hierüber erforderliche Verfügung bald möglichst veranlassen wird.

Die Art und Weise, wie dieses geschehen könne, und das dabey zu beobachtende Verfahren erfordert noch, ehe das Armen-Collegium hierüber die nöthige Eintichtung treffen kan, vorgängig eine nähere gesezliche Bestimmung, deren Inhalt den Herren Armen-Pflegern baldmöglichst, in einem besondern Nachtrag zu dem gegenwärtigen Abschnitt, mitgetheilt werden soll.

§. 78.

Von der Einbringung der Bettler ins Zuchthaus, und deren Wieder-Entlassung.

Die Untersuchung und das Erkenntniß über die von den Salvegarden, den Soldaten-Patrouillen oder von der Nachtwache aufgegriffenen Bettler, über deren Einbringung ins Zuchthaus, und über die Art und Weise, wie dieselben

ben bey ihrer Wieder-Entlaßung aus demselben entweder aus der Stadt zu schaffen, oder unter die Aufsicht der Armen-Pflege zu sezen sind, bleibt der Raths-Deputation zum Armen- und Arbeits-Hause überlassen.

§. 79.

Von dem Erkenntniß über das verbotene Almosengeben an Bettler, und über das verbottene Hereinschleichen und Herbergen fremder Bettler.

Eben dieses gilt von dem Erkenntniß über das im §. 28. der neuen Armen-Ordnung verbotene Almosengeben an Bettler, und über das im §. 26. und §. 27. 2) 3) derselben verbotene Hereinbringen und Beherbergung fremder Bettler.

§. 80.

Von der Aufsicht über die sich hereinschleichenden gewerblosen oder verdächtigen Fremde.

Wenn die Herren Armen-Pfleger entweder durch die Anzeige der in ihrem Quartiere wohnenden Gastwirthe und Herbergsväter, oder durch die Angabe der unter ihrem Pfleger stehenden Armen, oder sonst auf andere Weise in Erfahrung bringen, daß sich in ihr Quartier

ein

ein gewerbloser oder verdächtiger Fremder eingeschlichen habe, so haben sie solches dem Vorsteher ihres Bezirks, mit bestimmter Angabe der Wohnung, wo dieser Fremder sich aufhält, mit einigen Worten schriftlich anzuzeigen.

§. 81.

Von der Aufmerksamkeit auf schädliche und verdächtige Betriebe, und andere Mißbräuche.

Wenn die Herren Armen-Pfleger durch die bey den Armen ihres Quartiers angestellten Visitationen und Nachfragen, oder sonst auf andere Weise heimliche Werbungen, lüderliche Wirthschaften, Lotto-Collekten, oder sonstige schädliche oder verdächtige Betriebe entdecken, ingleichen wenn sie in oder außer ihrem Quartiere solche Personen antreffen, die, ohne dessen bedürftig oder würdig zu seyn, Almosen, Stiftungen oder andere, nur den wirklich dürftigen bestimmte Unterstüzungen genießen, so werden sie angelegentlichst ersucht, hievon den Vorstehern ihres Viertel-Bezirks vermittelst einer schriftlichen, ihnen persönlich oder versiegelt zuzustellenden Anzeige bald möglichst Nachricht zu geben, damit diese sodann die Sache, auf die annoch näher zu bestimmende Weise, an die Behörde zur Denunciation bringen können.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von den durch die Armen-Pfleger zu führenden Büchern und Tabellen, und von ihrer Berechnung mit den Vorstehern.

§. 82.

Von der Rechnungsführung der Armen-Pfleger überhaupt.

Alle Rechnungsführung der Armen-Pfleger muß für einen doppelten Gesichtspunkt eingerichtet seyn, einmal daß sie selbst und ihre künftige Nachfolger eine möglichst genaue und deutliche Uebersicht des Zustandes eines ieden ihnen untergebenen Armen sowohl, als des Armenwesens ihres Quartiers im Ganzen gegenwärtig erhalten, und zweitens damit sie, über alle durch ihre Hände gehende Gelder und Effecten mit den Vorstehern ihres Bezirks mit möglichster Simplizität und Kürze Rechnnng führen können.

§. 83.

Von den durch die Armen-Pfleger zu führenden Büchern.

In dieser Absicht werden folgende Bücher erfordert, die ieder Armen-Pfleger in Absicht des

des unter seiner Spezial-Aufsicht stehenden Drittheils seines Armen-Quartiers zu führen hat.

A.) Das Armen-Buch. In diesem erhält ieder Arme, so wie er eingezeichnet wird, sein besonderes Folium, und zwar unter denienigen Numern, womit der diesen Armen betreffende Verhör-Bogen bezeichnet worden. Auf diesem Folium wird alles dasienige mit wenigen Worten bemerkt, was den Zustand des Armen, die von Zeit zu Zeit mit ihm vorfallenden Veränderungen, und die von der Armen-Anstalt, oder auf andere Weise, ihm geleistete Unterstüzung betrift. Dahin gehören die ihm gegebenen Kleidungsstücke und Betten, die ihm verschaften Arbeiten, die ihm vom Armen-Collegio von Halbiahr zu Halbiahr verwilligte Hausmiethe, Wochengelder, Victualien und Feuerung, ferner Krankheits- und Sterbfälle, und dadurch veranlaßte außerordentliche Hülfleistungen, Vermehrung oder Verminderung seiner Familie, Unterbringung seiner herangewachsenen Kinder und ähnliche Vorfälle. Dieses Armen-Buch muß zur Erleichterung des Nachschlagens mit einem alphabetischen Register versehen seyn.

B) Das Kassen-Buch, worein alle das Armen-Wesen betreffende Einnahme und Ausgabe spezifizirt eingetragen, und welches alle Woche abgeschlossen wird.

C.) Ein Memorial über alle diejenigen Vorfälle, welche die nicht eingezeichneten Armen betreffen, z. E. über nicht eingezeichnete Kranke, denen freye Cur verstattet worden, eingeschlichene Fremde, verdächtige Wirthschaften und dergleichen mehr.

Folgende Formulare enthalten einige Beyspiele, wie diese Bücher einzurichten und zu führen sind.

A. Formular des Armen-Buchs.

N°. 67.

Anna Catharina Fischerin.

1793.		
April.	1.	ist ihr zur Walburgis-Miethe 8 fl. und so lange biß sie spinnen kan, wöchentlich 36 Kreuzer verwilliget worden.
—	5.	derselben einen Zettel an die Spinnschule gegeben.
May	14.	hat dieselbe eine Bettdecke und zwey Hemden erhalten.
—	19.	ist dieselbe aus der Spinnschule als eine fertige Spinnerin entlassen worden, hört also die wöchentliche Unterstüzung von 36 Kreuzern auf.
Junius.	3.	derselben einen Krankenzettel gegeben.
—	7.	ist ihr während der Krankheit wöchentlich 18 Kreuzer verwilliget worden.
—	27.	ist sie vom Arzte als gesund entlassen worden, hören also die 18 Kreuzer wieder auf.

C. Formular des Memorials für nicht eingezeichnete Arme.

1793.		
April.	6.	an N. N. wohnhaft in — — — der sich um freye Cur gemeldet, einen Krankenzettel an Hrn. Dr. N. gegeben.
—	23.	dessen Familie über die Fragestücke vernommen.
—	30.	ist ihm vom Armen-Collegio freye Kur verwilligt worden.
May	11.	hat N. N. wohnhaft — — — gemeldet, daß bey N N. wohnhaft — — — in Schlafstelle liege, der ꝛc.
—	12.	davon die schriftliche Anzeige an Hrn. N N. übergeben.
Jun.	8.	hat N. N. wohnhaft — — berichtet, daß N. N. wohnhaft — — sich mit einer heimlichen Lotto-Kollekte abgebe.
—	10.	davon die schriftliche Anzeige an Hrn. N. N. übergeben.

§. 84.

B. Formular. — Des Cassen-Buchs.

Einnahme.

1793.			fl.	kr.	pf.
April.	9.	Ertrag der Sammlungs-Büchse beträgt - -			
—	-	Ertrag der Sammlungs-Büchse beträgt - -			
—	-	Ertrag der Sammlungs-Büchse beträgt - -			
Maij.	5.	Ertrag der Sammlungs-Büchse beträgt - -			

Ausgabe.

1793.					
April.		Unter 47. Arme ist künftige Woche an verwilligten Wochen-Geldern auszuzahlen wie folget:			
		An N. N. - - - — ; —			
		An N. N. - - - — ; —			
		ꝛc. ꝛc.			
		An die Haupt-Cassa pr. Saldo bezahlt - -			
Maij.	3.	An N. N. die während seiner Krankheit ihm wöchentlich verwilligten - - - -			
—	6.	Unter 47. Arme ist künftige Woche zu vertheilen wie oben - - - -			
—	7.	An die Haupt-Cassa pr. Saldo bezahlt - -			

Aus diesem Beispiel zeigt sich sodann zugleich, wie die nach Anleitung des §. 86. und 87 wöchentlich aus diesem Cassen-Buch auszuziehende, und an die Vorsteher einzuliefernde Berechnung einzurichten ist, so daß nemlich das erstemal die Armen spezifizirt eingetragen werden, in der Folge aber nur diejenigen Armen namentlich anzuführen sind, in deren Unterstüzung eine Veränderung vorgeht, oder die neu hinzugekommen sind.

NB. Diese 2 Tabellen kommen nach der Seite 215.

§. 84.

Von den durch die Armen-Pfleger zu führenden Registern, Listen und Tabellen.

Die Register, Listen und Tabellen, welche jeder Armen-Pfleger über die unter seine Spezial-Aufsicht gesezten Armen zu besorgen hat, sind folgende:

1.) **Die Verhör-Bogen eines jeden neu eingezeichneten Armen.** Von diesen ist im ersten Abschnitte §. 3. und 4. mit mehrerm gehandelt worden, und es werden dieselben nach erfolgtem Vortrag bey dem Armen-Collegio an die Pfleger zurückgegeben, die alsdann einen jeden dieser Bögen sorgfältig aufbewahren.

2) **Eine gemeinschaftliche Armen-Liste über alle neu eingezeichnete Arme,** welche nach dem den Herren Pflegern bereits in dieser Absicht zugestellten Formular ausgefüllt, und zugleich mit den Verhör-Bogen selbst an die Vorsteher des Bezirks in gedoppelter Abschrift übergeben wird, wovon das eine Exemplar bey dem Vorsteher bleibt, das andere aber mit beygefügter Resolution des Armen-Collegii an den Pfleger zurück gegeben wird.

3.) **Zu Ablauf eines ieden halben Jahres** die im 13 Abschnitte §. 69. erwähnten Na-

men-Listen sämmtlicher unter ihrer Aufsicht stehenden Armen, welche gleichfalls in gedoppelter Abschrift ausgefertigt, und mit Beilegung sämmtlicher Verhör-Bogen an den Vorsteher übergeben werden, der alsdann die eine Abschrift dieser Namens-Liste für sich behält, die andere aber mit beigefügter Resolution des Armen-Collegii dem Pfleger zurück giebt. Mit dieser Namen-Liste wird die gleichfalls im 13ten Abschnitte §. 70. erwähnte **Tabelle über den Armen-Zustand des ganzen Quartiers** und die im 10ten Abschnitt §. 50. erwähnte **Tabelle über den Zustand der Armen-Kinder** verbunden, welche Tabelle aber von allen drey Pflegern für das ganze Quartier gemeinschaftlich entworfen, und nur in einfacher Abschrift an die Vorsteher übergeben werden.

Von den in einzelnen Fällen erforderlichen **Berichten, Zetteln** u. s. w. bedarf es hier keiner besondern Erwähnung, da von allen diesem bereits in den vorhergehenden Abschnitten gehandelt worden.

---

§. 85.

§. 85.

Von der Rechnungs-Ablegung des Pflegers zu Ende seiner dreyjährigen Verwaltung.

Von den von jedem Pfleger zu Ende seiner dreyjährigen Verwaltung an das Armen-Collegium zu übergebenden revidirten Verhör-Bogen über alle unter seiner Spezial-Inspektion stehenden Armen ist bereits im 13ten Abschnitte §. 71. das Nöthige erinnert worden.

Tritt alsdann der Pfleger, ohne aufs neue wieder erwählt zu seyn, gänzlich von seiner Stelle ab, so überliefert er zu gleicher Zeit alle das Armen-Wesen betreffende Bücher und Papiere an den Vorsteher des Viertel-Bezirks, mit Beilegung eines in gedoppelter Abschrift ausgefertigten spezifizirten Verzeichnißes, wovon alsdann das eine dem abgehenden Pfleger mit beigefügter Quittung des Vorstehers zurückgegeben, das andere aber, mit den Büchern und Papieren selbst, durch den Vorsteher an den neu erwählten Pfleger ausgeliefert wird.

Bei erfolgtem Ableben eines Pflegers werden alle zur Armen-Pflege gehörige Bücher und Papiere durch die Erben sogleich an den Vorsteher des Bezirks zurück gegeben, der dieselben im Namen der Armen-Anstalt in Empfang nimmt und darüber quittirt.

§. 86.

§. 86.

Von der wöchentlichen Abrechnung der Pfleger mit den Vorstehern.

Alle Donnerstage hat ieder Pfleger eine spezifizirte Berechnung über die in der künftigen Woche zur Vertheilung unter die Armen seines Quartiers, in Gemäsheit der vom Armen-Collegio festgesezten Taxe ordentlicher Weise erforderlichen Gelder, und über die in den lezten acht Tagen etwa verfaßungsmäßig vorgefallenen außerordentlichen Auslagen auszuziehen, von deren Einrichtung bereits oben ein Beyspiel gegeben worden. Diese Berechnung läßt der Vorsteher des Bezirks am Freitage Morgens bey dem Pfleger abholen, und es wird dieselbe von dem Pfleger in gedoppelter Abschrift ausgefertigt, wovon der Vorsteher die eine behält, die andere aber, wenn sie richtig befunden worden ist, dem Pfleger am Sonnabend unterschrieben zurück schickt, der sich alsdann mit derselben bey der Haupt-Casse der Armen-Anstalt meldet, um gegen deren Einlieferung, die darin benannte Summe abfordern zu lassen.

§. 87.

Von der durch den ältesten Pfleger eines jeden Quartiers zu besorgenden Berechnung der bey der wöchentlichen Sammlung einkommenden Gelder.

Ausser den zur Armen-Pflege unmittelbar gehörigen Geschäften hat der iedesmahlige älteste Pfleger eines ieden Quartiers auch noch die Einforderung und die Berechnung der bey der wöchentlichen Sammlung einkommenden Gelder auf folgende Weise zu besorgen.

1.) Am Mittwoch Abends oder Donnerstag Vormittags werden ihm die in dem auf sein Armenquartier angewiesenen Sammlungs-Dekrete am Mittwoch Vormittags gesammelten Gelder durch den Almosen-Sammler, der solche im Namen des Bezirks-Vorstehers, von denienigen Einwohnern des Districts, welche die Sammlung verrichtet haben, abzuholen hat, in den verschlossenen Sammlungs-Büchsen, zu welchen er, der Pfleger, allein den Schlüßel hat, eingeliefert.

2.) Der Pfleger öfnet die Büchsen, zählt und sortirt die darin befindlichen Gelder, und trägt sie in seine am Freitag Morgens von ihm abzuholende wöchentliche Rechnung genau spezifizirt als Einnahme ein. Kömmt alsdann aus dieser Rechnung der Haupt-

Casse

Casse ein Saldo zu, so überschickt der Pfleger diesen Saldo zugleich mit der von dem Vorsteher des Bezirks am Sonnabend unterschrieben zurück erhaltenden Rechnung an die Haupt-Casse, und zwar in diesem Falle gleichfalls in gedoppelter Abschrift, wovon die eine bey der Haupt-Cassa bleibt, die andere aber mit der Unterschrift des Cassa führenden Vorstehers an statt der Quittung an den Pfleger zurück gegeben wird.

3.) Am Freitag Vormittags holt der Almosen-Sammler zugleich mit der Wochen-Rechnung des Pflegers auch die von demselben ausgeleerten und wieder verschlossenen Sammlungs-Büchsen ab, um solche im Namen des Bezirks-Vorstehers zu denienigen Einwohnern des Sammlungs-Distrikts zu bringen, welche die Sammlung der künftigen Woche trift, von welchen sie alsdann nach vollendeter Sammlung auf vorerwähnte Weise durch den Almosen-Einforderer an den Pfleger zurück gebracht werden.

Schluß.

Schluß.

§. 88.

Vorstehende 17 Abschnitte enthalten den Haupt-Inbegrif der Grundsäze und Vorschläge zu einer neuen Armen-Anstalt. Freilich wird in der Folge, durch Erfahrung geleitet, noch manches näher und zum Theil anders bestimmt werden müssen, daher denn auch gegenwärtige Erläuterung als ein bloßer vorläufiger Entwurf, den das ganze Publikum erst noch allgemein prüfen soll, anzusehen ist. Die Comitee der Gesellschaft zur Beförderung der Vaterländischen Indüstrie übergiebt dermalen nur diesen Entwurf Ihren höchstgeschäztesten Mitgliedern so wol als auch zugleich Einem Hochlöblichen Rathe und Ihren geliebtesten Mitbürgern, wie in der Vorrede erwähnet ist, in dem festen Vertrauen, daß ieder sich von der Nothwendigkeit und Nüzlichkeit einer solchen allgemeinen und möglichst detaillirten Vorschrift selbst überzeugt halten werde. Soll nicht der Arme des einen Quartiers reichlichere oder geringere Versorgung finden, als der Arme des andern Quartiers, soll nicht auf diese Weise ungleiche, und daher ungerechte Vertheilung aufs neue entstehen, so ist natürlich, daß für alle Arme durch eine ganz gleiche Einrichtung gesorgt, und ihre Be-

dürf-

dürfnisse, ihre Arbeitskräfte, ihre Versorgung und die Art derselben in gesunden sowohl als in kranken Tagen überall nach einem ganz gleichen Maasstabe behandelt werden müssen.

Soll das Armen-Collegium im Stande seyn, zwischen Ausgabe und Einnahme den gehörigen Ueberschlag zu machen, so ist nöthig, daß dasselbe von dem Bedürfniße eines ieden einzelnen Armen eine möglichst genaue Uebersicht haben müsse, um aus diesen Bedürfnißen aller einzelnen Armen das Bedürfniß der ganzen Gassen-Hauptmannschaft, aus dem Bedürfniße aller Gassen-Hauptmannschaften, das Bedürfniß des ganzen Viertels, und aus dem Bedürfniße aller 8. Viertel das Bedürfniß aller Armen in der ganzen Stadt bestimmen zu können.

Nur durch diese Einrichtung, die der Geist einer vollständigen Armen-Anstalt ist, vereinigen sich die Arbeiten der Pfleger und der Vorsteher zu einem nüzlichen Ganzen. Die an Ort und Stelle über ieden einzelnen Armen gesammelten Erfahrungen des Pflegers belehren den Vorsteher, und durch ihn das Armen-Collegium, über den Zustand und die Hülfsbedürftigkeit der Armuth im Ganzen, und sezen dasselbe dadurch in den Stand, auf Erfahrungen gegründete und daher zweckmäßige Maasregeln zu treffen. Um hinwiederum die unermüdete Aufsicht des Pflegers auf die seiner speziellen

ziellen Inspection untergebenen Armen, die er iezt, eben weil er eine geringe Anzahl derselben zu übersehen hat, ganz übersehen kan, bürgt dem Staate dafür, daß der Arme nur alsdann, wann er einer Unterstüzung bedarf, und solang er ihrer bedarf, und nach dem Maas dieses Bedürfnißes aus der Armen-Kasse versorgt werde, daß keiner, der hülfsbedürftig ist, ohne Unterstüzung bleibe, daß ieder, der zu arbeiten vermag, wenn er anders leben will, arbeiten **müsse**, und daß iede den Armen gegebene Weißung nicht bloß Vorschrift bleibe, sondern ieder einzelne Arme, zu deren wirklichen Befolgung angehalten werden könne.

Soll indessen dieser große Zweck einer neuen Armen-Anstalt ganz und fortdaurend erreicht, soll das Zutrauen, mit dem unsre wohlthätige Mitbürger ihre milden Beiträge den Händen des Armen-Collegii anvertrauen, gerechtfertigt, und ihre Erwartung erfüllt werden; so ist freilich die erste und wesentlichste Bedingung diese, **daß der Armen-Pfleger immer in allen Stücken mit eigenen Augen sehe.** Das Geschäft der Armenpflege ist von **der** Beschaffenheit, daß es sich schlechterdings nicht durch fremde oder gedungene Hände verwalten läßt. Nur durch eigene Besuchung der Armen, nur durch eigenes Forschen nach ihren Angelegenheiten, nur durch eigene Untersuchung ihrer häuß-

lichen Einrichtung kan der Pfleger sich dieienige genaue Kenntniß von dem Charakter der Armen, und von der Art und Weise, wie ihnen aufzuhelfen seyn möchte, verschaffen, die ihm, um mit Ueberzeugung urtheilen zu können, unentbehrlich ist. Ohne diese **eigene** Untersuchung wird der Pfleger die in den ersten Angaben der meisten Armen enthaltenen Unrichtigkeiten und Unwahrheiten nie entdecken, und berichtigen können, nie das Zutrauen der Armen gewinnen, und die Art, wie dem Armen zu helfen sey, nie richtig zu beurtheilen im Stande seyn, sondern sein eigenes Urtheil, und das Urtheil des Armen-Collegiums lediglich der Willkühr seines gedungenen Stellvertretters Preiß geben.

I. Abtheilung.

Der Entwurf einer Nürnbergischen Armen-Ordnung

enthält im

I. Abschnitt

Den Zweck und die Direktion einer hiesigen Armen-Anstalt. Seite 1

Der §. 1. entwickelt

Den Zweck derselben. 1

§. 2.

Worinn das große Armen-Collegium bestehen könnte. 2

§. 3.

Was vor dieses Collegium gehöre und was es zu besorgen habe. 3

§. 4.

Wie die fernere Besorgung und genaue Aufsicht in die Stadt-Viertel und in die Gassen-Hauptmannschaften auszutheilen sey. 4

§. 5.

Wie iedem Stadt-Viertel drey Vorsteher aus dem Armen-Collegio vorzusezen seyen. 4

§. 6.

Wie sich die Vorsteher alle Monate einmal zu versammeln haben, und was der Endzweck der Zusammenkünfte seyn müße. 6

§. 7.

Wie ihnen die Gassen-Hauptleute und Gassen-Lieutenants als Special-Armen-Pfleger beyzuordnen seyen. 8

§. 8.
Worinn die ihnen obliegenden Geschäfte bestehen. Seite 9
§. 9.
Wie die Wohnungen und Gassen zu bezeichnen seyen. 12

II. Abschnitt.

Von der den Armen nach ihren verschiedenen Umständen zu leistenden Unterstüzung. 12
§. 10.
Wer zu unterstüzen sey. 12
§. 11.
Von denen, die noch zu keiner bestimmten Arbeit angeführet sind, und von den Kindern der Armen. 15
§. 12.
Von denen, die nicht arbeiten mögen. 15
§. 13.
Von den Schadhaften und mit schwehrer Krankheit behafteten Armen. 17
§. 14.
Von denen, die wegen Alters und Gebrechen des Geistes oder Körpers nicht arbeiten können. 18
§. 15.
Von der Anweisung der Kinder der Armen. 18
§. 16.
Von den sogenannten verschämten Armen. 19
§. 17.
Daß kein Arrest auf die Armen-Gelder Statt finde. 20

III. Abschnitt.

§. 18.
Von den der Armen-Pflege anzuweisenden Fonds. 21
§. 19.
Von Sammlung der Armen-Gelder. 21

§. 20.

§. 20.
Durch wen gesammelt werden soll. Seite 23
§. 21.
Von ausserordentlichen Beiträgen. 23
§. 22.
Von Bestimmung und jährl. öffentl. Berechnung dieser Fonds. 24
IV. Abschnitt.
Von der Verbindung der allgemeinen Armen-Anstalt mit den Hospitälern und andern frommen Stiftungen. 24
§. 23.
In welcher Art und wie weit dieß geschehe. 24
§. 24.
Von ihrer Mitwirkung zum allgemeinen Zweck. 26
§. 25.
Von Erhaltung in ihrer Privat-Bestimmung. 27
V. Abschnitt.
Verordnung in Ansehung der fremden Armen und wider die Betteley.
§. 26.
Vom Unterschied der fremden Armen und ihrer Behandlung. 28
§. 27.
Vom Verbot des Bettelns. 29
§. 28.
Vom Verbot des Almosen-Reichens. 33
II. Abtheilung.
Verzeichnis der acht Stadt-Viertel und der darinn befindlichen Gassen-Hauptmannschaften. 35
III. Abtheil ıg.
Des großen Armen-Collegii nöthi , nähere Nachricht an die Herren Vorsteher der Stadt-Viertel, über

 die

die Absicht der neuen Armen-Ordnung und die von ihnen in Gemäsheit derselben gleich zu Anfang übernehmenden Geschäfte. Seite 41
Einleitung vom Gegenstand der Armen-Pflege. 41

1.

Von der vorläufigen Untersuchung der Hülfsbedürftigen und Bettler durch die Herren Pfleger. 43

2.

Was die Dürftigen sogleich Anfangs für eine Hülfe nöthig haben. 48

3.

Wozu diese Dürftigen zu gebrauchen sind, welchen Unterhalt die Alten und Kranken, und welche Unterstüzung die Gesunden neben ihren Verdiensten haben müßen. 49
Fragestücke zur Abhörung der Armen. 56

A.

Fragen für arme Familien, die aus einem Hausvater mit Weib und Kindern bestehen. 56

Personalien

a) Des Mannes. 57
b) Des Weibs. 57
c) Der übrigen Familie. 58
Gewerbe und Nahrung. 59
Revision der Antworten in ihrer Wohnung. 69

B.

Fragen für eine Wittwe mit Kindern. 65

Personalien

a) Der Mutter. 65
b) Der übrigen Familie. 65
Gewerbe und Nahrung. 67
Revision der Antworten in ihrer Wohnung. 69

C.

Fragen für einzeln lebende Arme beiderl. Geschlechts. 73

Visita-

Visitation in den Wohnungen. Seite 73
Gewerbe und Nahrung. 74
Armen-Liste. 78

IV. Abtheilung.

Des großen Armen-Collegii nähere Erläuterung für die Herren Armen-Pfleger über die Grundsäze und Einrichtungen der neuen Armen-Anstalt und über die nach Maasgab der neuen Armen-Ordnung von ihnen zu übernehmenden Geschäfte. 79

I. Abschnitt.

Von der Ausfindigmachung der in einer ieden Gassenhauptmannschaft befindl. Armen und der über ihren Zustaud anzustellenden Untersuchung. 79

§. 1.

Veranlassung und Absicht dieser nähern Erläuterung. 79

§. 2.

Wer künftighin unter die hiesige Armenpflege aufgenommen werden könne. 81

§. 3.

Von der Abhörung der Armen über die Fragestücke. 81

§. 4.

Von der Haus-Visitation, dem Nachfragen, dem Gutachten der Pfleger und der Aufbewahrung der Abhörungs-Bögen. 82

§. 5.

Von der Abhörung der Unvermögenden und Kranken. 84

§. 6.

Von der Gesundheits-Visitation. 85

§. 7.

Von der Uebernehmung der aus dem Zuchthause und Schauhause zu entlassenden Armen. 86

II. Abschnitt.

Von den durch die Armen-Pfleger einer ieden Gassen-Hauptmannschaft theils gemeinschaftlich, theils besonders zu unternehmenden Geschäften. Seite 88

§. 8.

Gemeinschaftliche Geschäfte aller drey Armen-Pfleger einer Gassen-Hauptmannschaft. 88

§. 9.

Besondere Geschäfte eines ieden Armen-Pflegers. 89

§. 10.

Von Krankheit und Abwesenheit eines Armen-Pflegers. 91

III. Abschnitt.

Von der den Armen sogleich zu Anfang zuzuwendenden Hülfleistung. 91

§. 11.

Von der ersten Hülfleistung überhaupt. 91

§. 12.

Von der ersten Hülfleistung in Absicht der Gesundheit der Armen. 92

§. 13.

Von der ersten Hülfleistung in Absicht der Leibesbedeckung und des Handwerkszeugs. 94

§. 14.

Von der ersten Hülfleistung in Absicht ihrer Schulden. 96

§. 15.

Von der nothwendigen Rücksicht auf die Art der Wohnung der Armen. 96

IV. Abschnitt.

Von den ordentlichen Bedürfnissen der Armen in gesunden Tagen. 98

§. 16.

Das Auskommen des Armen hängt von seinen mehrern oder mindern Bedürfnissen ab. 98

§. 17.

§. 17.

Das Bedürfniß ist nicht bei allen Armen gleich. Seite 99

§. 18.

Allgemeiner Ueberschlag der Bedürfniße der Armen in gesunden Tagen. 100

§. 19.

Das wahre Bedürfniß des Armen muß noch um den vierten Theil geringer angenommen werden. 104

V. Abschnitt.

Von der Arbeitsfähigkeit der Armen und den ihnen zu verschaffenden Arbeiten. 107

§. 20.

Der Arme muß sich so viel immer möglich, durch Arbeit ernähren. 107

§. 21.

In wie ferne sich der Arme durch Arbeit ernähren könne. 108

§. 22.

Von den Arbeiten, die der Arme bereits wirklich verrichtet, und wie viel er damit verdienen könne. 109

Männliche Arbeiten. 111

Weibliche Arbeiten. 111

Kinder, beiderley Geschlechts. 112

§. 23.

Von den Anstalten, um den Armen Arbeit zu verschaffen. 112

§. 24.

Von der Beschäftigung der Armen mit Spinnen und Stricken. 114

§. 25.

Anstalten zur Beschäftigung der Armen mit Baumwolle und Flachsspinnen. 115

§. 26.

Von den Arbeiten alter und neuer Armen, die arbeiten können. Seite 121

VI. Abschnitt.

Von der den Hülfsbedürftigen Armen in gesunden Tagen zu leistenden Unterstüzung. 122

§. 27.

Wenn der Arme sich mit seiner Arbeit nicht ernähren kan; so muß er Almosen haben. 122

§. 28.

Das dem Armen zu verwilligende Almosen muß so viel betragen, daß er nothdürftig leben kann. 123

§ 29.

Verschiedenheit des Almosens nach dem Unterschied der Jahres-Zeiten. 123

§. 30

Rücksicht auf diejenigen Armen-Gelder und milde Gaben, die der Arme bereits genießet. 126

§. 31.

Verschiedene Arten des den Armen zuzuwendenden Almosens. 128

VII. Abschnitt.

Von der Unterstüzung der Armen in Absicht der Hausmiethe. 129

§. 32.

Alles dem Armen nöthige Almosen muß ihm so-viel möglich, in der Hausmiethe zugewendet werden. 129

§. 33.

Die Miethe ist einigen ganz, andern nur zum Theil, einigen das ganze Jahr hindurch, und andern nur im Winter frei zu geben. 130

§. 34.

Auch die Armen-Gelder des Almosen-Amts sind in Freimiethe zu verwandeln. 131

§. 35.

§. 35.
Auf welche Weise für diejenigen Armen, denen eine Beihülfe in der Miethe verwilliget worden, dieselbe bezahlt werde. Seite 132
1) Formular des den Hauswirthen zu ertheilenden Versicherungs-Scheins. 134
2) Formular des an die Armen und an diejenigen, bei denen sie in Schlafstelle liegen, auszustellenden Zetteln. 135
§ 36.
Von der Aufsicht auf die nothdürftige Unterhaltung der Armen-Wohnungen, und auf das Umziehen der Armen. 136
VIII. Abschnitt.
Von der Unterstüzung der Armen mit Nahrungs-Mitteln und Feuerung. 137
§. 37.
Warum den Armen Nahrungs-Mittel und Feuerung nicht leicht ganz unentgeldl. gegeben werden müßen. 137
§ 38.
Anstalten, den Armen Nahrungs-Mittel und Feuerung zu wohlfeilern Preißen zu verschaffen. 138
§ 39.
Wie die wohlfeilern oder unentgeldlichen Nahrungs-Mittel und Feuerung an die Armen auszutheilen sind. 139
IX. Abschnitt.
Von der Unterstüzung der Armen mit wöchentlichem Geld-Zuschuß. 140
§ 40.
In welchen Fällen der Arme Wochengeld haben müße, und wie dasselbe zu berechnen sey. 140
§. 41
Verschiedenheit des Wochen-Geldes nach dem Unterschied der Jahreszeiten. 141

§. 42.
Von der Austheilung der Wochen-Gelder unter die Armen. Seite 142

X. Abschnitt.

Von der Fürsorge für die Kinder der Armen und für deren Unterricht und Erziehung. 145

§. 43.
Die bessere Bildung der Jugend ist ein Hauptaugenmerk der Armen-Anstalt. 145

§. 44.
Was zu dieser bessern Bildung der Jugend hauptsächlich erfordert werde. 146

§. 45.
Von der Fürsorge für den Lehr- und Arbeits-Unterricht der Armen-Kinder. 147

§. 46.
Einrichtung der Indüstrie-Schulen der Armen-Anstalt, hauptsächlich in Rücksicht auf die Unterweisung im Flachsspinnen. 148

§. 47.
Von der Aufsicht auf die Sittlichkeit der Armenkinder und auf ihre häusliche Erziehung und Verpflegung. 155

§. 48.
Von der Verpflegung elternloser Armen-Kinder. 156

§. 49.
Von der Verhelfung der Armen-Kinder zu fernerm Fortkommen. 159

§. 50.
Von den halbiährig auszuziehenden Tabellen über die Armen-Kinder einer ieden Gassen-Hauptmannschaft. 160

XI. Abschnitt.

Von der Fürsorge für kranke Arme.

§. 51.
Von den zu den Gesundheits-Anstalten für die Armen gehörigen verschiedenen Einrichtungen. 161

I. Von

I. Von der Fürsorge für die unter den eingezeichneten Armen entstehenden Kranken. Seite 162

§. 52.

Von der Untersuchung der Kranken durch den Arzt oder Wundarzt. 163

§ 53.

Von den Berichten der Aerzte und Wundärzte über ihre Kranken. 166

§. 54.

Von den Arzney-Mitteln, den chirurgischen Hülfleistungen, der Krankenpflege und den Krankenspeißen. 167.

§ 55.

Von der Besuchung der Kranken durch die Armenpfleger. 169

§ 56.

Von der den Armen während ihrer Krankheit zu verwilligenden ausserordentlichen Geld-Unterstüzung. 170

§. 57.

Von der Unterbringung hülfloser Kranken bei andern Armen, oder in die Hospitäler und von der Umziehung der Kranken in einen andern Bezirk. 173

§. 58.

Von der Fürsorge für arme Wöchnerinnen. 174

§. 59.

Von Beschwehrden der Aerzte über die Kranken, und der Kranken über die Aerzte. 176

II. Von der Fürsorge für hülfsbedürftige Arme, die nicht zu den eingezeichneten Armen gehören. 177

§. 60

Von der Aufnahme solcher Personen, die nicht, als Arme, eingezeichnet sind, in die unentgeltliche Krankenpflege. 177

§. 61.

Von der Fürsorge für nicht eingezeichnete Wöchnerinnen. 180

§. 62.

III. Von der allgemeinen Aufsicht auf die Gesundheit der Armen und auf alle dahin gehörige Vorfälle. 181

XII.

XII. Abschnitt.

Von dem Begräbnis und Nachlaß verstorbener Armen und von der Fürsorge für ihre hinterlassene Familie. Seite 183

§ 63.

Von der Anzeige der Todesfälle und von dem Begräbnis solcher Armen, die in keiner Leichencasse sind. 183

§. 64.

Von dem Begräbnis der in Leichencassen eingekauften Armen. 184

§. 65.

Von dem Nachlaß der verstorbenen Armen. 185

§. 66.

Von dem Aufhören, der Verminderung oder der Vermehrung der dem Verstorbenen und den Seinigen bißher geleisteten Unterstüzung und von der Fürsorge für dessen hinterlassene Familie. 186

XIII. Abschnitt.

§. 67.

Die ordentliche Visitation der Armen muß alle halbe Jahre wiederholet werden. 188

§. 68.

Wie es mit der halbiährigen Wiederholung der Visitation zu halten. 189

§. 69.

Von den halbiährigen Armen-Listen eines ieden Quartiers. 190

§ 70.

Von den halbiährigen Tabellen über den Armen-Zustand eines ieden Quartiers im Ganzen. 192

Formulare der Tabellen. 192 — 193

§. 71.

Von der Renovation der Abhörungs-Bogen zu Ende der dreiiährigen Verwaltung des Pflegers. 193

XIV.

XIV. Abschnitt.
Vom Umziehen der Armen in eine andere Wohnung und aus einem Quartier oder Bezirk in den andern. Seite 195
§. 72.
Vom Umziehen der Armen mit Vorwissen des Pflegers und des Vorstehers. 195
§. 73.
Von Armen, die ohne Anzeige aus einem Quartier ins andere verlaufen. 198
XV. Abschnitt.
Von den während dem Lauf eines halben Jahres mit den Armen vorfallenden Veränderungen, und von solchen Vorfällen, die eine schleunige Verfügung nöthig machen. 200
§. 74.
Fälle, in welchen in der ordentlichen Taxe eines Armen eine Abänderung nöthig wird. 200
XVI. Abschnitt.
Von den in der neuen Armen-Ordnung bestimmten Straffällen. 206
§. 75.
Allgemeine den Armen zu ertheilende Erinnerung. 206
§. 76.
Armen, die sich pflichtwidrig betragen, wird dieses von ihrem Armen-Pfleger nachdrücklichst verwiesen. 208
§. 77.
Von dem Erkenntnis über straffällige Arme und deren Bestraffung. 209
§. 78.
Von der Einbringung der Bettler ins Zuchthaus und deren Wiederentlassung. 209
§. 79.
Von dem Erkenntnis über das verbotene Almosengeben an Bettler, und über das verbotene Hereinschleichen und Herbergen fremder Bettler. 210

§. 80.

Von der Aufsicht über die sich hereinschleichenden gewerblosen oder verdächtigen Fremde. Seite 210

§. 81.

Von der Aufmerksamkeit auf schädliche und verdächtige Betriebe und andere Mißbräuche. 211

XVII. Abschnitt.

Von den durch die Armen-Pfleger zu führenden Büchern und Tabellen, und von ihrer Berechnung mit den Vorstehern. 212

§. 82.

Von der Rechnungsführung der Armen-Pfleger überhaupt. 212

§. 83.

Von den durch die Armen-Pfleger zu führenden Büchern. 212

A. Das Armen-Buch. 213

B. Das Cassen-Buch. 213

C. Ein Memorial. 214

§. 84.

Von den durch die Armen-Pfleger zu führenden Registern, Listen und Tabellen. 217

§. 85.

Von der Rechnungs-Ablegung des Pflegers zu Ende seiner dreiiährigen Verwaltung. 219

§. 86.

Von der wöchentlichen Abrechnung der Pfleger mit den Vorstehern. 220

§. 87.

Von der durch den ältesten Pfleger eines ieden Quartiers zu besorgenden Berechnung der bei der wöchentlichen Sammlung einkommenden Gelder. 221

§. 88.

Schluß. 223

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Plan einer neuen Anstalt zur zwekmäßigen Armen-Versorgung in Nürnberg nach dem in Hamburg bereits ausgeführten Plane, auf Verlangen der Gesellschaft zur Beförderung Vaterländischer Industrie

Nürnberg 1793

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Top.o.223(29
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11713664-1
VD18 12658650-003